

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 AX

1978

MONTAG, 24. JULI 1978

Nr. 30

| Seite | Seite | Seite |
|--|--|---|
| Der Hessische Ministerpräsident — Verlust eines Konsularausweises 1402 Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen 1402 | Angestellten des Klinikums der Philipps-Universität Marburg 1416 | Der Hessische Minister für Landwirt- schaft und Umwelt Einzelbetriebliche Förderung und ländliche Siedlung; hier: Baukosten- höchstsätze und Ausstattungsrahmen für ländliche Wohnhäuser und Wirt- schaftsgebäude 1427 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974; hier: Beteiligung der Ve- terinärbehörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren und Über- wachung 1430 Tierkörperbeseitigung; hier: Überwa- chung der Tierkörperbeseitigungsan- stalten und Untersuchung der Er- zeugnisse aus Tierkörperbeseitigungs- anstalten 1430 Geschäftsordnung für die Bezirks- direktionen für Forsten und Natur- schutz 1431 Ungültigkeitserklärung eines Dienst- ausweises 1435 |
| Der Hessische Minister des Innern Beamtenversorgungsrecht; hier: Än- derung des § 43 BeamtVG durch das Achte Gesetz zur Änderung beamten- rechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 26. 6. 1978 1402 Verwaltungsvorschrift zum Hessi- schen Feiertagsgesetz; hier: Än- derung der Ziff. 2.4. 1402 Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsvollstrek- kungsgesetzes 1403 Ausstellung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Reisepässen durch die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland 1403 Erhöhung der Aufwandsentschädi- gung für die ehrenamtlichen Bürger- meister und die ehrenamtlichen Kas- senverwalter der Gemeinden sowie des Ehrensoldes für die ehemaligen Bürgermeister und Kassenverwalter 1404 Änderung der Grenze zwischen der Stadt Hünfeld und den Gemeinden Elterfeld und Rasdorf, Landkreis Fulda 1404 Genehmigung eines Wappens der Stadt Leun, Lahn-Dill-Kreis 1404 Durchführung des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes; hier: Richtlinien für die Förderung der Modernisierung, Energieeinsparung und Instandsetzung nach dem Mo- dernisierungs- und Energieeinspa- rungsgesetz 1404 Ungültigkeitserklärung von Polizei- dienstausweisen 1412 | Der Hessische Kultusminister Umpfarrung der Filiale Wald-Mi- chelbach-Kreidach 1416 Anschluß der Evangelischen Kirchen- gemeinde der Verdönnungskirche zu Fulda an die Evangelische Gesamt- gemeinde (Gesamtverband Evangeli- scher Kirchengemeinden) in Fulda .. 1416 Umpfarrung der Filialen Rimbach- Lauten-Weschnitz und Rimbach-Mit- lechnern 1417 Umpfarrung der Filiale Reichels- heim-Laudenau 1417 Umpfarrung der Filialen Lautertal- Lautern und Modautal-Brandau 1417 Umpfarrung der Filiale Höchst-Has- senroth 1417 Umpfarrung der Filiale Heppenheim- Mittershausen 1417 Umpfarrung der Filiale Bad König- Ober-Kinzig 1417 Umpfarrung der Filiale Beerfelden- Olfen 1417 Umpfarrung der Filiale Erbach- Bullau 1417 Umpfarrung der Filiale Fürth-Weschnitz 1418 Umpfarrung der Filialen Fürth-El- lenbach und Fürth-Seidenbach 1418 | Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1435 Im Bereich des Hessischen Kultusmi- nisters 1437 Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1440 |
| Der Hessische Minister der Finanzen Gründung des Landesbetriebs „Frei- lichtmuseum Hessenpark“ 1413 Automation von Verwaltungsauf- gaben im Bereich Personalausgaben; hier: Neuregelung der Vergütungs- festsetzung für den Bereich des Hes- sischen Landtags 1415 Automation von Verwaltungsauf- gaben im Bereich Personalausgaben; hier: Neuregelung der Vergütungs- festsetzung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei 1416 Automation von Verwaltungsauf- gaben im Bereich Personalausgaben; hier: Neuregelung der Vergütungs- festsetzung für den Bereich des Lan- despersonalamtes Hessen 1416 Automation von Verwaltungsauf- gaben im Bereich Personalausgaben; hier: Vergütungsberechnung für die | Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Widmung von Neubaustrecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teil- strecken im Zuge der Bundesstraße Nr. 27 sowie der Landesstraßen 3171 und 3433 in der Gemarkung Burg- haun, Landkreis Fulda 1418 Durchführung des Gesetzes über die Beurkundungs- und Beglaubigungs- befugnis der Vermessungsbehörden 1419 Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 956 und 958 in der Ge- markung Breitenbach der Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis 1424 Sicherstellung des Baues und Betrie- bes der Gashochdruckleitung DN 200 PN 16 Ortsumgehung Flörsheim 1424 Ungültigkeitserklärung eines Dienst- ausweises 1424 Verleihungsurkunde für das Salz- bergwerk „Himmelsberg-Salz“ 1424 Erfassung und Nachweis historischer Grenzmarken 1424 | Regierungspräsidenten DARMSTADT Verordnung über Verkaufszeiten an- läßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz 1441 Genehmigung der Franz Vogt Ge- meinnützige Stiftung, Sitz Pohlheim 2 1441 Vorhaben der Firma Rudolph Koepf AG, Oestrich-Winkel 1441 Vorhaben der Firma Klöckner & Co., Hanau am Main 1442 Ungültigkeitserklärung eines Polizei- Dienstausweises 1442 |
| | Der Hessische Sozialminister Gegenstandskatalog für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung .. 1427 | Hessischer Verwaltungsschulverband Änderung der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwal- tungsschulverbandes 1442 |
| | | Buchbesprechungen 1443 |
| | | Öffentlicher Anzeiger Neufassung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen .. 1455 Satzung des Zweckverbandes „Natur- park Hochtaunus“ 1458 |

859

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verlust eines Konsularausweises

Der für Herrn J. Wayne Hanks beim Amerikanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main von der Hessischen Staatskanzlei am 4. September 1975 ausgestellte Konsularausweis Nr. 5572 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. 7. 1978

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

I A 1 — 2 a 10/05

StAnz. 30/1978 S. 1402

860

Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Assistent an Bibliotheken“

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. Juni 1978 erlasse ich nachstehende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Assistent an Bibliotheken“:

1. Zweck

In der Zwischenprüfung soll der jeweilige Ausbildungsstand ermittelt werden, damit gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung eingewirkt werden kann.

2. Gegenstand

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach dem Ausbildungsrahmenplan während der ersten Hälfte der Ausbildungszeit und während der gesamten Ausbildungsdauer — soweit sie mit den in der ersten Hälfte der Ausbildungszeit zu vermittelnden Kenntnissen und Fertigkeiten zusammenhängen — zu vermitteln sind, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

3. Prüfungsausschuß

3.1 Für die Abnahme der Prüfung wird ein Prüfungsausschuß errichtet, in den berufen werden:

1. ein Beauftragter der Arbeitgeber,
2. ein Beauftragter der Arbeitnehmer,
3. ein Dozent des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

3.2 Das Berufungsverfahren richtet sich nach § 37 Abs. 3 und 5 BBiG.

4. Prüfungsarbeiten

4.1 In der Zwischenprüfung sind zwei schriftliche Arbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von je eineinhalb Stunden zu fertigen. Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der vorgeschenen Prüfungsdauer abgewichen werden.

4.2 Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen insbesondere berücksichtigt werden:

1. Einfache Titelaufnahme (deutschsprachige Monographie ohne Zusatz) nach den an der Ausbildungsstätte angewandten Regelwerken,
2. Bestand und Bestandskontrolle,
3. Benutzungsdienst.

5. Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung ist in der Regel nach dem ersten Ausbildungsjahr abzulegen.

6. Anmeldung zur Teilnahme

Die zuständige Stelle fordert den Auszubildenden rechtzeitig zur Anmeldung des Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

7. Feststellung des Ausbildungsstandes

7.1 Der Ausbildungsstand wird auf Grund der in den Prüfungsarbeiten gezeigten Leistungen festgestellt. Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen in den Prüfungsarbeiten den Anforderungen im allgemeinen nicht entsprechen.

7.2 Jede bewertete Arbeit ist mit dem Vermerk „Der Ausbildungsstand entspricht den Anforderungen“ oder „Der Ausbildungsstand entspricht nicht den Anforderungen“ zu versehen. Hinweise über festgestellte Mängel sollen gegeben werden. Noten werden nicht erteilt.

8. Prüfungsbescheinigung

8.1 Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die in Nr. 7.2 genannten Feststellungen über den Ausbildungsstand.

8.2 Je eine Ausfertigung der Bescheinigung nach Abs. 1 erhalten der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende und die zuständige Stelle.

Wiesbaden, 6. 7. 1978

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
— III — LS 1945 —

StAnz. 30/1978 S. 1402

861

Der Hessische Minister des Innern

Beamtenversorgungsrecht;

hier: Änderung des § 43 BeamtVG durch das Achte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869)

Durch Art. V § 3 des o. g. Änderungsgesetzes ist die Vorschrift des Beamtenversorgungsgesetzes über die einmalige Unfallentschädigung dahingehend geändert worden, daß die in § 43 Abs. 1 und 2 BeamtVG genannten Festbeträge jeweils um 25 vom Hundert erhöht worden sind. Die seither maßgebenden Beträge für die einmalige Unfallentschädigung galten unverändert seit ihrer Einführung in das Beamtenversorgungsrecht am 1. August 1972 (zu vgl. Art. 6 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 — BGBl. I S. 1288).

Gemäß Art. VI § 3 Abs. 2 Satz 2 des o. g. Änderungsgesetzes ist Art. V § 3 rückwirkend zum 1. Januar 1977 in Kraft getreten. Ist der Dienstoffall nach dem 31. Dezember 1976 und vor der Verkündung des Achten Änderungsgesetzes (30. Juni 1978) eingetreten, kann ein nach § 37 Abs. 3 BeamtVG ausgesprochener Verzicht widerrufen werden; auf die einmalige Unfallentschädigung ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach § 37 BeamtVG gewährten Ruhegehalt und dem Ruhegehalt anzurechnen, das ohne die Anwendung dieser Vorschrift zugestanden hätte (Art. VI § 3 Abs. 2 Satz 3 des Achten Änderungsgesetzes).

Ich bitte um Beachtung. Sollte auf Grund eines zwischen dem 31. Dezember 1976 und dem 30. Juni 1978 eingetretenen Dienst-

unfalls der verletzte Beamte gemäß § 37 Abs. 3 BeamtVG auf die einmalige Entschädigung verzichtet und statt dessen die qualifizierte Dienstunfallversorgung gewählt haben, bitte ich, ihn umgehend auf sein Widerrufsrecht und die mit dem Widerruf verbundenen Rechtsfolgen hinzuweisen.

Wiesbaden, 6. 7. 1978

Der Hessische Minister des Innern
I B 3 — P 1643 A — 26
I B 3 — P 1601 A — 188

StAnz. 30/1978 S. 1402

862

Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Feiertagsgesetz;

hier: Änderung der Ziff. 2.4.

Bezug: Meine Erlasse vom 12. September 1973 (StAnz. S. 1738) u. vom 12. April 1978 (StAnz. S. 811)

Die Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Feiertagsgesetz vom 12. September 1973 (StAnz. S. 1738), geändert durch Erlaß vom 12. April 1978 (StAnz. S. 811), wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt geändert:

In Ziff. 2.4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „auf Antrag, den Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres selbst, im übrigen ihre Erziehungsberechtigten stellen,“ gestrichen.

Wiesbaden, 11. 7. 1978

Der Hessische Minister des Innern
II A 2 — 3d/38 — 3

StAnz. 30/1978 S. 1402

863

Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG)

B e z u g : Erlaß vom 29. März 1977 (StAnz. S. 811)

In Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG gebe ich bekannt:

Es vollstrecken die Kassen der Landkreise für die folgenden kreisangehörigen Gemeinden:

| Lfd. Nr. | |
|----------|---|
| 1 | Landkreis Bergstraße für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bensheim, Bürstadt, Heppenheim (Bergstraße), Lampertheim und Viernheim |
| 2 | Landkreis Darmstadt-Dieburg für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden |
| 3 | Lahn-Dill-Kreis für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Dillenburg, Herborn und Pohlheim sowie der Gemeinden Aßlar, Ehringshausen, Hohenahr und Lang-Göns |
| 4 | Landkreis Groß-Gerau für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Rüsselsheim |
| 5 | Hochtaunuskreis für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Kronberg im Taunus und Oberursel (Taunus) |
| 6 | Landkreis Limburg-Weilburg für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Limburg a. d. Lahn und Weilburg |
| 7 | Main-Kinzig-Kreis für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Hanau, Maintal, Gelnhausen, Bad Orb, Wächtersbach und Schlüchtern sowie der Gemeinde Langenselbold |
| 8 | Main-Taunus-Kreis für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Hochheim am Main |
| 9 | Odenwaldkreis für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden |
| 10 | Landkreis Offenbach für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Dietzenbach und Neu-Isenburg |
| 11 | Rheingau-Taunus-Kreis für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bad Schwalbach, Eltville am Rhein, Idstein und Taunusstein |
| 12 | Vogelsbergkreis für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Alsfeld und Lauterbach |
| 13 | Wetteraukreis für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bad Nauheim, Butzbach, Bad Vilbel, Karben und Friedberg (Hessen) |
| 14 | Landkreis Fulda für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Fulda und Hünfeld |
| 15 | Landkreis Hersfeld-Rotenburg für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bad Hersfeld, Bebra und Rotenburg sowie der Gemeinde Heringen (Werra) |
| 16 | Landkreis Kassel für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Wolfhagen |

Lfd. Nr.

| | | |
|----|-------------------------------|--|
| 17 | Landkreis Marburg-Biedenkopf | für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Kirchhain, Marburg, Neustadt (Hessen) und Stadtallendorf |
| 18 | Schwalm-Eder-Kreis | für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Gudensberg, Fritzlar, Homberg (Efze), Spangenberg und Melsungen |
| 19 | Landkreis Waldeck-Frankenberg | für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Arolsen, Frankenberg (Eder), Korbach und Bad Wildungen |
| 20 | Werra-Meißner-Kreis | für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Eschwege, Hessisch Lichtenau, Almerode, Bad Sooden-Allendorf und Witzenhausen |

Mein Erlaß vom 29. März 1977 (StAnz. S. 811) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 11. 7. 1978

Der Hessische Minister des Innern

— II A 3 — 3 n 02/06 — 14/78 —

StAnz. 30/1978 S. 1403

864

Ausstellung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Reisepässen durch die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Die Auslandsvertretungen sind vor der Ausstellung von Reisepässen oder vor Verlängerung der Gültigkeitsdauer derselben in zahlreichen Fällen verpflichtet, bei innerdeutschen Paßbehörden zurückzufragen. Es handelt sich insbesondere um die Beachtung der Vorschriften des §§ 4 (1) und 19 (2) Satz 2 PaßVwV.

Durch die oft weiten Beförderungswege für Anfrage und Antwort sind bereits lange Wartezeiten bei der Bearbeitung der Paßangelegenheiten unvermeidbar. Es ist deshalb für die reibungslose Erledigung von großer Bedeutung, daß die Anfragen der Auslandsvertretungen so schnell wie möglich beantwortet werden. Das Auswärtige Amt bittet darum, Paßanfragen von Auslandsvertretungen mit Vorrang zu bearbeiten, damit berechnete Beschwerden wegen einer verzögernden Bearbeitung nach Möglichkeit ausgeschaltet werden können.

Die vom Auswärtigen Amt eingerichteten Kurierverbindungen gestatten und gewährleisten eine sichere Beförderung der Antworten. Da die Kuriersendungen jedoch nur einmal wöchentlich abgefertigt werden, sollten Schreiben an Vertretungen in Europa grundsätzlich auf dem direkten Wege versandt werden, ebenso wie in außereuropäische Länder, deren postalische Verhältnisse als befriedigend bezeichnet werden können. Bei Benutzung des Kurierweges ist folgende Anschrift auf den Umschlag zu setzen:

An das Auswärtige Amt
für Botschaft/General-Konsulat
(hier den Ort der Vertretung einsetzen)
Postfach 1148
5300 Bonn 1

Die beim Auswärtigen Amt so eingehenden Sendungen werden ungeöffnet mit der nächsten Kuriersendung an die genannte Vertretung weitergeleitet.

Fernschriftlich oder telegrafisch eingehende Anfragen sollten schnellstens ebenfalls fernschriftlich oder telegrafisch beantwortet werden. In der Regel handelt es sich um Notfälle, in denen Touristen oder sonstige Reisende darauf angewiesen sind, möglichst schnell einen neuen Paß zu erhalten. Vielfach befinden sich diese Personen auch in wirtschaftlicher Notlage, so daß ein rasches Handeln erforderlich ist. Bei Auslandsvertretungen mit Fernschreibanschlüssen sollte für die Antworten nach Möglichkeit der direkte Fernschreibweg benutzt werden. Im übrigen bitte ich, eine telegrafische Antwort zu erteilen. Das Auswärtige Amt ist auch bereit, hier eingehende Fernschreiben und Telegramme an die Auslandsver-

tretungen weiterzuleiten. Sie sollten in diesem Fall wie folgt adressiert sein:

Auswärtiges Amt Bonn
für Botschaft/General-Konsulat
(hier Ortsbezeichnung einsetzen).

Die so dort eingehenden Fernschreiben und Telegramme werden unverzüglich an die betreffende Auslandsvertretung weitergeleitet.

Die Fernschreibnummer des Auswärtigen Amtes ist 886-591.

Wiesbaden, 10. 7. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 52 — 23 c 02

StAnz. 30/1978 S. 1403

865

Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden sowie des Ehrensolds für die ehemaligen Bürgermeister und Kassenverwalter

Mit Erlass vom 15. Juni 1978 (StAnz. S. 1242) habe ich vorgriffsweise Zahlungen auf die zu erwartende Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung zugelassen.

Die rückwirkend zum 1. 3. 1978 zu erwartende erhöhte Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Kassenverwalter ergibt sich aus der nachstehenden vorläufigen Tabelle. Ich empfehle den Gemeinden mit ehrenamtlicher Verwaltung, bereits jetzt danach zu verfahren. Für die Berechnung des Ehrensolds sind die erhöhten Aufwandsentschädigungen zugrunde zu legen.

Die Zahlungen sind unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren Regelungen zu leisten und mit den nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. 10. 1970 (GVBl. I S. 635), geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 253), zustehenden Beträgen zu verrechnen.

Vorläufige Tabelle der Aufwandsentschädigung

| Größen- gruppen nach Einwohner- zahl | Gruppen- bezeich- nung | Aufwands- entschädigung für ehrenamt- liche Bürger- meister (monatlich) DM | Gruppen- bezeich- nung | Aufwands- entschädigung für ehrenamt- liche Kassen- verwalter (monatlich) DM |
|---|------------------------------|--|------------------------------|--|
| bis 100 | EB 1 | 409,29 | EK 1 | 323,09 |
| 101 — 200 | EB 2 | 495,50 | EK 2 | 394,85 |
| 201 — 300 | EB 3 | 646,19 | EK 3 | 452,48 |
| 301 — 400 | EB 4 | 766,57 | EK 4 | 538,53 |
| 401 — 500 | EB 5 | 906,53 | EK 5 | 646,19 |
| 501 — 600 | EB 6 | 1 025,02 | EK 6 | 732,37 |
| 601 — 700 | EB 7 | 1 143,55 | EK 7 | 831,19 |
| 701 — 800 | EB 8 | 1 294,23 | EK 8 | 928,11 |
| 801 — 900 | EB 9 | 1 445,05 | EK 9 | 1 025,02 |
| 901 — 1 000 | EB 10 | 1 617,31 | EK 10 | 1 165,16 |
| 1 001 — 1 250 | EB 11 | 1 811,35 | EK 11 | 1 315,82 |
| 1 251 — 1 500 | EB 12 | 2 005,03 | EK 12 | 1 531,26 |
| | EB 12a | 2 195,46 ^{*)} | | |
| 1 501 — 2 000 | | | EK 13 | 1 660,33 |
| 2 001 — 2 500 | | | EK 14 | 1 764,56 |
| 2 501 — 3 000 | | | EK 15 | 1 875,78 |
| | | | EK 15a | 1 960,29 ^{*)} |

^{*)} Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, 23. 6. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 8 i 02 — 28/78

StAnz. 30/1978 S. 1404

866

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Hünfeld und den Gemeinden Eiterfeld und Rasdorf, Landkreis Fulda

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 1978 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1978 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Stadt Hünfeld werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Eiterfeld eingegliedert die Flurstücke:
Gemarkung Kirchhasel, Flur 22 Nr. 8/2 und 2/3.
2. Aus dem Gebiet der Stadt Hünfeld wird ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Rasdorf eingegliedert das Flurstück:

Gemarkung Kirchhasel, Flur 22 Nr. 2/2.

3. Aus dem Gebiet der Gemeinde Rasdorf werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Hünfeld eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Rasdorf, Flur 2 Nr. 1/7, 1/8, 1/9 und 1/10.“

Wiesbaden, 6. 7. 1978

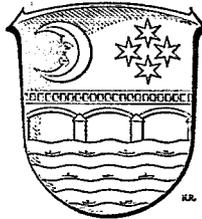
Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 5/78

StAnz. 30/1978 S. 1404

867

Genehmigung eines Wappens der Stadt Leun, Lahn-Dill-Kreis

Der Stadt Leun im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Stadt Leun

Wiesbaden, 3. 7. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 44/78

StAnz. 30/1978 S. 1404

868

Durchführung des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes;

hier: Richtlinien für die Förderung der Modernisierung, Energieeinsparung und Instandsetzung nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz (ModEnG)

— Modernisierungs- und Energieeinsparungs-Richtlinien —

Bezug: Mein Erlass vom 28. Juni 1978

— V B 3 — 62 c 44/07 — 660/78 — (n. v.)

Am 1. Juli 1978 ist das Gesetz zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 27. Juni 1978 (BGBl. I S. 878) in Kraft getreten. Danach hat das Wohnungsmodernisierungsgesetz folgende neue Überschrift erhalten: Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie (Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz — ModEnG —). Mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bedurften die zur Ausführung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes erlassenen Richtlinien der Überarbeitung und Ergänzung.

Die künftige Förderung der Maßnahmen zur wesentlichen Verbesserung des Gebrauchswertes von Wohnungen und zur Einsparung von Heizenergie in Hessen wird nach Maßgabe der als Anlage abgedruckten neugefaßten Richtlinien durchgeführt. Abgesehen von rein redaktionellen Veränderungen sind die materiellen Änderungen auf Grund des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes durch Randstriche kenntlich gemacht.

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Förderungsmittel werden mit besonderem Erlass zugeteilt werden.

Als wesentlicher Inhalt der geänderten Rechtslage ist folgendes hervorzuheben:

1. Das Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz (ModEnG) versteht unter dem Begriff Modernisierung sowohl Maßnahmen der wesentlichen Gebrauchswertverbesserung von Wohnungen als auch Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken (Nr. 3.1 und 3.2 der Richtlinien). Für beide Maßnahmen gelten die Förderungsvoraussetzungen des § 10 ModEnG, soweit es sich um Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden handelt. Hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen für energiesparende Maßnahmen in sonstigen Räumen und bei neugeschaffenem Wohnraum wird auf die Nrn. 2.2 und 2.3 der Richtlinien verwiesen. Auf die Beachtung der Einkommensgrenzen nach Nr. 2.1.1 der Richtlinien wird hingewiesen.

2. Die Konditionen für die Förderung von Gebrauchswertverbesserungen (Nr. 3.4 und 3.5 der Richtlinien) und Energieeinsparungsmaßnahmen (Nr. 3.6.1 der Richtlinien) an Wohngebäuden sind unterschiedlich. Hinsichtlich der Förderung der Gebrauchswertverbesserungen verbleibt es bei den bisherigen Förderungskonditionen. Energiesparende Maßnahmen werden mit Kostenzuschüssen bei Mindestkostenbeträgen von 4000,— DM je Gebäude und Höchstkostenbeträgen von 12 000,— DM je Wohnung gefördert.
3. Energiesparende Maßnahmen in sonstigen Räumen (Nr. 2.2 der Richtlinien), die im Eigentum juristischer Personen stehen, die von der Körperschaftsteuer befreit oder nicht körperschaftsteuerpflichtig sind und kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen, werden mit Kostenzuschüssen nach Maßgabe der Nrn. 4.7 und 4.8 der Richtlinien gefördert.
4. Bestimmte energiesparende Maßnahmen können auch beim Neubau von Wohngebäuden mit einem Zuschuß zu Kosten von mindestens 4000,— DM je Wohngebäude und 12 000,— DM je Wohnung gefördert werden. Insofern ist ein gesondertes Antragsformular zu verwenden.
5. Bei Wohngebäuden ist die Förderung von Gebrauchswertverbesserungen und energiesparenden Maßnahmen kumulativ zu den jeweiligen Konditionen zulässig.
6. Anstelle des Antrags auf Gewährung von Förderungsmitteln können eine Steuervergünstigung, Investitionszulage oder andere Mittel des Bundes, des Landes oder der Gemeinden beantragt werden (Nr. 1.2 der Richtlinien). Eine kumulative Inanspruchnahme der unmittelbaren und mittelbaren Förderung ist ausgeschlossen (Nr. 11.10 und 16.2 der Richtlinien).

Es bleibt vorbehalten, die Förderung energiesparender Maßnahmen auf Grund der im Laufe des Programmjahres 1978 gewonnenen Erfahrungen hinsichtlich der Förderungswürdigkeit und evtl. Förderungsvorränge zu modifizieren.

Wiesbaden, 7. 7. 1978

Der Hessische Minister des Innern
V B 32 — 62 c 44/07 — 660/78 —
St.Anz. 30/1978 S. 1404

Anlage

Richtlinien für die Förderung der Modernisierung, Energieeinsparung und Instandsetzung nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz (ModEnG) — Modernisierungs- und Energieeinsparungs-Richtlinien —

1. **Gesetzliche Grundlage, Förderungsziele**
 - 1.1 Die Förderung der Modernisierung, Energieeinsparung und Instandsetzung durch Bund und Länder hat durch das Wohnungsmodernisierungsgesetz (WoModG) vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1978 (BGBl. I S. 878), eine neue Grundlage erhalten. Die nachfolgenden Richtlinien dienen der Ausführung des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes, soweit es sich um die Gewährung von Förderungsmitteln handelt. Sie gelten nicht für die Förderung der Modernisierung nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und die Förderung der Modernisierung mit Landesmitteln (vgl. Richtlinien vom 13. Februar 1976 (StAnz. S. 451) mit Änderung vom 10. März 1977 (StAnz. S. 741).
 - 1.2 Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 ModEnG, einer Investitionszulage oder anderer Mittel des Bundes, des Landes oder der Gemeinden zur Förderung der Modernisierung, Energieeinsparung, Instandhaltung oder Instandsetzung wird hingewiesen.
 - 1.3 Bund und Länder fördern die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen gemeinsam, um die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswürdigen Wohnungen zu verbessern und dadurch zur Erhaltung von Städten und Gemeinden beizutragen. Die Förderung von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Wohnungen verfolgt das Ziel der langfristigen Sicherung der Energieversorgung und damit der Möglichkeit für ein weiteres Wirtschaftswachstum durch Energieeinsparung.
2. **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Förderungsfähig sind — vorbehaltlich der Nr. 2.1.3 — ungeachtet ihrer Rechtsform alle Wohnungen, die zur

- dauernden Führung eines Haushaltes geeignet und bestimmt sind (§ 2 Abs. 1 ModEnG).
 - 2.1.1 Modernisierungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen an Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen können nur gefördert werden, wenn das Jahreseinkommen des Eigentümers und der zu seiner Familie rechnenden Angehörigen die in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes festgesetzten Grenzen nicht überschreitet. Eine Förderung ist auch zulässig, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nur unwesentlich übersteigt. Als unwesentlich gilt eine Überschreitung um bis zu 5 v. H. der maßgeblichen Einkommensgrenze. Für die Ermittlung des Gesamteinkommens sind die Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes entsprechend anzuwenden. Wird in einem Mehrfamilienhaus nur die vom Eigentümer selbst genutzte Wohnung modernisiert und überschreitet dessen Jahreseinkommen und das der zu seiner Familie rechnenden Angehörigen die in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes festgesetzten Grenzen, ist eine Förderung ausgeschlossen. Im übrigen wird auf Nr. 4.1.4 hingewiesen.
 - 2.1.2 Die für Wohnungen getroffenen Bestimmungen gelten für Wohnheime und einzelne Wohnräume entsprechend, soweit sich nicht aus dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz oder diesen Richtlinien etwas anderes ergibt (§ 2 Abs. 2 ModEnG). Auf Nr. 9.10 dieser Richtlinien wird hingewiesen.
 - 2.1.3 Im Eigentum von Gebietskörperschaften stehende Wohnungen, Wohnheime und einzelne Wohnräume, für deren Instandhaltung üblicherweise in den Haushalten der Gebietskörperschaften Mittel veranschlagt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Wohnungen, Wohnheime und einzelne Wohnräume der kommunalen Gebietskörperschaften (§ 2 Abs. 3 ModEnG).
 - 2.2 Maßnahmen der Energieeinsparung in sonstigen Räumen sind förderungsfähig, wenn die Räume im Eigentum von juristischen Personen stehen, soweit diese von der Körperschaftsteuer befreit sind. Dasselbe gilt für juristische Personen, die nicht körperschaftsteuerpflichtig sind und kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen (§ 20a Abs. 1 ModEnG). Sonstige Räume sind Räume, die nach ihrem üblichen Verwendungszweck auf Innentemperaturen von mindestens 19° Celsius beheizt werden (§ 20a Abs. 2 ModEnG). Auf Nr. 4.7 wird hingewiesen.
 - 2.3 Der Einbau von Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme, von Wärmepumpen- und Solaranlagen ist auch beim Bau von Wohngebäuden förderungsfähig (§ 20b Abs. 1 ModEnG); auf Nr. 4.5 wird hingewiesen.
 3. **Förderungsfähige Maßnahmen**
 - 3.1 Förderungsfähig ist die Verbesserung von Wohnungen durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen nachhaltig erhöhen oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessern (Modernisierung, § 3 Abs. 1 ModEnG).
 - 3.2 Förderungsfähige Modernisierungsmaßnahmen sind auch bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken (§ 3 Abs. 2 ModEnG).
 - 3.3 Maßnahmen der Instandsetzung (§ 3 Abs. 4 ModEnG), die durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung von Wohnungen oder zur Einsparung von Heizenergie verursacht werden, fallen unter die Modernisierung (§ 3 Abs. 3 ModEnG).
 - 3.4 Bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen erhöhen, sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung:
 - 3.4.1 des Zuschnitts der Wohnung,
 - 3.4.2 der Belichtung und Belüftung,
 - 3.4.3 des Schallschutzes,
 - 3.4.4 der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung,
 - 3.4.5 der sanitären Einrichtungen,
 - 3.4.6 der Beheizung und der Kochmöglichkeiten,
 - 3.4.7 der Funktionsabläufe in Wohnungen,
 - 3.4.8 der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt.
- Zu den baulichen Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen erhöhen, kann der Anbau gehören, insbesondere soweit er zur Verbesserung der sanitären

- Einrichtungen oder zum Einbau eines notwendigen Aufzugs erforderlich ist. Der Gebrauchswert von Wohnungen kann auch durch besondere bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen erhöht werden, wenn die Wohnungen auf Dauer für sie bestimmt sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 ModEnG).
- 3.5 Bauliche Maßnahmen, die die allgemeinen Wohnverhältnisse verbessern, sind insbesondere die Anlage und der Ausbau von nichtöffentlichen Gemeinschaftsanlagen wie Kinderspielplätzen, Grünanlagen, Stellplätzen und anderen Verkehrsanlagen (§ 4 Abs. 2 ModEnG).
- 3.6.1 Bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken (energiesparende Maßnahmen), sind insbesondere Maßnahmen zur
- 3.6.1.1 wesentlichen Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und obersten Geschoßdecken (Nr. 8.1.8),
- 3.6.1.2 wesentlichen Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen (Nr. 8.1.8),
- 3.6.1.3 Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
- 3.6.1.4 Rückgewinnung von Wärme,
- 3.6.1.5 Nutzung von Energie durch Wärmepumpen- und Solaranlagen (§ 4 Abs. 3 ModEnG). Auf Nr. 8.2 wird hingewiesen.
- 3.6.2 Der Verfügungsberechtigte hat sich zu verpflichten, energiesparende Maßnahmen entsprechend den Anforderungen des Maßnahmenkataloges (Anlage 1) durchzuführen. Auf Nr. 11.2 wird hingewiesen.
- 3.7 Förderungsfähig sind nach § 10 Abs. 3 ModEnG auch notwendige Instandsetzungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 4 ModEnG), soweit der Modernisierungszweck auf andere Weise nicht zu erreichen ist und der Eigentümer die insoweit entstehenden Kosten nicht selbst tragen kann. Die Kosten der geförderten Instandsetzung dürfen 30 v. H., bei Gebäuden von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung 60 v. H. der Kosten der geförderten Modernisierung nicht übersteigen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 ModEnG).
- 3.8 Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung können sich auch auf Gebäudeteile außerhalb der Wohnungen, auf zugehörige Nebengebäude, auf das Grundstück und auf dessen unmittelbare Umgebung erstrecken, sofern sie den Wohnungen zugute kommen (§ 3 Abs. 5 ModEnG). Sie sind auch dann förderungsfähig, wenn die Wohnungen selbst nicht modernisiert werden.
- 3.9 Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen werden nur gefördert, soweit sie durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verursacht werden.
- 4. Förderungsvoraussetzungen**
— für Wohnungen:
- 4.1 Modernisierungs- und energiesparende Maßnahmen dürfen nur gefördert werden (§ 10 Abs. 1 ModEnG), wenn
- 4.1.1 die Wohnungen wesentlich verbessert werden; davon kann ausgegangen werden, wenn der Modernisierungsaufwand (Nr. 3.1) je Wohnung mindestens 3000,— DM beträgt,
- 4.1.2 die Kosten der Modernisierung im Hinblick auf die wesentliche Verbesserung und die Nutzungsdauer der Wohnungen vertretbar sind; die Wohnungen sollen nach der Modernisierung noch mindestens 30 Jahre Wohnzwecken dienen können,
- 4.1.3 die Finanzierung der Modernisierung gesichert ist und
- 4.1.4 die Wohnungen nach der Modernisierung nach Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung für die angemessene Wohnraumversorgung breiter Schichten der Bevölkerung geeignet sind. Sie sind hierfür in der Regel nicht mehr geeignet, wenn die Anfangsmiete nach der Modernisierung unter Berücksichtigung der möglichen Förderung die Mietobergrenze des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues übersteigt; auf Nr. 8.1.6 wird hingewiesen.
- 4.2 Der Einbau einer zentralen Heizungsanlage soll nur gefördert werden, wenn die bei der Errichtung von Wohngebäuden einzuhaltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen an den Wärmeschutz von Fenstern und Fenstertüren erfüllt sind oder im Zusammenhang mit dem Einbau erfüllt werden. Die Verbesserung des Wärmeschutzes soll nur gefördert werden, wenn die Heizungsanlage dem verminderten Energiebedarf angepaßt ist oder im Zusammenhang mit der Verbesserung des Wärmeschutzes angepaßt wird. Der Einbau von Thermostatventilen und von Steuerungseinrichtungen in zentrale Heizungs- und Warmwasseranlagen darf nur gefördert werden, wenn auch der Einbau der zentralen Anlagen gefördert wird (§ 10 Abs. 1 ModEnG, Nr. 8. 1.8).
- 4.3 Der Verfügungsberechtigte hat sich zu verpflichten, gleichzeitig mit der Modernisierung notwendige Instandsetzungen durchzuführen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 ModEnG); diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die notwendigen Instandsetzungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 des ModEnG in die Förderung einbezogen werden.
- 4.4 Der Verfügungsberechtigte hat eine angemessene Eigenleistung zur Deckung der Kosten der Modernisierung und der Instandsetzung zu erbringen. Die Eigenleistung ist angemessen, wenn sie mindestens 15 v. H. der Kosten der Modernisierung und der Instandsetzung beträgt. Auf Nr. 9.3 wird Bezug genommen.
- für energiesparende Maßnahmen beim Bau von Wohngebäuden:
- 4.5 Mittel, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen bestimmt sind, können auch beim Bau von Wohngebäuden eingesetzt werden; gefördert werden darf der Einbau von Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme, von Wärmepumpen- und Solaranlagen (§ 20 b Abs. 1 ModEnG).
- 4.6 Voraussetzung für eine Förderung nach Nr. 4.5 ist, daß
- 4.6.1 der Eigentümer eine angemessene Eigenleistung erbringt (s. Nr. 4.4) und
- 4.6.2 die Finanzierung des Gebäudes gesichert ist (§ 20 b Abs. 2 ModEnG).
- für energiesparende Maßnahmen in sonstigen Räumen von juristischen Personen:
- 4.7 Energiesparende Maßnahmen in sonstigen Räumen, die im Eigentum von juristischen Personen stehen, soweit diese von der Körperschaftsteuer befreit sind, und von juristischen Personen, die nicht körperschaftsteuerpflichtig sind und kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen, sind bis zur Höhe von 500 000,— Deutsche Mark je Eigentümer und Kalenderjahr förderungsfähig, wenn die Räume nach ihrem üblichen Verwendungszweck auf Innentemperaturen von mindestens 19° Celsius beheizt werden (§ 20 a ModEnG).
- 4.8 Förderbar sind Kosten, die mindestens 4000,— Deutsche Mark je Gebäude und innerhalb von fünf Jahren höchstens 100,— Deutsche Mark je Quadratmeter Nutzfläche betragen (§ 20 a Abs. 3 ModEnG). Auf Nr. 9.6 und 9.7 wird hingewiesen.
- 5. Förderungsvorränge**
- 5.1 Mit Vorrang werden Modernisierungsmaßnahmen unter den Voraussetzungen der Nr. 4.1 gefördert (§ 10 Abs. 2 Satz 1 ModEnG), wenn
- 5.1.1 Mißstände in solchen Wohnungen beseitigt werden, die den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht entsprechen oder
- 5.1.2 das Gebäude wegen seiner städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung zu erhalten ist oder
- 5.1.3 soziale Härten, die sich aus den Wohnverhältnissen ergeben, durch die Modernisierung beseitigt werden oder
- 5.1.4 durch die Förderung untragbare Erhöhungen der Mieten oder Belastungen vermieden werden oder
- 5.1.5 die Modernisierung im Interesse der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde liegt.

- 5.2 Werden in Nr. 5.1 bezeichnete Modernisierungsvorhaben von mehreren Verfügungsberechtigten zur Einsparung von Kosten nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchgeführt, so werden sie bei der Förderung bevorzugt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 ModEnG).
- 5.3 Energiesparende Maßnahmen im Sinne der Nrn. 4.5 und 4.6 beim Bau von Wohngebäuden werden bei der Förderung bevorzugt, wenn sie von mehreren Eigentümern zur Einsparung von Kosten nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchgeführt werden (§ 20 b Abs. 2 Nr. 2 ModEnG).
- 6. Förderung innerhalb und außerhalb von Schwerpunkten**
- 6.1 Die insgesamt zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Hälfte für die Förderung in Schwerpunkten und zur anderen Hälfte für die Förderung außerhalb der Schwerpunkte bereitgestellt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ModEnG). Die Mittel für die Förderung in Schwerpunkten bleiben diesen Gebieten in der Regel 5 Monate, gerechnet von der Mittelbereitstellung an, vorbehalten. Soweit die Mittel innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch genommen worden sind, können sie für Modernisierungsmaßnahmen außerhalb von Schwerpunkten eingesetzt werden. Entsprechendes gilt umgekehrt für die Mittel, die für die Förderung außerhalb der Schwerpunkte vorgesehen sind (§ 12 Abs. 2 ModEnG).
- 6.2 Auf die Mittel, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen bestimmt sind, ist Nr. 6.1 nicht anzuwenden.
- 7. Kein Rechtsanspruch**
- Es besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf die Förderung von Modernisierungs-, Energieeinsparungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (§ 13 Abs. 6 Satz 1, § 20 b Abs. 2 ModEnG).
- 8. Ausschluß der Förderung**
- 8.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
- 8.1.1 das Gebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) liegt und dessen Festsetzungen nicht entspricht oder
- 8.1.2 das Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegt und die Modernisierung nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung bedenklich ist (§§ 34 und 35 BBauG); der Erlaß vom 22. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 16) ist zu beachten; oder
- 8.1.3 das Gebäude Mißstände oder Mängel im Sinne des § 39e Abs. 2 und 3 des Bundesbaugesetzes aufweist, die auch durch eine Modernisierung oder Instandsetzung nicht behoben werden können oder
- 8.1.4 das Gebäude rechtlich und tatsächlich nicht zur dauernden Führung eines Haushalts bestimmt und geeignet ist (z. B. Ferienhäuser, Wochenendhäuser) oder
- 8.1.5 das Gebäude nicht erhaltungswürdig ist oder in absehbarer Zeit beseitigt werden soll oder
- 8.1.6 die Mieten nach der Modernisierung die jeweiligen Mietobergrenzen für öffentlich geförderte Wohnungen wesentlich übersteigen; wesentlich ist eine Überschreitung um mehr als 20 v. H. oder
- 8.1.7 dem Verfügungsberechtigten zugemutet werden kann, die Mittel anderweitig zu beschaffen, insbesondere wenn erststellige Beleihungsmöglichkeiten nicht ausgenutzt sind oder
- 8.1.8 energiesparende Maßnahmen im Sinne der Nrn. 3.6.1.1 und 3.6.1.2 bei Gebäuden durchgeführt werden, die nach dem 31. Dezember 1977 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden (§ 10 Abs. 1 ModEnG) oder
- 8.1.9 die Modernisierungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen vor Antragstellung abgeschlossen wurden.
- 8.2 Die Förderung energiesparender Maßnahmen im Sinne der Nrn. 4.5 und 4.6 ist ausgeschlossen, wenn sie vor Antragstellung abgeschlossen wurden.
- 9. Art und Höhe der Förderung**
- 9.1 Die Mittel für die Förderung der Modernisierungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen werden als Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen oder als Zuschüsse zur Deckung der Kosten bewilligt. Sie sind der Höhe nach so zu bemessen, daß die Erhöhung der Mieten oder Belastungen tragbar ist und in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen aus der Modernisierung (Nrn. 3.1 und 3.2) steht (§ 13 Abs. 1 ModEnG).
- 9.2 Die Mittel können auch als Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung bewilligt werden, wenn eine umfangreiche Modernisierung durchgeführt wird (§ 13 Abs. 3 Satz 1 ModEnG). Als umfangreiche Modernisierung gilt in der Regel eine Maßnahme, deren Kosten je Wohnung — ohne die Kosten notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen — den Betrag von 6000,— Deutsche Mark zuzüglich 100,— Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche überschreiten. Soweit Modernisierungskosten durch Darlehen nach Satz 1 finanziert werden, können keine Zuschüsse gewährt werden.
- 9.3 Der Verfügungsberechtigte hat eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 15 v. H. zur Deckung der Kosten der Modernisierung und der Instandsetzung zu erbringen. Bei Mietwohnungen können auch Leistungen der Mieter zur Deckung der Kosten der Modernisierung, zu denen sie sich gegenüber dem Vermieter vertraglich verpflichtet haben, als Ersatz der Eigenleistung anerkannt werden, wenn der Verfügungsberechtigte diese Leistungen ausreichend sichert (§ 10 Abs. 4 ModEnG). Als ausreichende Sicherung ist insbesondere
- 9.3.1 eine Sicherung nach §§ 2 bis 6 der Makler- und Bauträgerverordnung — MaBV — vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351),
- 9.3.2 die Eintragung einer Grundschuld,
- 9.3.3 ein Schuldanerkenntnis im Mietvertrag mit Rückzahlungsvereinbarungen,
- 9.3.4 eine bankübliche Sicherheit anzusehen.
- Als Ersatz der Eigenleistung können Darlehen als „Eigenkapitalersatzdarlehen“ gewährt werden, wenn der Verfügungsberechtigte glaubhaft macht, daß er eine angemessene Eigenleistung nicht aufbringen kann.
- 9.4 Die Verpflichtungen aus der Förderung mit Zuschüssen und/oder Darlehen beginnt, unabhängig von der Auszahlung, mit dem 1. des Monats, der auf den Abschluß der Modernisierung und Instandsetzung folgt.
- 9.5 Die Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen nach Nr. 9.1 werden für die Dauer von insgesamt 9 Jahren gewährt, und zwar jeweils 3 Jahre in Höhe von 7,2 v. H., 4,8 v. H. und 2,4 v. H. der förderungsfähigen, auf volle 100,— Deutsche Mark abgerundeten Kosten, höchstens bis zur Höhe von 25 000,— Deutsche Mark je Wohnung. Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist die notwendige Eigenleistung in Höhe von 15 v. H. von den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung abzusetzen. Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,5 v. H. der mit Aufwendungszuschüssen geförderten Kosten zu erheben.
- 9.6 Die zur Förderung energiesparender Maßnahmen bestimmten Mittel werden als Zuschüsse zur Deckung von Kosten energiesparender Maßnahmen eingesetzt. Der Zuschuß beträgt 25 v. H. der förderbaren Kosten. Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 v. H. der mit Kostenzuschüssen geförderten Kosten zu erheben.
- 9.7 Förderbar mit einem Kostenzuschuß nach Nr. 9.6 sind
- 9.7.1 bei Wohnungen Kosten, die mindestens 4000,— Deutsche Mark je Gebäude und innerhalb von fünf Jahren höchstens 12 000,— Deutsche Mark je Wohnung betragen,
- 9.7.2 bei sonstigen Räumen Kosten, die mindestens 4000,— Deutsche Mark je Gebäude und innerhalb von fünf Jahren höchstens 100,— Deutsche Mark je Quadratmeter Nutzfläche betragen (auf Nr. 4.7 wird verwiesen),
- 9.7.3 beim Bau von Wohngebäuden Kosten, die mindestens 4000,— Deutsche Mark je Gebäude und innerhalb von fünf Jahren höchstens 12 000,— Deutsche Mark je Wohnung betragen.

- 9.8 Die Darlehen nach Nr. 9.2 werden bis zum Höchstbetrag von 25 000,— Deutsche Mark je Wohnung oder zusätzlich zu Zuschüssen als „Eigenkapitalersatzdarlehen“ in Höhe von 15 v. H. der förderungsfähigen Kosten gewährt. Darlehen oder „Eigenkapitalersatzdarlehen“ werden nur bewilligt, wenn die Kosten der Modernisierung ohne die Kosten einer notwendigen Instandsetzung den Betrag von 6000,— Deutsche Mark je Wohnung zuzüglich 100,— Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche überschreiten.
- Die Darlehen sind vom Tage der Auszahlung an mit 1 v. H. jährlich zu verzinsen und ab dem Beginn des auf die Vollauszahlung folgenden Leistungszeitraums mit 5,5 v. H. jährlich zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Neben den Zinsen ist für die Verwaltung des Darlehens bis zur vollständigen Tilgung ein laufender Verwaltungs-kostenbeitrag von 0,5 v. H. des Ursprungsdarlehensbetrages jährlich zu leisten. Zins- und Tilgungsleistungen sowie Verwaltungskostenbeiträge sind nachträglich in gleichen Halbjahresraten zu entrichten. Tilgungsbeträge werden jeweils am Ende des Leistungszeitraums gutgeschrieben. Es bleibt vorbehalten, den Zinssatz der Darlehen bis zum marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken zu erhöhen (§ 13 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ModEnG).
- Für die Bearbeitung des Darlehensantrags ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 v. H. des Darlehens zu leisten.
- 9.9 Modernisierungsmaßnahmen nach Nr. 3.1 werden je Wohnung in der Regel nur einmal bis zu Gesamtkosten von 25 000,— DM gefördert. Werden in einem Gebäude oder in einer Wirtschaftseinheit mehrere Wohnungen nach Art und Umfang unterschiedlich modernisiert, ist dies bei der Aufteilung der förderungsfähigen Gesamtkosten auf die einzelnen Wohnungen angemessen zu berücksichtigen.
- 9.10 Wohnheime und einzelne Wohnräume können in entsprechender Anwendung der für Wohnungen geltenden Bestimmungen gefördert werden, jedoch nur bis zu Gesamtkosten von
- 9.10.1 12 500,— DM je Heimplatz bzw.
6 000,— DM je Wohnraum
bei Modernisierungsmaßnahmen nach Nr. 3.1,
- 9.10.2 6 000,— DM je Heimplatz bzw.
3 000,— DM je Wohnraum,
innerhalb von fünf Jahren,
bei energiesparenden Maßnahmen nach Nr. 3.2.
- Darlehen können nur bewilligt werden, wenn die Kosten der Modernisierung ohne die Kosten der notwendigen Instandsetzung
- | | |
|---|-----------|
| den Betrag von | 3000,— DM |
| und 100,— DM je m ² Wohnfläche | |
| je Heimplatz bzw. | |
| den Betrag von | 3000,— DM |
| je Wohnraum | |
| überschreiten. | |
- 9.11 Die Förderung weiterer Modernisierungsmaßnahmen ist zulässig, soweit die gesamten Kosten der Modernisierung aus der vorhergehenden und der erneuten Förderung die Förderungshöchstbeträge nach Nr. 9.7, 9.9 und Nr. 9.10 nicht überschreiten oder wenn aus der vorhergehenden Förderung laufende Leistungen nicht mehr erbracht werden oder Darlehen getilgt sind.
- 9.12 Eine Förderung nach diesen Richtlinien zusammen mit einer Förderung nach den Richtlinien 1976 über die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen (Landesmittel) vom 13. Februar 1976 (StAnz. S. 451), geändert am 10. März 1977 (StAnz. S. 741), oder nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz ist ausgeschlossen.
10. **Miete nach der Modernisierung**
- Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet,
- 10.1 **für nicht preisgebundene Wohnungen**
- 10.1.1 nach der Modernisierung im Sinne der Nrn. 3.1 und 3.2 höchstens eine Miete zu erheben, die sich aus der vor der Modernisierung zuletzt vereinbarten Miete und dem nach Nr. 10.1.2 ermittelten Erhöhungsbetrag ergibt (§ 14 Abs. 1 ModEnG).
- Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe — MHG — (Art. 3 des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3604), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (BGBl. I S. 878, Anlage 2), unberührt.
- 10.1.2 Der Erhöhungsbetrag kann nach § 2 Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe ermittelt werden.
- 10.1.3 Die für die Instandsetzung aufgewendeten Kosten und die zur Förderung der Instandsetzung gewährten Mittel bleiben bei der Ermittlung der Miete unberücksichtigt (§ 14 Abs. 3 ModEnG).
- 10.1.4 Die Verpflichtung nach Nr. 10.1.1 endet (§ 14 Abs. 4 ModEnG),
- 10.1.4.1 wenn die Mittel als Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen gewährt werden, mit Ablauf des Zeitraumes, für den sich die laufenden Aufwendungen vertragsgemäß durch die Gewährung der Mittel vermindern;
- 10.1.4.2 wenn die Mittel als Zuschuß zur Deckung der Kosten gewährt werden, mit Ablauf des neunten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die Modernisierung beendet ist;
- 10.1.4.3 wenn die Mittel nicht nur als Zuschuß zur Deckung der Kosten, sondern auch zur Deckung von laufenden Aufwendungen gewährt sind, mit Ablauf des sich aus Nr. 10.1.4.2 ergebenden Zeitraumes;
- 10.1.4.4 wenn die Mittel als Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung gewährt werden, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel planmäßig vollständig zurückgezahlt werden.
- 10.1.4.5 Die Verpflichtung nach Nr. 10.1.1 gilt während des gesamten Verpflichtungszeitraums unabhängig davon, ob das ursprüngliche Mietverhältnis bestehen bleibt oder ob neue Mietverhältnisse begründet werden.
- 10.1.5 Wird ein Mietverhältnis über eine nicht preisgebundene Wohnung nach Ablauf von drei Jahren nach Durchführung der Modernisierung neu begründet, so endet die nach Nr. 10.1.1 eingegangene Verpflichtung (§ 15 Abs. 1 ModEnG) mit dem Beginn der Mietzeit, wenn der Verfügungsberechtigte entsprechend der Art der ihm bewilligten Mittel
- 10.1.5.1 zuvor auf die noch ausstehenden, anteilig auf die Wohnung entfallenden Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen verzichtet,
- 10.1.5.2 den anteilig auf die Wohnung entfallenden Zuschuß zur Deckung der Kosten auf Grund einer zuvor eingegangenen Verpflichtung innerhalb von drei Monaten mit dem Betrage zurückgezahlt hat, der bei gleichmäßiger Aufteilung des Zuschusses auf zehn Jahre nach der Modernisierung in die Zeit nach Beginn des neu begründeten Mietverhältnisses fällt,
- 10.1.5.3 das anteilig auf die Wohnung entfallende Darlehen zur Deckung der Kosten auf Grund einer zuvor eingegangenen Verpflichtung innerhalb von drei Monaten vollständig zurückgezahlt hat.
- 10.1.5.4 Die Bewilligungsstelle bestätigt dem Verfügungsberechtigten schriftlich, von welchem Zeitpunkt an die Verpflichtung nach Nr. 10.1.1 entfallen ist (§ 15 Abs. 2 ModEnG).
- 10.1.6 Verstößt der Verfügungsberechtigte gegen die nach den Nrn. 10.1.1 bis 10.1.5 eingegangenen Verpflichtungen, hat er dem Mieter den zuviel empfangenen Betrag zurückzuerstatten und vom Empfang an zu verzinsen (§ 16 Satz 1 ModEnG).
- 10.2 **für preisgebundene Neubauwohnungen**
- 10.2.1 nach der Modernisierung über die Dauer der auf Grund der ursprünglichen Förderung mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten bestehenden Zweckbestimmung nach den §§ 25, 87a oder 88a des II. WoBauG hinaus bis zum Ablauf des in Nr. 10.1.4 bezeichneten Zeitraums keine höhere als die miethöchstzulässige Miete zu verlangen. Sie ist nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Wohnungsbindungsgesetzes und den zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften zu ermitteln. Im Sinne dieser Vorschriften gilt die geförderte Modernisierung als eine Wertverbesserung, der die Bewilligungsstelle zugestimmt hat (§ 17 Abs. 1 ModEnG).
- 10.2.2 Für Wohnungen, die nach § 3 Abs. 6 des ModEnG durch Ausbau geschaffen und mit öffentlichen Mitteln

im Sinne des § 6 Abs. 1 des II. WoBauG gefördert worden sind, sind anstelle der Nr. 10.1 die nach Nr. 10.2.1 geltenden Vorschriften über die Miete anzuwenden.

10.3 Freistellung

Die Bewilligungsstelle kann den Verfügungsberechtigten auf seinen Antrag für alle oder einzelne Wohnungen von seiner Verpflichtung nach Nr. 10.1.1 bis 10.1.4 freistellen, soweit ein öffentliches Interesse daran nicht mehr besteht. Ist ein Zuschuß zur Deckung der Kosten gewährt worden, ist die Auflage zu erteilen, einen Betrag zurückzuzahlen, der bei gleichmäßiger Aufteilung des Zuschusses auf zehn Jahre nach der Modernisierung (vgl. Nrn. 3.1 und 3.2) in die Zeit nach der Freistellung fällt. Eine unbefristete oder unwiderriefliche Freistellung soll mit der Auflage verbunden werden, auf die noch ausstehenden Zuschüsse zu verzichten und die als Darlehen bewilligten Mittel in einer bestimmten angemessenen Frist zurückzuzahlen. Das gleiche gilt für die Freistellung in der Zeit, in der die Mietpreisbindung nach Nr. 10.2 über die Dauer der Zweckbestimmung nach den §§ 25, 87a oder 88a des II. WoBauG hinausgeht (§ 19 Abs. 1 WoModG).

11. Pflichten des Verfügungsberechtigten

- 11.1 Der Verfügungsberechtigte hat sich zur Durchführung von notwendigen Instandsetzungen (vgl. Nr. 4.3) zu verpflichten (§ 10 Abs. 3 ModEnG).
- 11.2 Der Verfügungsberechtigte hat sich zu verpflichten, energiesparende Maßnahmen (vgl. Nr. 3.6.1) entsprechend den Anforderungen des Maßnahmekataloges (Anlage 1) durchzuführen.
- 11.3 Der Verfügungsberechtigte hat eine angemessene Eigenleistung (vgl. Nrn. 4.4, 4.6.1 und 9.5) zur Deckung der Kosten der Modernisierung und der Instandsetzung zu erbringen (§ 3 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 4 ModEnG). Bei Mietwohnungen hat der Verfügungsberechtigte Leistungen der Mieter zur Deckung der Kosten der Modernisierung (vgl. Nr. 9.5) ausreichend zu sichern (§ 10 Abs. 4 ModEnG).
- 11.4 Der Verfügungsberechtigte hat dem Mieter zwei Monate vor der Durchführung der Modernisierung (vgl. Nrn. 3.1 und 3.2) deren Art und Umfang schriftlich verbindlich mitzuteilen und dabei den geplanten Beginn und die voraussichtliche Dauer sowie die sich voraussichtlich ergebende Mieterhöhung anzugeben (§ 20 Abs. 2 Satz 1 ModEnG).
Macht der Mieter von dem Kündigungsrecht nach § 20 Abs. 2 Satz 3 ModEnG Gebrauch, darf der Verfügungsberechtigte mit der Durchführung der geförderten Modernisierung nicht vor dem Ablauf der Mietzeit beginnen (§ 20 Abs. 2 ModEnG).
- 11.5 Der Verfügungsberechtigte hat dem Mieter Aufwendungen, die dieser infolge der Modernisierung machen muß, in einem angemessenen Umfang zu ersetzen; auf Verlangen des Mieters hat der Verfügungsberechtigte Vorschuß zu leisten (§ 20 Abs. 3 Satz 1 ModEnG).
- 11.6 Der Verfügungsberechtigte hat die sich aus den Nummern 10.1 und 10.2 ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen.
- 11.7 Sollen besondere bauliche Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 des ModEnG durchgeführt werden, hat sich der Verfügungsberechtigte zu verpflichten, die geförderten Wohnungen während des in Nr. 10.1.4 (§ 14 Abs. 4 ModEnG) bestimmten Zeitraums nur an Behinderte oder alte Menschen zu überlassen.
- 11.8 Der Verfügungsberechtigte hat sich zu verpflichten,
- 11.8.1 die geförderten Wohnungen während des in Nr. 10.1.4 (§ 14 Abs. 4 ModEnG) bestimmten Zeitraumes nur für Wohnzwecke zu verwenden und
- 11.8.2 die sich aus den Nrn. 10.1 und 10.2 ergebenden Verpflichtungen seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, und zwar in der Weise, daß diese wiederum gehalten sind, ihre Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.
- 11.9 Die Ausführung der Modernisierungs-, Energieeinsparungs- und Instandsetzungsarbeiten darf nur ordnungsgemäß angemeldeten Gewerbebetrieben übertragen werden. Selbsthilfemaßnahmen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

11.10 Mit der Antragstellung hat der Verfügungsberechtigte sich zu verpflichten, die Mittel zurückzuzahlen, wenn er für dieselbe bauliche Maßnahme

11.10.1 eine Steuervergünstigung im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 ModEnG,

11.10.2 eine Investitionszulage oder

11.10.3 andere Mittel des Bundes, des Landes oder der Gemeinden zur Förderung der Modernisierung nach Nrn. 3.1 und 3.2, Instandhaltung oder Instandsetzung in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht für andere Mittel, die nur zur Ergänzung der Förderung nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz — ModEnG — bestimmt sind.

12. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gelten die Verwaltungsvorschriften der Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO in der Fassung vom 20. September 1974 (StAnz. S. 1562, 1737), soweit nicht in diesen Richtlinien etwas anderes bestimmt ist.

13. Antragstellung, Antragsverfahren

13.1 Antragsberechtigt für die Förderung sind die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten im Sinne von § 21 ModEnG.

13.2 Die Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen für die Modernisierung (Nrn. 3.1 und 3.2) und Instandsetzung sollen vor Beginn der Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten auf vorgeschriebenen Formularen mit den darin aufgeführten Unterlagen, Nachweisen und Verpflichtungserklärungen bei den Magistraten der kreisfreien Städte/den Kreisrätschüssen der Landkreise, in deren Gebiet die zu modernisierenden Wohnungen/sonstigen Räume liegen, in doppelter Ausfertigung gestellt werden. Auf Verlangen des Magistrats/Kreisrätschusses sind die Angaben zu ergänzen. Die vorgeschriebenen Antragsformulare sind bei den Magistraten/Kreisrätschüssen erhältlich.

13.3 Bei baugenehmigungsbedürftigen Maßnahmen ist die Baugenehmigung oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Antragstellung vorzulegen.

13.4 In den Fällen der Nrn. 4.5 und 4.6 ist dem Antrag ferner eine Aufstellung der Gesamtkosten und ein Finanzierungsplan entsprechend den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der Fassung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 570), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1977 (BGBl. I S. 750), beizufügen (§ 20b Abs. 2 Nr. 1 ModEnG).

13.5 In den Fällen der Nr. 4.7 ist dem Antrag ferner eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes darüber beizufügen, daß der Antragsteller von der Körperschaftsteuer befreit ist bzw. nicht körperschaftsteuerpflichtig ist und kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgt.

13.6 In den Fällen der Nrn. 5.2 und 5.3 hat der Antragsteller im Antrag glaubhaft zu machen, daß er das/die Modernisierungsvorhaben gemeinsam mit anderen Verfügungsberechtigten zur Einsparung von Kosten nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchführt.

14. Bewilligungsverfahren, Bewilligungsstelle

14.1 Der Magistrat/Kreisrätschuß prüft in eigener Verantwortung die Anträge in bautechnischer und wohnungswirtschaftlicher Hinsicht und bestätigt die Vollständigkeit des Antrags (einschl. der Anlagen), sowie die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers; er bestätigt ferner, daß das Vorhaben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Richtlinien entspricht, insbesondere, daß

14.1.1 die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 4 erfüllt sind,

14.1.2 ein Förderungsvorrang nach Nr. 5 (ggf. welcher) vorliegt und

14.1.3 ein die Förderung ausschließender Tatbestand nach Nr. 8 nicht gegeben ist.

14.2 Der Bestätigung nach Nr. 14.1 ist eine Erklärung der Gemeinde, in deren Gebiet die zu modernisierende Wohnung liegt, beizufügen, aus der hervorgeht,

14.2.1 daß das Wohngebäude erhaltungswürdig ist und den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des BBauG bzw. konkreten

- Planungsabsichten der Gemeinde nicht widerspricht oder daß die Modernisierung nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung (§§ 34 und 35 BBauG) unbedenklich ist,
- 14.2.2 ob das Wohngebäude in einem anerkannten Modernisierungsschwerpunkt, für den die Gemeinde beratend, ordnend oder in anderer Weise fördernd tätig wird, oder außerhalb eines Modernisierungsschwerpunktes liegt (§§ 11, 12 ModEnG); diese Erklärung ist nicht erforderlich, wenn ausschließlich die Förderung energiesparender Maßnahmen im Sinne der Nr. 3.2 beantragt wird (vgl. Nr. 6.2),
- 14.2.3 ob es sich bei dem Wohngebäude um ein Gebäude von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung handelt (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 3 ModEnG),
- 14.2.4 ob die vorgesehene Modernisierung im Interesse der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde liegt (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 ModEnG),
- 14.2.5 daß das Wohngebäude in absehbarer Zeit nicht beseitigt werden soll.
- 14.3 Der Magistrat/Kreisausschuß wählt die Anträge aus, die er für förderungswürdig hält und bei denen eine ordnungsgemäße Sicherung der Darlehen möglich ist. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der Darlehensnehmer dinglich Berechtigter ist und die bereits vorhandene Belastung die Gewährung der Förderungsmittel zuläßt. Die Vorränge nach Nr. 5 (§ 10 Abs. 2 ModEnG) sind zu beachten. Der Magistrat/Kreisausschuß leitet die ausgewählten und geprüften Anträge mit der Bestätigung nach Nr. 14.1 sowie mit den Erklärungen nach der Nr. 14.2 an die Bewilligungsstelle weiter. Anträge, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, sind vom Magistrat/Kreisausschuß abzulehnen.
- 14.4 Bewilligungsstelle ist die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt am Main.
- 14.5 Die Bewilligungsstelle prüft, ob die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen nach Nrn. 3.1, 3.2, 4.5 und 4.6 sowie evtl. Leistungen der Mieter (vgl. Nr. 9.3) ausreichend gesichert sind. Bei öffentlich geförderten Wohnungen prüft die Bewilligungsstelle zusätzlich, ob die Voraussetzungen des § 11 der Zweiten Berechnungsverordnung — II. BV — vorliegen.
- 14.6 Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Anträge und erteilt dem Antragsteller einen Bescheid, der weitere Bedingungen und Auflagen enthalten kann. Im Bewilligungsbescheid ist der Widerruf der Bewilligung und die fristlose Kündigung des Darlehens für den Fall eines Verstoßes nach Nr. 16.1 vorzubehalten.
- 14.7 Die Bewilligungsstelle übersendet Durchschrift des Bewilligungsbescheides dem zuständigen Finanzamt.
- 14.8 Die Mittel zur Förderung der Modernisierung (Nummer 3.1), der Energieeinsparung (Nr. 3.2) und der Instandsetzung sind im Bewilligungsbescheid getrennt auszuweisen.
- 14.9 Der Bewilligungsbescheid ist zu widerrufen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren seit seinem Zugang die Modernisierung (Nrn. 3.1 und 3.2) abgeschlossen ist; in begründeten Fällen kann die Frist von der Bewilligungsstelle verlängert werden.
- In den Fällen der Nrn. 4.5 und 4.6 ist der Bewilligungsbescheid zu widerrufen, wenn nicht unverzüglich nach Zugang des Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme begonnen wird.
- 15. Kostennachweis, Auszahlung**
- 15.1 Der Antragsteller teilt der Bewilligungsstelle den Abschluß der Modernisierungsmaßnahmen (Nrn. 3.1 und 3.2) und Instandsetzungsmaßnahmen mit und beantragt gleichzeitig die Auszahlung der Förderungsmittel. Dem Auszahlungsantrag ist ein Nachweis der entstandenen Kosten nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung beizufügen. Der Kostennachweis muß erkennen lassen, welche Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt worden sind und ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sich die Gesamtkosten und die Kosten je Wohnung gegenüber den der Bewilligung zugrunde gelegten Ansätzen verändert haben. Die Bewilligungsstelle kann die Vorlage der Rechnungen und sonstigen Ausgabenbelege verlangen.
- 15.2 Nach Prüfung der Kostenaufstellung zahlt die Bewilligungsstelle
- 15.2.1 die Aufwendungszuschüsse erstmals am 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember, der dem Abschluß der Modernisierung folgt, und in der Folge in halbjährlichen Raten,
- 15.2.2 die Kostenzuschüsse unverzüglich in einer Summe,
- 15.2.3 das Darlehen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides an den Eigentümer aus; Nr. 15.4 ist zu beachten. Teilauszahlungen des Darlehens können bis zu 80 v. H. gegen Vorlage eines Bautenstandsberichtes geleistet werden. Die Bewilligungsstelle kann die Vorlage der Rechnungen verlangen.
- 15.3 Vor der Auszahlung des Darlehens ist
- 15.3.1 für das Darlehen zu Lasten des Grundstücks/Erbbaurechts eine Hypothek für eine Forderung aus Schuldversprechen an rangbereiter Stelle einzutragen. Rechte in Abteilung II des Grundbuches/Erbbaugrundbuches dürfen in der Regel im Rang der Hypothek nicht vorgehen. Die Sicherheit muß gewährleistet sein. An die Stelle der hypothekarischen Sicherung kann bei Darlehen bis zu 10 000,— DM eine Bankbürgschaft treten.
- 15.3.2 durch den Antragsteller der Bewilligungsstelle nachzuweisen, daß das Gebäude ausreichend gegen Brandschaden versichert ist.
- 15.4 Bewilligte Zuschüsse und Darlehen können durch Änderungsbescheid gekürzt werden, wenn die nachgewiesenen förderungsfähigen Modernisierungs- und Instandsetzungskosten geringer sind als die bei Bewilligung angesetzten Kosten. Ein entsprechender Vorbehalt ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Eine nachträgliche Erhöhung ist nicht zulässig. Nr. 14.8 gilt entsprechend.
- 15.5 Im Falle der Förderung energiesparender Maßnahmen beim Bau von Wohngebäuden (Nrn. 4.5 und 4.6) ist der bewilligte Zuschuß
- 15.5.1 bei freifinanzierten Wohnungsbaumaßnahmen nach Vorlage einer Bestätigung des ausführenden Unternehmens über die Betriebsbereitschaft der Anlage,
- 15.5.2 bei mit Wohnungsbauförderungsmitteln geförderten Wohnungsbaumaßnahmen nach Vorlage der Anzeige der Schlußabrechnung und der Bestätigung des ausführenden Unternehmens über die Betriebsbereitschaft der Anlage zu zahlen.
- 16. Entziehung der Förderung**
- 16.1 Die Bewilligungsstelle kann die Bewilligung der Förderungsmittel widerrufen und den Darlehensvertrag fristlos kündigen,
- 16.1.1 wenn der Verfügungsberechtigte gegen eine nach Nr. 10.1.1 bis 10.1.5 oder im Falle der Nr. 10.2 gegen eine nach den Vorschriften für preisgebundene Neubauwohnungen begründete Verpflichtung schuldhaft verstoßen hat (§ 18 Abs. 1 und 2 ModEnG);
- 16.1.2 wenn der Verfügungsberechtigte gegen die nach Nummer 11.6 oder Nr. 11.7 übernommenen Verpflichtungen schuldhaft verstoßen hat;
- 16.1.3 wenn der Verfügungsberechtigte die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet hat;
- 16.1.4 wenn der Verfügungsberechtigte gegen die im Darlehensvertrag übernommenen Verpflichtungen schuldhaft verstoßen hat.
- 16.2 Die Bewilligungsstelle hat die Bewilligung der Förderungsmittel zu widerrufen und den Darlehensvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Antragsteller gegen eine Verpflichtung nach Nr. 11.10 verstoßen hat. Mit dem Widerruf des Bewilligungsbescheides sind weitere Zahlungen einzustellen. Mit dem Zugang des Widerrufs des Bewilligungsbescheides werden die ausgezahlten Förderungsmittel zur sofortigen Rückzahlung fällig.
- 16.3 Durch die Kündigung und den Widerruf werden der Inhalt und die Dauer der Verpflichtungen nicht berührt. Die Kündigung und der Widerruf dürfen bei der Ermittlung der Miete nicht berücksichtigt werden (§ 18 Abs. 4 ModEnG).
- 16.4 Ist der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder nach Nr. 16.1 widerrufen und der Darlehensvertrag

gekündigt worden, sind weitere Zahlungen einzustellen.

Ist ein Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen, hat der Verfügungsberechtigte die Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen für den Zeitraum, in dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf des Bewilligungsbescheides berechtigenden Voraussetzungen vorlagen, unverzüglich an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Satz 2 gilt entsprechend für den Zuschuß zur Deckung der Kosten mit der Maßgabe, daß der zurückzuerstattende Betrag durch gleichmäßige Aufteilung des Zuschusses auf zehn Jahre nach dem Kalenderjahr, in dem die Modernisierung beendet ist, zu ermitteln ist. Darlehen werden zur sofortigen Rückzahlung fällig. Der Verfügungsberechtigte hat, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, für den Zeitraum, in dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf des Bewilligungsbescheides berechtigenden Voraussetzungen vorlagen, über die regelmäßig zu erbringenden Leistungen hinaus Zinsen vom Auszahlungstag an in Höhe von jährlich 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die zusätzlichen Leistungen sind vom jeweiligen Darlehensrest zu berechnen.

Nicht fristgerecht gezahlte Beträge hat der Verfügungsberechtigte vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

17. Prüfung

Die Bewilligungsstelle, die Rechnungsprüfungsämter und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse und Darlehen durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftunterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verfügungsberechtigte hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

18. Aufteilung der Förderungsmittel

Die regionale Verteilung der für die Förderung von Modernisierungsmaßnahmen (Nrn. 3.1 und 3.2) und Instandsetzungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt jährlich durch besonderen Erlaß des Ministers des Innern.

19. Förderungsstatistik

Die Bewilligungsstelle stellt alljährlich eine statistische Übersicht über den Einsatz der Förderungsmittel zusammen (§ 9 ModEnG) und legt diese dem Minister des Innern vor. Das Nähere wird durch besonderen Erlaß des Ministers des Innern geregelt.

20. Ausnahmen

Der Minister des Innern kann Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien in schriftlicher Form gegenüber der Bewilligungsstelle zulassen.

21. Inkrafttreten, Aufhebung von Richtlinien

Diese Richtlinien gelten mit sofortiger Wirkung. Die Richtlinien für die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz (WoModG) — Gemeinsames Modernisierungsprogramm des Bundes und des Landes Hessen — vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1476) werden aufgehoben.

22. Übergangsregelung

Auf der Grundlage der bisher geltenden Richtlinien vom 14. Juli 1977 bereits gestellte, von der antragentgegennehmenden Stelle (Nr. 13.2) vor dem 1. Juli 1978 an die Bewilligungsstelle weitergeleitete Anträge werden nach bisherigem Recht bewilligt. Sofern der Antragsteller seinen Antrag ganz oder teilweise zurücknimmt, ist eine erneute Antragstellung unter Beachtung der Bestimmungen dieser neugefaßten Richtlinien zulässig.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Technik.

Anlage 1

Katalog energiesparender Maßnahmen

Vorbemerkung

- a) Die nachstehend genannten Maßnahmen sind einschließlich aller zwingend notwendigen baulichen Nebenmaßnahmen förderungsfähig.
- b) Werden in Gebäuden mit zentralen Warmwasserheizungsanlagen Wärmedämmmaßnahmen nach Ziff. 1 bis 4 vorgenommen, so ist in jedem Falle mindestens eine der Maßnahmen nach Ziff. 5.1 bis 5.2 durchzuführen.
Auf die Maßnahmen nach Ziff. 5.1 und 5.2 kann verzichtet werden, wenn thermostatische Heizkörperventile vorhanden sind.
- c) Als „Wärmedämmmaterial“ gelten die in DIN 4108 aufgeführten bzw. im Bundesanzeiger bekanntgegebenen und sonstige bauaufsichtlich zugelassenen Wärmedämmstoffe, soweit sie eine Wärmeleitzahl von nicht mehr als 0,05 W/m K besitzen.

1. Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern und Außentüren durch:

- 1.1 Dichtung der Fugen zwischen Flügel und Rahmen bei vorhandenen Fenstern und Außentüren
- 1.2 Ersatz von Einfachverglasung durch Isolier- oder Mehrfachverglasung
- 1.3 Vorsatzfenster bzw. Vorsatzflügel für einfachverglaste Fenster und Fenstertüren
- 1.4 Einbau neuer Fenster bzw. Fenstertüren mit Isolier- oder Mehrfachverglasung als Ersatz von einfachverglasten Fenstern bzw. Außentüren; die Förderungsfähigkeit ist auf höchstens 350,— DM/m² Fensterfläche begrenzt
- 1.5 Rolläden, Schiebe- oder Klapppläden

2. Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden durch:

- 2.1 Wärmedämmmaterial auf der Außenseite, mindestens 40 mm dick, und unmittelbare Beschichtung
- 2.2 Wärmedämmmaterial auf der Außenseite, mindestens 40 mm dick, und hinterlüftete Verkleidung („Vorhangfassade“ oder vorgesezte Außenschale); die Förderungsfähigkeit ist auf höchstens 120,— DM/m² wärmegeämmter Wandfläche begrenzt
- 2.3 Wärmedämmmaterial auf der Innenseite, mindestens 30 mm dick; die Förderungsfähigkeit ist auf höchstens 30,— DM/m² wärmegeämmter Wandfläche begrenzt
- 2.4 Wärmedämmmaterial in den Heizkörpernischen, mindestens 10 mm dick, ggf. einschließlich reflektierender Oberfläche
- 2.5 Wärmedämmmaterial in der Luftschicht von zweischaligem Mauerwerk (die Eignung muß durch Baugenehmigung nachgewiesen sein)

3. Verbesserung der Wärmedämmung von Dächern durch:

- 3.1 Wärmedämmmaterial im Gebälk ausgebauter und beheizter Dachgeschosse, mindestens 60 mm dick
- 3.2 Wärmedämmmaterial auf dem Flachdach, mindestens 60 mm dick

4. Verbesserung der Wärmedämmung von Decken durch:

- 4.1 Wärmedämmmaterial an der Unterseite der Kellerdecke, mindestens 30 mm dick
- 4.2 Wärmedämmmaterial an der Unterseite der obersten Geschoßdecke, mindestens 30 mm dick
- 4.3 Wärmedämmmaterial im nichtausgebauten Dachraum auf der obersten Geschoßdecke, mindestens 60 mm dick

5. Verbesserung von zentralen Warmwasserheizungs- und Brauchwasseranlagen durch:

- 5.1 Anpassung der Wasservolumenströme an den Wärmebedarf der einzelnen Räume
- 5.2 Anpassung der Heizkörperflächen an den Wärmebedarf der einzelnen Räume

- 5.3 Reduzierung der Brennerleistung
 5.4 Ersatz von Wärmeerzeugern (Kessel und Brenner) durch neue mit einer um mindestens 20% geringeren Leistung (bei kombinierten Heizungs-/Warmwasserkesseln nur solche, die mit einem Speicher für Warmwasserbereitung ausgestattet sind)
 5.5 Nachträgliche Wärmedämmung des Wärmeerzeugers
 5.6 Verbesserung der Wärmedämmung von Kellerleitungen sowie der Verteiler und der Armaturen
 5.7 Einbau von Einrichtungen zur Begrenzung von Stillstandsverlusten (z. B. Absperrrichtungen im Abgasweg, Zugbegrenzer, Brennabschlußklappen)
 5.8 Verbesserung der Brauchwasserbereitung in kombinierten Heizungs-/Warmwasserkesseln durch Installation von Speichern und gleichzeitiger Anpassung der Brennerleistung

6. Umstellung auf Fernwärme

Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärmekopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird

7. Einbau von Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme

Hier Förderung auch bei Neubauten

8. Einbau von Wärmepumpen- oder Solaranlagen

einschließlich der Anbindung an ein konventionelles Heizsystem; hier Förderung auch bei Neubauten

Anlage 2

Gesetz zur Regelung der Miethöhe

§ 1

Die Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum zum Zwecke der Mieterhöhung ist ausgeschlossen. Der Vermieter kann eine Erhöhung des Mietzinses nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 verlangen. Das Recht steht dem Vermieter nicht zu, soweit und solange eine Erhöhung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist oder der Ausschluß sich aus den Umständen, insbesondere der Vereinbarung eines Mietverhältnisses auf bestimmte Zeit mit festem Mietzins ergibt.

§ 2

(1) Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung des Mietzinses verlangen, wenn

1. der Mietzins, von Erhöhungen nach den §§ 3 bis 5 abgesehen, seit einem Jahr unverändert ist und
2. der verlangte Mietzins die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage gezahlt werden, nicht übersteigt.

Von dem Jahresbetrag des verlangten Mietzinses sind die Kürzungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 7 abzuziehen, im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 6 mit elf vom Hundert des Zuschusses.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist dem Mieter gegenüber schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Dabei kann insbesondere Bezug genommen werden auf eine Übersicht über die üblichen Entgelte nach Absatz 1 Nr. 2 in der Gemeinde oder in einer vergleichbaren Gemeinde, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist, ferner auch auf ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen.

Begründet der Vermieter sein Erhöhungsverlangen mit dem Hinweis auf entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen, so genügt in der Regel die Benennung von drei Wohnungen anderer Vermieter.

(3) Stimmt der Mieter dem Erhöhungsverlangen nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats zu, der auf den Zugang des Verlangens folgt, so kann der Vermieter bis zum Ablauf von weiteren zwei Monaten auf Erteilung der Zustimmung klagen. Wird die Klage binnen dieser Frist nicht erhoben, so

kann ein neues Erhöhungsverlangen frühestens neun Monate nach Ablauf der Klagefrist gestellt werden, es sei denn, daß das frühere Verlangen nicht wirksam war.

(4) Ist die Zustimmung erteilt, so schuldet der Mieter den erhöhten Mietzins von dem Beginn des vierten Kalendermonats ab, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt.

§ 3

(1) Hat der Vermieter bauliche Maßnahmen durchgeführt, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken (Modernisierung), oder hat er andere bauliche Änderungen auf Grund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, durchgeführt, so kann er eine Erhöhung der jährlichen Miete um elf vom Hundert der für die Wohnung aufgewendeten Kosten verlangen. Sind die baulichen Änderungen für mehrere Wohnungen durchgeführt worden, so sind die dafür aufgewendeten Kosten vom Vermieter angemessen auf die einzelnen Wohnungen aufzuteilen. Werden die Kosten für die baulichen Änderungen ganz oder teilweise durch zinsverbilligte oder zinslose Darlehen aus öffentlichen Haushalten gedeckt, so verringert sich der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 um den Jahresbetrag der Zinsermäßigung, der sich für den Ursprungsbetrag des Darlehens aus dem Unterschied im Zinssatz gegenüber dem marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahmen ergibt; werden Zuschüsse oder Darlehen zur Deckung von laufenden Aufwendungen gewährt, so verringert sich der Erhöhungsbetrag um den Jahresbetrag des Zuschusses oder Darlehens. Ein Mieterdarlehen, eine Mietvorauszahlung oder eine von einem Dritten für den Mieter erbrachte Leistung für die baulichen Änderungen steht einem Darlehen aus öffentlichen Haushalten gleich. Kann nicht festgestellt werden, in welcher Höhe Zuschüsse oder Darlehen für die einzelnen Wohnungen gewährt worden sind, so sind sie nach dem Verhältnis der für die einzelnen Wohnungen aufgewendeten Kosten aufzuteilen. Kosten, die vom Mieter oder für diesen von einem Dritten übernommen oder die mit Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten gedeckt werden, gehören nicht zu den aufgewendeten Kosten im Sinne des Satzes 1. Mittel der Finanzierungsinstitute des Bundes oder eines Landes gelten als Mittel aus öffentlichen Haushalten.

(2) Der Vermieter soll den Mieter vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 auf die voraussichtliche Höhe der entstehenden Kosten und die sich daraus ergebende Mieterhöhung hinweisen.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist vom Vermieter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mieter geltend zu machen. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr die Erhöhung auf Grund der entstandenen Kosten berechnet und entsprechend den Voraussetzungen nach Absatz 1 erläutert wird.

(4) Die Erklärung des Vermieters hat die Wirkung, daß von dem Ersten des auf die Erklärung folgenden Monats an der erhöhte Mietzins an die Stelle des bisher zu entrichtenden Mietzinses tritt; wird die Erklärung erst nach dem Fünfzehnten eines Monats abgegeben, so tritt diese Wirkung erst von dem Ersten des übernächsten Monats an ein. Diese Fristen verlängern sich um drei Monate, wenn der Vermieter dem Mieter die voraussichtliche Mieterhöhung nach Absatz 2 nicht mitgeteilt hat oder wenn die tatsächliche Mieterhöhung gegenüber dieser Mitteilung um mehr als zehn vom Hundert nach oben abweicht.

869

Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen

Der am 2. 4. 1976 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Kriminalobermeister Peter Rosbach ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 15-1434 und der am 1. 1. 1974 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeiobermeister Artur Schneider ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 06-1666 sind in Verlust geraten.

Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt am Main, 4. 7. 1978

Der Polizeipräsident
 P III/24 — 7 d 14 02

StAnz. 30/1978 S. 1413

870

Der Hessische Minister der Finanzen

Gründung des Landesbetriebs „Freilichtmuseum Hessenpark“

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1978 wird der Landesbetrieb „Freilichtmuseum Hessenpark“ gegründet.

(2) Vertretungsberechtigter Leiter des Betriebes gem. § 5 Abs. (3) der Betriebssatzung ist der Direktor der Hessischen Staatsbäder Johannes Lill.

Sein ständiger Vertreter ist Regierungsdirektor Albert Hohbein.

(3) Vertretungsberechtigter Museumsdirektor gem. § 8 Abs. (6) der Betriebssatzung ist Professor Dr. Eugen Ernst.

(4) Nachstehend werden die am 1. Juli 1978 in Kraft tretende Betriebssatzung und Geschäftsanweisung des Landesbetriebes „Freilichtmuseum Hessenpark“ veröffentlicht.

Wiesbaden, 5. 6. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
4006 — 28 — IV B 2
St.Anz. 30/1978 S. 1413

Betriebssatzung für das „Freilichtmuseum Hessenpark“**§ 1 Allgemeines**

(1) Das Freilichtmuseum Hessenpark in Neu-Anspach ist einschließlich seiner Nebenbetriebe ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb im Sinne des § 26 Landeshaushaltsordnung.

(2) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Freilichtmuseum Hessenpark“.

(3) Sitz der Verwaltung ist Wiesbaden.

§ 2 Aufgaben

Dem Betrieb obliegt es, das Freilichtmuseum Hessenpark zu betreiben, seine Einrichtungen zu bewirtschaften. Er soll erhaltenswerte Gebäude sichern, in historisch richtiger Zuordnung wieder errichten und den Besuchern anschaulich Kenntnisse von früheren Lebensweisen in den ländlichen Gebieten des heutigen Landes Hessen vermitteln.

§ 3 Eigenkapital

Das Eigenkapital des Betriebes setzt sich aus einer Bareinlage von 150 000,— DM und den eingebrachten Sacheinlagen zusammen.

§ 4 Betriebsausstattung

Das Land Hessen überläßt dem Betrieb die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen landeseigenen Grundstücke oder Erbbaurechte und Gebäude unentgeltlich zur Nutzung. Es finanziert den Ausbau des Freilichtmuseums nach Maßgabe seines Haushaltsplanes.

§ 5 Organisation

(1) Der Betrieb untersteht der Aufsicht des Hessischen Ministers der Finanzen.

(2) Der Betrieb wird von einem Direktor geleitet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese Aufgabe nimmt der Direktor der Hessischen Staatsbäder wahr.

(3) Der Direktor wird von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 6 Aufsicht des Hessischen Ministers der Finanzen

(1) Der Hessische Minister der Finanzen kann als Aufsichtsbehörde der Leitung des Betriebes Weisungen erteilen. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge.

(2) Dem Hessischen Minister der Finanzen ist vorbehalten

- a) der Erlaß einer Geschäftsanweisung;
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) Einstellung, Ernennung, Beförderung und Höhergruppierung von Bediensteten, soweit sie nach der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen in ihrer jeweils geltenden Fassung nicht dem Landesbetrieb übertragbar ist.

(3) Bestellung und Abberufung des Direktors und dessen Stellvertreters richten sich nach der Satzung der „Hessischen Staatsbäder“.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen:

- a) Festsetzung der Eintrittspreise;
 - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
 - c) Stundung von Forderungen und Teilforderungen aus Pacht- und Mietverhältnissen, Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 20 000,— DM überschreiten;
 - d) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Abschluß von Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Verträgen;
 - e) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren;
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
 - g) Verzichte und Vergleiche, soweit beide nicht Rechtsgeschäfte des gewöhnlichen Betriebes mit einem Wert bis 5000,— DM im Einzelfall betreffen;
 - h) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20 000,— DM. Kann eine Entscheidung des Hessischen Ministers der Finanzen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist der Betrieb berechtigt, selbständig zu handeln; er hat in diesem Falle den Hessischen Minister der Finanzen unverzüglich schriftlich zu unterrichten;
 - i) sonstige Rechtsgeschäfte, ausgenommen solche, die der gewöhnliche Betrieb mit sich bringt oder die einen geringeren Vermögenswert als 20 000,— DM haben. Miet- und Pachtverträge sind als gewöhnliche Geschäfte zu behandeln;
 - k) Dienstreisen in das Ausland.
- (5) Der Hessische Minister der Finanzen behält sich vor, weitere Rechtshandlungen und Maßnahmen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen.

§ 7 Beirat

(1) Der Betrieb hat einen Beirat.

(2) Der Beirat berät den Hessischen Minister der Finanzen bei bedeutenden und grundsätzlichen Entscheidungen.

(3) Der Hessische Minister der Finanzen führt den Vorsitz im Beirat. Er beruft den Beirat bei Bedarf ein.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden vom Hessischen Minister der Finanzen berufen; soweit sie Mitglieder des Hessischen Landtags sind, werden sie vom Landtag entsandt.

(5) Dem Beirat sollen insbesondere angehören:

- je 1 Abgeordneter der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode;
- der für den Betrieb zuständige Abteilungsleiter im Hessischen Finanzministerium;
- der für die Staatsbauverwaltung zuständige Abteilungsleiter im Hessischen Finanzministerium;
- der für den Fremdenverkehr zuständige Abteilungsleiter im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik;
- der Landeskonservator;
- der Vorsitzende des Personalrates;
- der Vorsitzende des Vorstandes des Förderkreises Freilichtmuseum Hessenpark.

(6) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 8 Verwaltung des Betriebes

(1) Der Betrieb wird von der „Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder“ in Wiesbaden verwaltet. Diese führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und den Weisungen des Hessischen Ministers der Finanzen mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit.

(2) Der Hauptverwaltung steht das Weisungsrecht gegenüber den Bediensteten der Museumsverwaltung des „Hessenparks“ zu.

(3) Erklärungen der Hauptverwaltung werden unter der Bezeichnung „Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder — Hessenpark —“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift des Direktors der Hessischen Staatsbäder.

(4) Die Hauptverwaltung berichtet dem Hessischen Minister der Finanzen zum 20. eines jeden Monats über die Liquidität.

tätslage des Betriebes und halbjährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Betriebes und über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität des Betriebes von erheblicher Bedeutung sein können. Bei sonstigem wichtigen Anlaß hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 im einzelnen obliegt der Museumsverwaltung. Ihr unterstehen auch die Nebenbetriebe im Sinne von § 1 (1).

(6) Die Museumsverwaltung wird von einem Museumsdirektor geleitet. Er ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Hessenparks. Der Museumsdirektor vertritt das Land Hessen im Rahmen seiner Zuständigkeit. Näheres regelt die Geschäftsanweisung.

(7) Erklärungen der Museumsverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit werden unter der Bezeichnung „Freilichtmuseum Hessenpark“ abgegeben und von dem Museumsdirektor unterschrieben.

(8) Der Museumsdirektor wird von einem oder mehreren Stellvertretern vertreten. Näheres regelt die Geschäftsanweisung.

§ 9 Fachausschuß

(1) Für die Planung, den gesamten Ausbau und die Baudurchführung besteht ein Fachausschuß, der den Museumsdirektor berät und Vorschläge erarbeitet.

(2) Den Vorsitz führt für die Staatsbauverwaltung zuständige Abteilungsleiter im Hessischen Finanzministerium.

(3) Dem Fachausschuß sollen angehören

- der Direktor der Hessischen Staatsbäder
- der Museumsdirektor
- der Landeskonservator
- der Leiter des Staatsbauamtes Friedberg.

Der Fachausschuß kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zuziehen.

(4) Die Tätigkeit im Fachausschuß ist ehrenamtlich. Soweit die Mitglieder nicht Landesbedienstete sind, erhalten sie Reisekostenvergütung nach den für das Land geltenden Vorschriften.

§ 10 Wirtschaftsführung

(1) Der Betrieb soll im Rahmen seiner Aufgabenstellung Wirtschaftlichkeit anstreben.

(2) Das Land unterhält die Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen nach Maßgabe seines Haushaltsplanes und erstattet die auf ihnen ruhenden privaten und öffentlichen Lasten. Für den Fall, daß nach der Ertragslage des Betriebes Zuschüsse notwendig werden, richten diese sich nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes.

(3) Die Finanzierung mit Eigenmitteln bedarf der Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen.

(4) Der Betrieb hat nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung zu legen.

§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluß, Prüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Hauptverwaltung stellt zu dem vom Hessischen Minister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr, im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushaltes auch für das weitere Geschäftsjahr auf und legt ihn dem Hessischen Minister der Finanzen zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan umfaßt einen Erfolgsplan und einen Finanzplan. Der Erfolgsplan ist wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und hat alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen sowie das voraussichtliche Ergebnis des folgenden Geschäftsjahres auszuweisen.

(3) Die Hauptverwaltung erstellt den Jahresabschluß und legt ihn mit dem Geschäftsbericht spätestens am 1. August des folgenden Jahres dem Hessischen Minister der Finanzen vor. Für die Gliederung und Wertansätze des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes sinngemäß. Das Kapitalkonto ist als variables Konto zu führen; seine Entwicklung ist in der Vorspalte darzustellen.

(4) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt gemäß § 88 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung dem Hessischen Rechnungshof.

§ 12 Sonstiges

(1) Der Betrieb wendet Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden an, soweit nicht seine Eigenart Abweichungen bedingt.

(2) Für den Betrieb führt die staatliche Hochbauverwaltung die Baumaßnahmen und die Bauunterhaltungsarbeiten durch. Die Durchführung regelt sich nach der „Dienstweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen“ (DABau) und den Ergänzungsbestimmungen für die Hessischen Staatsbäder hierzu.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

*

Geschäftsanweisung für das „Freilichtmuseum Hessenpark“ (gemäß § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung)

§ 1 Aufgaben der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder

(1) Die Hauptverwaltung führt den Betrieb „Hessenpark“ einschließlich der Nebenbetriebe nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie ist verantwortlich für die Erfüllung der dem Hessenpark nach § 2 der Betriebssatzung gestellten Aufgabe.

(2) Die Hauptverwaltung führt die kaufmännischen Bücher, erteilt die Zahlungsanweisungen für Rechnungsbeträge über 300,— DM und leistet die erforderlichen Zahlungen; ausgenommen hiervon sind Lohn- und Gehaltszahlungen im Rahmen der genehmigten Stellenpläne der gastronomischen Betriebe.

(3) Die Hauptverwaltung ist verpflichtet, die Buch- und Kassenführung zu überwachen und sich mindestens einmal im Jahr durch unvermutete Prüfung von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie vom Vorhandensein der Bar- und Bankbestände zu überzeugen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 2 Aufgaben des Museumsdirektors

(1) Der Museumsdirektor ist für einen geordneten Betriebsablauf in den von ihm geleiteten Betrieben verantwortlich.

(2) Er hat eine kostendeckende Bewirtschaftung anzustreben.

(3) Der Museumsdirektor wird im musealen Bereich von einem fachkundigen Stellvertreter vertreten.

Die Vertretung im Bereich Verwaltung und Nebenbetriebe obliegt dem Verwaltungsleiter.

Die Stellvertreter werden von der Hauptverwaltung bestimmt, soweit sich der Hessische Minister der Finanzen die Ernennung nicht vorbehalten hat.

(4) Die Vertreterbefugnis nach § 8 Abs. 6 bis 8 der Betriebssatzung beschränkt sich auf die gewöhnlichen Geschäfte des Betriebes. Hierzu zählen der Einkauf von Hilfs- und Betriebsstoffen, Heizungsmaterialien, Lebensmitteln, Getränken und sonstigen Waren und Materialien, die zur ordnungsmäßigen Führung des Betriebes erforderlich sind. Notwendige Reparaturen an Inventargegenständen, an Grundstücken und Gebäuden können von dem Museumsdirektor bis zu einem Einzelwert von 5000,— DM in Auftrag gegeben werden. Darüber hinausgehende Aufträge können nur mit vorheriger Zustimmung der Hauptverwaltung erteilt werden. Soweit es sich um gewöhnliche Geschäfte der Nebenbetriebe handelt, kann die Vertreterbefugnis nach Satz 1 auf den jeweiligen Leiter des Nebenbetriebes übertragen werden.

(5) Bis zu einem Betrag von 300,— DM kann der Museumsdirektor Rechnungsbeträge zur Zahlung anweisen und die erforderlichen Zahlungen leisten. Zu Lohn- und Gehaltszahlungen im Rahmen des genehmigten Stellenplans für das gastronomische Personal ist der Museumsdirektor unbeschränkt berechtigt.

§ 3 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der vorherigen Zustimmung der Hauptverwaltung bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen:

- a) Überschreiten der Ausgabenansätze im Erfolgsplan;
- b) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten;

der Zustimmung bedarf es nicht für den unter den Tarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe fallenden Personenkreis, sofern die zu treffenden Entscheidungen im Rahmen der Tarifverträge, des Stellenplans und der regelmäßigen Arbeitszeiten bleiben.

- c) Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landes Hessen;

- d) Festsetzung von Preisen, soweit sie nicht ohnehin dem Hessischen Minister der Finanzen vorbehalten sind.
- e) Stundung von Forderungen oder Teilforderungen aus Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5000,— DM übersteigen;
- f) Verzicht auf Ansprüche jeder Art, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 500,— DM übersteigen;
- g) Überlassung von Vermögensgegenständen nur Nutzung ohne oder nur gegen ein geringes Entgelt;
- h) Abschluß von Vergleichen;
- i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
- j) Rechtsgeschäfte über die Anschaffung, Herstellung oder Instandsetzung von Anlagevermögen mit einem Wert von mehr als 5000,— DM;
Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge, bei denen die festgesetzte Jahresleistung den Betrag von 10 000,— DM übersteigt;
Rechtsgeschäfte zwischen Museumsdirektor oder seinen Angehörigen und dem Betrieb;
von allen Verträgen ist eine Abschrift der Hauptverwaltung zuzuleiten;
- k) alle sonstigen Maßnahmen, die von erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Bedeutung sind oder über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen;
- l) der Beitritt oder Austritt zu oder aus Vereinen und Verbänden;
die Übernahme oder Aufgabe von Ämtern in diesen Institutionen durch Bedienstete.
- (2) Die Hauptverwaltung kann sich vorbehalten, weitere Rechtshandlungen und Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.
- (3) Der Museumsdirektor ist berechtigt, die Zuständigkeit bei der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Gaststättenpersonals im Rahmen des Absatzes 1 Buchstabe b) auf die Leiter der Nebenbetriebe zu übertragen.

§ 4 Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes

(1) Für den gemäß § 11 Abs. 2 der Betriebssatzung jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres aufzustellenden Wirtschaftsplan gilt folgendes:

a) Erfolgsplan

Der Erfolgsplan ist wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und soll alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen sowie das voraussichtliche Ergebnis des Geschäftsjahres ausweisen;

b) Finanzplan

Im Finanzplan sollen den voraussichtlich vermögenswirksamen Maßnahmen (Investitionen, Darlehensstilgungen usw.) die Deckungsmittel (Eigenmittel, Darlehensaufnahme, Haushaltsmittel) gegenübergestellt werden;

c) Stellenplan

Der Stellenplan enthält die Stellen der voraussichtlich erforderlichen Bediensteten, getrennt nach Beamten, Angestellten, Arbeitern und Gaststättenbediensteten.

Der Wirtschaftsplan ist für das Freilichtmuseum Hessenpark und für jeden selbständig geführten Nebenbetrieb gesondert aufzustellen.

Die Ansätze des Finanzplans sind zu erläutern.

(2) Für die Ausführung des Wirtschaftsplans gilt folgendes:

a) Erfolgsplan

Die Hauptverwaltung kann, soweit nichts anderes bestimmt wird, die veranschlagten Einzelansätze als gegenseitig deckungsfähig erklären. Im übrigen dürfen mit Genehmigung der Hauptverwaltung Ausgabenansätze überschritten werden, wenn entsprechende Mehreinnahmen zu erwarten oder bei anderen Kostenarten entsprechende Einsparungen möglich sind. Ergibt sich während des Geschäftsjahres, daß das zu erwartende Ergebnis ungünstiger als veranschlagt ist, so hat die Hauptverwaltung dem Hessischen Minister der Finanzen unverzüglich zu berichten und, wenn möglich, Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen;

b) Finanzplan

Die Deckungsmittel sind, soweit es sich um eigene Mittel handelt, mit Zustimmung der Hauptverwaltung gegenseitig deckungsfähig;

c) Stellenplan

Die ausgebrachten Stellen sind nur in dem erforderlichen Maß zu besetzen. In unabwiesbaren Fällen ist die Hauptverwaltung ermächtigt, über den Rahmen des Stellenplans hinaus zusätzliche Arbeitskräfte einzustellen. Der Hessische Minister der Finanzen ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

Bei zwingender Notwendigkeit ist der Museumsdirektor ermächtigt, Aushilfskräfte über die im Stellenplan ausgewiesene Zahl hinaus zu beschäftigen. Die nachträgliche Zustimmung der Hauptverwaltung hierzu ist unverzüglich unter Angabe der Gründe einzuholen.

Die Entlohnung der Gaststättenbediensteten erfolgt nach den für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Hessen geltenden tariflichen Vorschriften.

(3) Jahresabschluß

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind von der Hauptverwaltung für alle Betriebe zusammengefaßt aufzustellen. Dabei sind Vorschläge über die Verwendung oder Abdeckung von etwaigen Überschüssen oder Fehlbeträgen zu machen.

§ 5 Urlaub, Dienstbefreiung und Erkrankungen

(1) Für Urlaub, Dienstbefreiung und Erkrankungen gelten die beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung ist zuständig:

| | |
|---|--|
| Der Direktor der Hessischen Staatsbäder | für den Museumsdirektor |
| der Museumsdirektor | für die Bediensteten des Freilichtmuseums Hessenpark |
| der Betriebsleiter | für die Bediensteten der ihm unterstellten Betriebe. |

(3) Die leitenden Bediensteten sollen ihren Urlaub den Bedürfnissen des Betriebes entsprechend nehmen.

§ 6 Dienstreisen

Die Hauptverwaltung ist ermächtigt, Dienstreisen von Bediensteten des Hessenparks und von Bediensteten der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder, die im Rahmen der Betreuung des Hessenparks tätig sind, anzuordnen.

§ 7 Schlußbestimmung

Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

871

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Neuregelung der Vergütungsfestsetzung für den Bereich des Hessischen Landtags

Mit Wirkung vom 1. August 1978 wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Hessischen Landtags die Zuständigkeit für die Festsetzung der Angestelltenvergütungen des Hessischen Landtags auf die

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen, Kassel, übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung der Bezüge durch die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen weiterhin pünktlich erfolgen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1633) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 6. 7. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1006 A — 31 — I A 23

O 1006 A — 51

StAnz. 30/1978 S. 1415

872

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Neuregelung der Vergütungsfestsetzung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

Mit Wirkung vom 1. August 1978 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — die Zuständigkeit für die Festsetzung der Angestelltenvergütungen aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — auf die

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen, Kassel, übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung der Bezüge durch die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen weiterhin pünktlich erfolgen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1633) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 6. 7. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 31 — I A 23
O 1006 A — 51

StAnz. 30/1978 S. 1416

873

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Neuregelung der Vergütungsfestsetzung für den Bereich des Landespersonalamtes Hessen

Mit Wirkung vom 1. August 1978 wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen die Zuständigkeit für die Festsetzung der Angestelltenvergütungen aus dem Geschäftsbereich des Landespersonalamtes Hessen auf die

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen, Kassel, übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung

der Bezüge durch die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen weiterhin pünktlich erfolgen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1633) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 6. 7. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 31 — I A 23
O 1006 A — 51

StAnz. 30/1978 S. 1416

874

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Vergütungsberechnung für die Angestellten des Klinikums der Philipps-Universität Marburg

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister die Zuständigkeit für die Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen für die Angestellten des Klinikums der Philipps-Universität Marburg — Kap. 04 06 — auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL), Kassel, übertragen.
2. Die Rechnungslegung obliegt der ZVL Hessen und der Staatskasse Kassel.
3. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.
4. Die Übernahmearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die ZVL die erstmalige Auszahlung pünktlich veranlassen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) vom 20. Juli 1972 (StAnz. S. 1633) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 6. 7. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1589 A — 2 — I A 23
O 1006 A — 31

StAnz. 30/1978 S. 1416

875

Der Hessische Kultusminister**Umpfarrung der Filiale Wald-Michelbach-Kreidach**

URKUNDE

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels, die Filiale Wald-Michelbach-Kreidach von der Katholischen Kirchengemeinde Weiher, Dekanat Bergstraße-Ost, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Wald-Michelbach, Dekanat Bergstraße-Ost, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filiale Wald-Michelbach-Kreidach gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Wald-Michelbach über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Juli 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 7. 1978

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 883/2 — 21 — 94

StAnz. 30/1978 S. 1416

Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) und unter Bezugnahme auf Artikel 12 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird auf Antrag der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde vom 23. Januar 1978 (KABl. S. 30) errichtete Evangelische Kirchengemeinde der Versöhnungskirche zu Fulda, Kirchenkreis Fulda, wird der Evangelischen Gesamtgemeinde (Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden) in Fulda angeschlossen.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 7. 1978

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 881/1/11 — 149

StAnz. 30/1978 S. 1416

877

Umpfarrung der Filialen Rimbach-Lauten-Weschnitz und Rimbach-Mitlechtern

URKUNDE

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filialen Rimbach-Lauten-Weschnitz und Rimbach-Mitlechtern von der Katholischen Kirchengemeinde Fürth, Dekanat Bergstraße-Ost, ab-

876

Anschluß der Evangelischen Kirchengemeinde der Versöhnungskirche zu Fulda an die Evangelische Gesamtgemeinde (Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden) in Fulda

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von

getrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Rimbach, Dekanat Bergstraße-Ost, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filialen Rimbach-Lauten-Weschnitz und Rimbach-Mitlechtern gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Rimbach über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Juli 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 7. 1978

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 883/2 — 21 — 94
St.Anz. 30/1978 S. 1416

878

Umpfarrung der Filiale Reichelsheim-Laudenau

URKUNDE

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filiale Reichelsheim-Laudenau von der Katholischen Kirchengemeinde Lindenfels, Dekanat Bergstraße-Mitte, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Reichelsheim, Dekanat Erbach, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filiale Reichelsheim-Laudenau gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Reichelsheim über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Juli 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 7. 1978

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 883/2 — 21 — 94
St.Anz. 30/1978 S. 1417

879

Umpfarrung der Filialen Lautertal-Lautern und Modautal-Brandau

URKUNDE

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filialen Lautertal-Lautern und Modautal-Brandau von der Katholischen Kirchengemeinde Lindenfels, Dekanat Bergstraße-Mitte, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Reichenbach, Dekanat Bergstraße-Mitte, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filialen Lautertal-Lautern und Modautal-Brandau gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Reichenbach über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Juli 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 7. 1978

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 883/2 — 21 — 94
St.Anz. 30/1978 S. 1417

880

Umpfarrung der Filiale Höchst-Hassenroth

URKUNDE

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filiale Höchst-Hassenroth von der Katholischen Kirchengemeinde Hering, Dekanat Dieburg, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Höchst, Dekanat Erbach, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filiale Höchst-Hassenroth gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Höchst über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Juli 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 7. 1978

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 883/2 — 21 — 94
St.Anz. 30/1978 S. 1417

881

Umpfarrung der Filiale Heppenheim-Mittershausen

URKUNDE

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filiale Heppenheim-Mittershausen von der Katholischen Kirchengemeinde Lindenfels, Dekanat Bergstraße-Mitte, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Kirschhausen, Dekanat Bergstraße-Mitte, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filiale Heppenheim-Mittershausen gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Kirschhausen über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Juli 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 7. 1978

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 883/2 — 21 — 94
St.Anz. 30/1978 S. 1417

882

Umpfarrung der Filiale Bad König-Ober-Kinzig

URKUNDE

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filiale Bad König-Ober-Kinzig von der Katholischen Kirchengemeinde Höchst, Dekanat Erbach, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Bad König, Dekanat Erbach, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filiale Bad König-Ober-Kinzig gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Bad König über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Juli 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. 6. 1978

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 883/2 — 21 — 93
St.Anz. 30/1978 S. 1417

883

Umpfarrung der Filiale Beerfelden-Olfen

URKUNDE

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filiale Beerfelden-Olfen von der Katholischen Kirchengemeinde Aschbach, Dekanat Bergstraße-Ost, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Beerfelden, Dekanat Erbach, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filiale Beerfelden-Olfen gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Beerfelden über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Juli 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. 6. 1978

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 883/2 — 21 — 93
St.Anz. 30/1978 S. 1417

884

Umpfarrung der Filiale Erbach-Bullau

URKUNDE

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filiale Erbach-Bullau

von der Katholischen Kirchengemeinde Hesselbach, Dekanat Erbach, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Erbach, Dekanat Erbach, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filiale Erbach-Bullau gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Erbach über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Juli 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. 6. 1978

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 883/2 — 21 — 93

StAnz. 30/1978 S. 1417

885

Umpfarrung der Filiale Fürth-Weschnitz

URKUNDE

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filiale Fürth-Weschnitz von der Katholischen Kirchengemeinde Hammelbach, Dekanat Bergstraße-Ost, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Krumbach, Dekanat Bergstraße-Ost, eingegliedert.

Das Grundstück Gemarkung Weschnitz: Grundbuch von Weschnitz, Band 2, Blatt 48, 1, Fl. 2 Nr. 2 5/10 — 1.308 qm, Walburgiskapelle mit Anlagen Centwald, bisheriger Eigentümer: Katholische Kirche Hammelbach, wird der Katholischen Kirche Krumbach übertragen.

Der Grundbuchtitel soll lauten: Katholische Kirche Krumbach.

Sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filiale Fürth-Weschnitz gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Krumbach über.

887

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung von Neubaustrecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 27 sowie der Landesstraßen 3171 und 3433 in der Gemarkung der Stadt Hünfeld und im Gebiet der Gemeinde Burghaun, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 27 in der Gemarkung der Stadt Hünfeld und in den Gemarkungen Hünhan, Gruben und Burghaun der Gemeinde Burghaun im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 1,540 neu (bei km 1,547 alt)
bis km 3,724 neu (bei km 4,027 alt) = 2,184 km

erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1978 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 27 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die im Zuge der Landesstraße 3171 neugebauten Strecken von km 0,005 neu (bei km 1,626 der B 27 neu)
bis km 0,031 neu (bei km 1,644 der B 27 alt) = 0,026 km

und
von km 0,191 neu (bei km 1,804 der B 27 alt)
bis km 0,303 neu (bei km 0,132 der L 3171 alt) = 0,112 km

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3171 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die im Zuge der Landesstraße 3433 neugebaute Strecke von km 3,948 neu (bei km 3,948 der B 27 alt)
bis km 3,978 neu (bei km 3,657 der B 27 neu) = 0,030 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Teilstrecke der Landesstraße 3433 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27 von km 1,644 alt (bei km 0,031 der L 3171 neu)
bis km 1,804 alt (bei km 0,191 der L 3171 neu) = 0,160 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in die Gruppe der Landesstraßen

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Juli 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. 6. 1978

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 883/2 — 21 — 93

StAnz. 30/1978 S. 1418

886

Umpfarrung der Filialen Fürth-Ellenbach und Fürth-Seidenbach

URKUNDE

Der Bischof von Mainz hat nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die Filialen Fürth-Ellenbach und Fürth-Seidenbach von der Katholischen Kirchengemeinde Lindenfels, Dekanat Bergstraße-Mitte, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde Fürth, Dekanat Bergstraße-Ost, eingegliedert.

Etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte der Filialen Fürth-Ellenbach und Fürth-Seidenbach gehen in die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Fürth über.

Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Juli 1978 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. 6. 1978

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 883/2 — 21 — 93

StAnz. 30/1978 S. 1418

abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3171 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 HStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27 von km 3,838 alt
bis km 3,948 alt (bei km 3,948 der L 3433 neu) = 0,110 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3433 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 HStrG).

6. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27 von km 1,804 alt
bis km 2,284 alt (bei km 0,004 der K 149) = 0,480 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 149 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Fulda über.

7. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27 von km 2,284 alt (bei km 0,004 der K 149)
bis km 3,838 alt = 1,554 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Burghaun über (§ 43 HStrG).

8. Die weiteren durch die Neubaustrecke der Bundesstraße 27 ersetzten alten Teilstrecken der Bundesstraße 27 sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

9. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3171 von km 0,012 alt (bei km 1,838 der B 27 alt) bis km 0,132 alt (bei km 0,303 der L 3171 neu) = 0,120 km ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1978 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 6. 1978 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 30/1978 S. 1418

888

Durchführung des Gesetzes über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden

Das Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. 11. 1937 (RGBl. I S. 1257), geändert durch das Gesetz vom 31. 10. 1972 (GVBl. I S. 349), soll zur Übersichtlichkeit des Grundstücksnachweises im Liegenschaftskataster (Katasterkartenwerk und Katasterbücher) und im Grundbuch beitragen. Es erleichtert den Grundstückseigentümern die Stellung von Anträgen auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 BGB) oder Teilung von Grundstücken, indem es auch den Vorständen der Vermessungsbehörden, die das amtliche Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 GBO führen, sowie den von den Vorständen beauftragten Beamten dieser Behörde die Befugnis einräumt, derartige Anträge zu beurkunden oder zu beglaubigen. Die Übersichtlichkeit des Grundstücksnachweises wird dadurch erreicht, daß Grundstücke eines Eigentümers, die örtlich zusammenhängen und eine wirtschaftliche Einheit bilden, rechtlich vereinigt und damit im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer laufenden Nummer geführt werden. Damit sind in der Regel auch die Voraussetzungen für die katastermäßige Zusammenfassung (Verschmelzung) der betreffenden Flurstücke gegeben.

Zur Durchführung des Gesetzes über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz folgendes:

1. Befugt zur Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken sind nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes die Leiter und die von diesen besonders beauftragten anderen Beamten der unteren Katasterbehörden (Katasterämter). Leiter der unteren Katasterbehörden sind nach dem Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes vom 14. 7. 1977 (GVBl. I S. 319) die Landräte bzw. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.
Um sicherzustellen, daß bei den Hauptabteilungen Katasteramt selbst jederzeit Beurkundungen und Beglaubigungen vorgenommen werden können, ist die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis den Hauptabteilungsleitern Katasteramt und — sofern Bedürfnis besteht — auf deren Vorschlag auch weiteren Beamten der Katasterämter zu erteilen. Es dürfen nur Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes beauftragt werden; diese sollen bei einem Amtsgericht (Grundbuchamt) die Einrichtung und Führung des Grundbuchs kennengelernt haben. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen.
Die bis zum Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes von den bisherigen Vorstehern der Katasterämter erteilten Beauftragungen gelten weiter; einer erneuten Beauftragung bedarf es somit für diese Beamten nicht.
2. Den Grundstückseigentümern soll die Stellung von Vereinigungsanträgen bei jeder sich bietenden Gelegenheit empfohlen werden, wenn hierfür aus den eingangs genannten Gründen ein Bedürfnis besteht. Soweit möglich, ist vor der Aufnahme des Antrags festzustellen, ob der Vereinigung grundbuchliche Bedenken entgegenstehen (vgl. § 5 GBO).

Soweit dies auf dem Wege der schriftlichen Anfrage geschieht, sollen Vordrucke nach dem Muster der Anlage 1*) verwendet werden.

3. Die Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Teilung von Grundstücken kommt für die Katasterämter nur dann in Betracht, wenn einzelne der für eine Verschmelzung vorgesehenen Flurstücke mit anderen, z. B. getrennt liegenden Flurstücken im Grundbuch als ein Grundstück eingetragen sind oder wenn von einem Flurstück Teile abgetrennt und mit anderen Flurstücken desselben Eigentümers, die als selbständige Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind, oder mit Teilen solcher Flurstücke verschmolzen werden sollen.
4. Die Erklärungen der Grundstückseigentümer können entweder durch Abgabe vor dem Katasteramt zur Niederschrift (öffentliche Beurkundung — vgl. Nr. 5) oder durch öffentlich beglaubigte Urkunden (öffentliche Beglaubigung — vgl. Nr. 6) nachgewiesen werden. Wegen der einfacheren Handhabung soll das Verfahren der öffentlichen Beglaubigung vorzugsweise angewendet werden.
Nimmt ein beauftragter Beamter (vgl. Nr. 1) die Erklärungen entgegen, so hat dieser in der Niederschrift oder in dem Beglaubigungsvermerk auf den ihm erteilten Auftrag Bezug zu nehmen.
5. Auf die Niederschrift sind die für die öffentliche Beurkundung durch den Notar geltenden Vorschriften — §§ 3 bis 13 (ausgenommen § 5 Abs. 2), 16 bis 18 und 22 bis 26 des Beurkundungsgesetzes — anzuwenden. Für die Niederschrift sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden.
6. Die öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB) erfordert eine schriftliche, vom Grundstückseigentümer oder seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter eigenhändig unterschriebene Erklärung und die Beglaubigung der Unterschrift durch den befugten Beamten. Auf die Beglaubigung der Unterschrift sind die hierfür geltenden Rechtsvorschriften — § 40 des Beurkundungsgesetzes — anzuwenden. Die Katasterämter sollen die Anträge der Grundstückseigentümer entwerfen. Für die Anträge sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 3 zu benutzen.
7. Auf Grund der beglaubigten oder beurkundeten Vereinigungsanträge stellen die Katasterämter Veränderungsnachweise auf. Als Art der Veränderung ist anzugeben: „Vereinigungs- und Verschmelzungsentwurf auf Grund des Vereinigungsantrages vom 19“.
Dem Grundbuchamt sind die beglaubigten Anträge mit etwaigen zugehörigen Vollmachten (in den Fällen der Beurkundung eine Ausfertigung der Niederschrift) und die beglaubigten Auszüge aus dem Veränderungsnachweis zu übersenden.
Bei Anträgen auf Teilung ist sinngemäß zu verfahren. Hierbei sind den Unterlagen für das Grundbuchamt außerdem beglaubigte Abzeichnungen der Flurkarte und die erforderlichen behördlichen Teilungsgenehmigungen und dgl. beizufügen.
8. Das Grundbuchamt ist zu bitten, die Eintragung der durch Vereinigung neu entstandenen Grundstücke in das Grundbuch dem Katasteramt mitzuteilen oder von der Zurückweisung des Antrags Kenntnis zu geben (vgl. Rückseite der Anlage 2 und 3). Entspricht das Grundbuchamt dem Antrage nicht, so macht das Katasteramt den Veränderungsnachweis rückgängig und unterrichtet hiervon den Antragsteller.

Die Erlasse des Hessischen Ministers der Finanzen vom 17. 7. 1967 (StAnz. S. 975) und vom 13. 10. 1969 (StAnz. S. 1799) sowie die Nr. 2 des Erlasses des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 31. 12. 1970 (StAnz. 1971 S. 192) hebe ich, soweit sie nicht bereits durch die Erlaßvereinbarung außer Kraft getreten sind, auf.

Dieser Erlaß ersetzt zugleich Anhang 3 der FA I.

Wiesbaden, 6. 7. 1978 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV c 3 — K 4210 A — 41

StAnz. 30/1978 S. 1419

*) Zu Spalte 6 wird erläuternd folgendes bemerkt:
Nach § 7 Abs. 2 GBO kann, wenn ein Grundstücksteil mit einer Dienstbarkeit oder einer Reallast belastet werden soll, die rechtliche Verselbständigung (Abschreibung) dieses Teils unterbleiben, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist und dem Grundbuchamt eine Karte im Sinne des § 2 Abs. 3 GBO vorgelegt wird. In sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift werden vielfach Flurstücke trotz ungleichmäßiger Belastung (teils unbelastet, teils mit einer Dienstbarkeit oder einer Reallast) vereinigt werden können, sofern nur dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abzeichnung der Flurkarte vorgelegt wird.

(Vorderseite)

Anlage 2
(zu Nr. 5)

, den

- Katasteramt -

Vor mir, dem _____, kraft Gesetzes/Auftrages vom _____
(Az. : _____) zur Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von
Grundstücken befugt, erschien(en)

1. _____ zu Nr. _____ : persönlich bekannt
 _____ zu Nr. _____ : ausgewiesen durch

und erklärte(n):

Ich/Wir beantrage(n) die Vereinigung/Teilung der nachstehend aufgeführten Grundstücke zu einem Grundstück und bewillige(n) die Eintragung im Grundbuch:

| Grundbuch | | Lfd. Nr. der Grund- stücke | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------|----------|-------------------------------------|-----------|------|-----------|
| von | Bd., Bl. | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

(Unterschrift - en)

(Rückseite)

, den

- Katasteramt -

An das
Amtsgericht (Grundbuchamt)

Urschriftlich übersandt.

Die Grundstücke stellen örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück dar ^{*)}. Die neue(n) katastermäßige(n) Bezeichnung(en) des/der aus der Vereinigung/Teilung hervorgehenden Grundstücks/Grundstücke ergibt/ergeben sich aus dem beigefügten Auszug aus dem Veränderungsnachweis.

Es wird gebeten, dem Katasteramt die Eintragung in das Grundbuch mitzuteilen oder von der Zurückweisung des Antrags Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

*) bei Teilungsanträgen zu streichen

(Raum für Eintragungsvermerke usw. des Grundbuchamts)

Rückseite der Anlage 2 und 3

(Vorderseite)

Anlage 3

(zu Nr. 6)

, den

An das
Amtsgericht (Grundbuchamt)

durch den Herrn
- Katasteramt -

Betr. : Antrag auf Vereinigung/Teilung von Grundstücken

Ich/Wir beantrage(n) die Vereinigung/Teilung der nachstehend aufgeführten Grundstücke zu einem Grundstück und bewillige(n) die Eintragung im Grundbuch:

| Grundbuch | | Lfd. Nr. der Grund- stücke | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------|----------|-------------------------------------|-----------|------|-----------|
| von | Bd., Bl. | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

(Unterschrift - en)

Die vorstehende(n), vor mir, dem
des/der

• vollzogene(n)/anerkannte(n) Unterschrift(en)

1. _____

zu Nr. _____ : persönlich bekannt

zu Nr. _____ : ausgewiesen durch

wird/werden - unter Bezugnahme auf den mir erteilten Auftrag vom
beglaubigt.

(Az. :)-

Dienstsigel

_____, den _____

(Unterschrift)

KF 9.2

Vereinigungs-/Teilungsantrag (Beglaubigung)

889

Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 956 und 958 in der Gemarkung Breitenbach der Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Verkehrsübergabe der Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 956 haben die in der Gemarkung Breitenbach der Stadt Schlüchtern im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegenen alten Teilstrecken der Kreisstraße 956

von km 1,125 alt (Ortsdurchfahrtsgrenze)
bis km 0,773 alt (= km 0,000 alt) = 0,352 km,
von km 0,000 alt (= 0,773 alt)
bis km 0,469 alt = 0,469 km

und der Kreisstraße 958

von km 0,003 alt (bei km 0,773/0,000 der K 956 alt)
bis km 0,336 alt (bei km 0,058 der K 956 neu) = 0,333 km

sowie der weitere alte Anschlußarm der Kreisstraße 958 an die alte Kreisstraße 956

von km 0,003 alt (bei km 0,200 der K 956 alt)
bis km 0,153 alt (bei km 0,162 der K 958 alt) = 0,150 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Schlüchtern über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 6. 1978 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 30/1978 S. 1424

890

Sicherstellung des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung DN 200 PN 16 Ortsumgehung Flörsheim

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der

Gashochdruckleitung DN 200 PN 16 Ortsumgehung Flörsheim

zugunsten der

Hessen-Nassauischen Gas AG, Frankfurt, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in der Gemarkung Flörsheim zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 30. 6. 1980 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 26. 6. 1978 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV b 13 — 78 b 110-05/77-1
Im Auftrag
gez. F r a n k

St.Anz. 30/1978 S. 1424

891

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr Eberhard Pagel, geboren am 30. 7. 1935 in Wittenberge, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. 7. 1978

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
III b 2

St.Anz. 30/1978 S. 1424

892

Verleihungsurkunde für das Salzbergwerk „Himmelsberg-Salz“

Auf Antrag des Hessischen Oberbergamts in Wiesbaden wird auf Grund des § 38b des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) dem Land Hessen unter dem Namen

„Himmelsberg-Salz“

in dem nachstehend näher bezeichneten Feld das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung und Gewinnung des darin vorkommenden Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen.

Die Begrenzung des Bergwerksfeldes ist auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Ziffern und Buchstaben 5 G, 4 G, 3 G, 2 G/1 S, 5 S, 1 H und 2 H bezeichnet.

Das Bergwerksfeld liegt im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts in den Gemeindebezirken Neuhoft, Großlüder und Hosenfeld des Landkreises Fulda im Regierungsbezirk Kassel; es hat einen Flächeninhalt von 9 742 478 qm (in Worten: Neunmillionensiebenhundertzweiundvierzigtausendvierhundertachtundsiebzig Quadratmetern).

Wiesbaden, 22. 6. 1978

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Die vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Hinweis auf § 38b Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) öffentlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, 3. 7. 1978

Hessisches Oberbergamt
B 5561/7

St.Anz. 30/1978 S. 1424

893

Erfassung und Nachweis historischer Grenzmarken

Ich gedenke, die historisch bedeutsamen Grenzmarken — soweit sie nicht ohnehin durch die Vorschriften des Abmarkungsgesetzes geschützt sind — unter den besonderen Schutz des Landes zu stellen und leite hierzu im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister die folgenden Vorarbeiten ein:

1. Erfassung und Nachweis

Die historisch bedeutsamen Grenzmarken werden in der Örtlichkeit ermittelt, in Vergrößerungen 1 : 10 000 der Topographischen Karten 1 : 25 000 (TKV 10) dargestellt und in Arbeitsblättern (Karteikarten) nach dem Muster der Anlage 1 nachgewiesen.

2. Erfassungsstellen

Die Erfassung der Grenzmarken erfolgt ehrenamtlich durch die aus der Anlage 2 ersichtlichen Obleute der hessischen Geschichts-, Heimat- und Wandervereine (-klubs). Deren Bearbeitungsgebiete sind aus der Anlage 3 ersichtlich. Die Koordinierung der Arbeiten erfolgt durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Denkmalforschung e. V. (AGD), Herrn Heinrich Riebeling, Im Sechholder 52, 6230 Frankfurt am Main 80, Tel. (06 11) 2 66 22 07.

3. Unterlagen

Das Hessische Landesvermessungsamt übersendet auf Antrag den aus der Anlage 2 ersichtlichen Personen für ihr Bearbeitungsgebiet kostenlos je eine Lichtpause der TKV 10 sowie die erforderliche Anzahl von Arbeitsblättern.

4. Verfahren für die Erfassung und den Nachweis

(1) Für die Erfassung, Darstellung, Numerierung und den Nachweis der Grenzmarken gilt die im Selbstverlag der AGD 1972 erschienene Druckschrift „Flurdenkmäler“ als Anhalt. Sie wird den Obleuten (s. Anl. 2) kostenlos durch den Vorsitzenden der AGD zur Verfügung gestellt.

(2) Die Grenzmarken werden in der TKV 10 mit einem Kreis von 10 mm Durchmesser mit waagerechtem zentrischem Querstrich in roter Farbe dargestellt. Bei der Kartierung findet das auf Seite 4 ff. der in Abs. 1 genannten Druckschrift beschriebene Verfahren sinngemäß Anwendung.

(3) Für jede Grenzmarke wird das Arbeitsblatt in zweifacher Ausfertigung angelegt. Die Nummernvergabe erfolgt im Anschluß an die zentrale Kartierung (vgl. Nr. 5).

5. Zentrale Kartierung

(1) Die nach Nr. 4 erfaßten und nachgewiesenen Grenzmarken werden zentral bei der AGD in Papierlichtpausen der TK 25 A (Arbeitskarten) kartiert. Das HLVA stellt dem Vorsitzenden der AGD kostenlos je 1 Satz sämtlicher TK 25 Nw und TK 25 A (Papier) zur Verfügung.

(2) Nachdem die Grenzmarken einer Topographischen Karte 1 : 25 000 kartiert sind, werden sie kartenblattweise

numeriert (vgl. hierzu Seite 11 der in Abs. 1 genannten Druckschrift) und die Nummern in die Arbeitsblätter übernommen.

(3) Über den Arbeitsstand der zentralen Kartierung unterrichtet mich der Vorsitzende der AGD von Zeit zu Zeit (mindestens einmal jährlich).

6. Mitwirkung anderer Stellen

Erhalten die Katasterbehörden oder andere Vermessungsstellen nach § 8 des Katastergesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von dem Vorhandensein historisch bedeutsamer Grenzmarken; so soll der nach der Anlage 2 zuständige Obmann unterrichtet werden. Darüber hinaus leisten die Katasterbehörden den Obleuten soweit erforderlich Hilfe und Beratung bei der Durchführung ihrer Arbeiten. Dies kann insbesondere geboten sein, wenn Zweifel bestehen, ob eine historische Grenzmarke zugleich noch gültige Grenzmarke ist, oder wenn Grenzmarken aufzusuchen sind. In Sonderfällen bitte ich, mich zu unterrichten.

7. Kosten

Seitens des Landes werden Kosten und Auslagen, die den Obleuten im Rahmen ihrer Arbeiten entstehen, nicht übernommen.

Wiesbaden, 4. 7. 1978

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV c 1 — K 1060 B — 26

St.Anz. 30/1978 S. 1424

Anlage 1

Arbeitsblatt zur Erfassung eines historischen Grenzsteines

TopK25Nr:

(Name)

Gemeinde (n):

Rechts: Hoch:

Gemarkung(en):

Eintrag in Hauptkarte TKV 10:

Standort:

am:

durch:

- Zustand: 1. O sehr gut; besonders schön - wertvoll (Noten) 2. O gut; vollständig erhalten 3. O befriedigend; geringe, unwesentliche Beschädigungen oder Verwitterungen; kleinere Risse 4. O mangelhaft; starke Beschädigungen oder Verwitterung oder Risse

- O steht gerade O hängt wenig - stark O abgebrochen O liegt heraus

Stein - Nrn:

in der Flurkarte:

Neu gesetzt: am

durch:

Größe: Höhe: cm Über Boden Breite: Tiefe: Kopf: O flach O spitz O gewölbt Weisung: ja - nein Beilagen: Foto(s) Zeichnung(en) Datum: von:

Bem. für Auswertung:

Ansichtsskizzen (Zeichen, Wappen, Jahreszahl usw.) mit Himmelsrichtung !

-----Seite -----Seite -----Seite -----Seite

Bearbeitet: am

durch

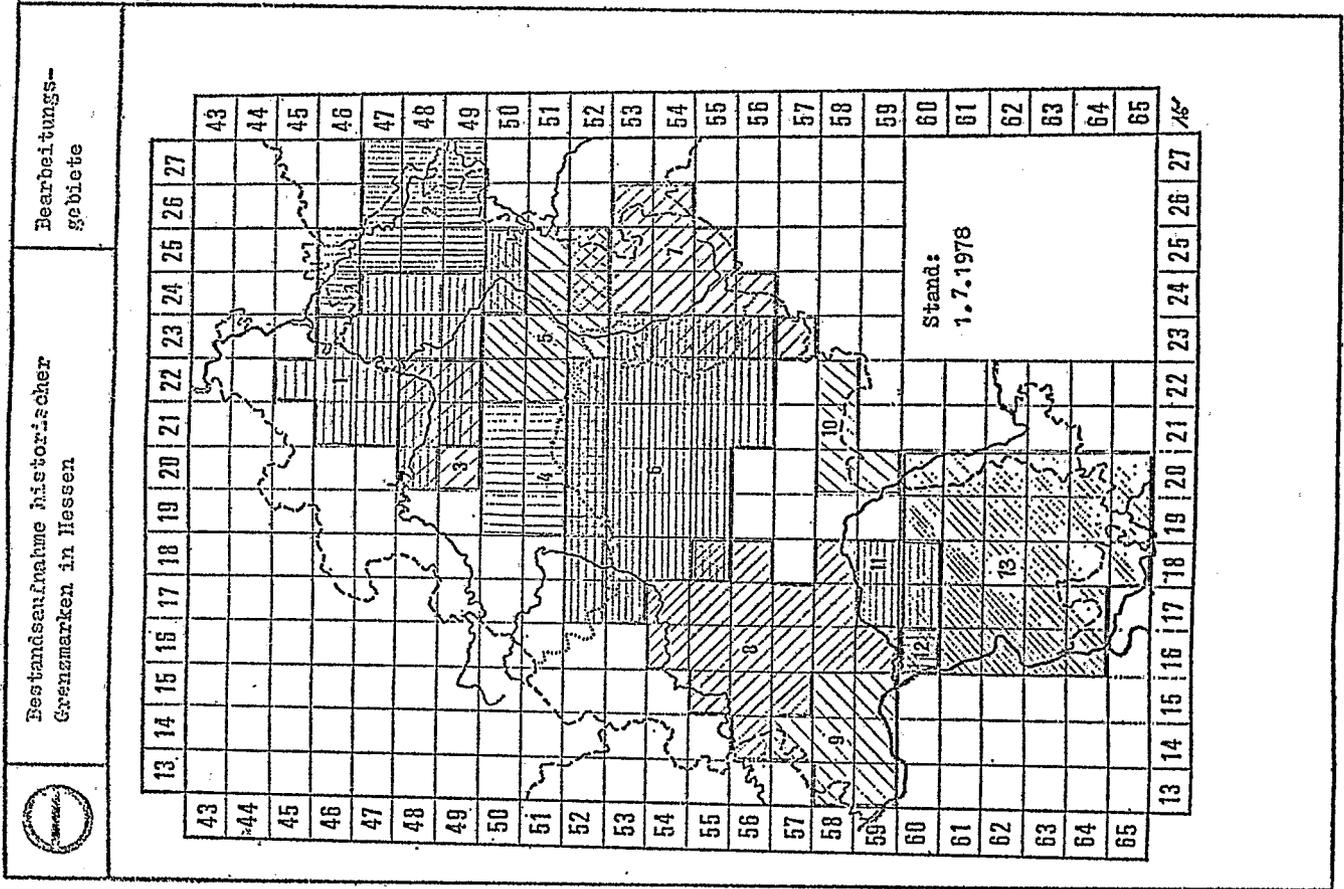
(Anschrift)

Weitere Angaben: Rückseite !



O = ankreuzen. Nichtzutreffendes streichen!

Anlage 3



Anlage 2

| Bereich | Verein/ Klub | Name, Anschrift | TK 25: |
|--|--|---|--|
| 1 | HVGHV Hessisch-Walddeckscher Gebirgs- und Heimatverein | Försterling, Klaus Dennhäuser Str. 25 3500 Kassel | 4522 4621 - 23 4721 - 24 4820 - 24 4921 - 24 5024 - 25 |
| 2 | WTV Werratal-Verein | Saalfeld, Karlfritz Peter-Glein-Str. 14 3440 Eschwege | 4624 - 25 4725 - 27 4825 - 27 4925 - 27 |
| 3 | Hessischer Geschichtsverein, Fritzlär | Schaberick, Egon Am Langen Berg 14 3580 Fritzlär | 4820 - 22 4920 - 22 |
| 4 | Magistrat der Stadt Neustadt | Sieburg, Dankward Er.-Steinmeyer-Str. 11 3579 Willinghausen 2 | 5019 - 21 5119 - 21 5219 - 21 |
| 5 | KGV Knüllgebirgsverein | Trott, Karl Am Jägersgraben 4 6430 Bad Hersfeld | 5022 - 25 5122 - 25 5222 - 25 |
| 6 | VHC Vogelsberger Hohen-Club | Döpfer, Ernst Heegstrauchweg 8 6300 Gießen | 5217 - 22 5317 - 23 5418 - 23 5518 - 23 5621 - 23 |
| 7 | Rhönklub | Kleiner, Hans Gartenstr. 1 6412 Gersfeld | 5224 - 25 5324 - 26 5423 - 26 5523 - 25 5623 - 24 5723 |
| 8 | Taunusklub | Rumbler, Siegfried Eyseneckstr. 47 6000 Frankfurt 1 | 5416 - 17 5515 - 18 5614 - 18 5715 - 17 5816 - 18 5916 |
| 9 | Rhein-Taunus-Klub | z. Zt. unbesetzt | 5714 5813 - 15 5913 - 15 |
| 10 | Spessarthund | Wagner, Georg Stättweg 28 6464 Althenhasslau | 5820 - 22 5920 |
| 11 | Frankfurter Stadtwald-Verein | Leichum, Hermann Hedderichstr. 118 6000 Frankfurt 70 | 5917 - 18 6017 - 18 |
| 12 | Gesellschaft Heimat u. G. Trebur | Prof. Dr. Azzola Fichtenstr. 2 6091 Trebur | 6016 |
| 13 | Brennberg-Bund | Großmann, Karl-Heinz Schillerstr. 76 6073 Egelsbach | 6016 - 20 6116 - 20 6216 - 20 6316 - 20 6416 - 20 6518 - 20 |
| Gebiet des ehem. Herzogtums Nassau | | | Sondergebiet: Vermessungspunkte |
| Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR | | | Sondergebiet: Grenze zur DDR |
| Gesamtgebiet Hessen AGD e.V. | | | für Koordinierungs- und Sondermaßnahmen sowie nicht eingeteilte Regionen |

894

Der Hessische Sozialminister

Gegenstandskatalog für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Gemäß § 14 Abs. 3 Approbationsordnung für Ärzte wird bekanntgemacht, daß der Gegenstandskatalog für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in 2. Auflage erschienen ist. Dieser Gegenstandskatalog wird erstmals im August 1978

Grundlage für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sein.

Frankfurt am Main, 15. 6. 1978

**Hessisches Landesprüfungsamt
für Heilberufe**

StAnz. 30/1978 S. 1427

895

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Einzelbetriebliche Förderung und ländliche Siedlung;

hier: Baukostenhöchstsätze und Ausstattungsrahmen für ländliche Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude

Bezug: Runderlaß vom 30. 12. 1975 — IV A 2 — LK 43.0 — 11.025/75 — (n. v.); Runderlaß vom 7. 2. 1977 — IV A 2 — LK 43.0 — 898/77 — (n. v.)

1. Baukostenhöchstsätze für Wohn- und Wirtschaftsgebäude

1.1 Die für das Jahr 1978 anzuhaltenden Baukostenhöchstsätze für Wohn- und Wirtschaftsgebäude bitte ich dem nachstehend abgedruckten Merkblatt (Anlage a) zu entnehmen. Der Text des Merkblattes wurde neu gefaßt, die Kostensätze wurden überprüft und fortgeschrieben, soweit dies aus der Preisentwicklung auf dem Bausektor erforderlich wurde.

Bei der Ermittlung der Baukosten für ländliche Wohngebäude sind künftig auch die DIN-Vorschriften 276 u. 277 sowie die DIN-Vorschrift 283 und die Zweite Berechnungsverordnung i. d. F. vom 21. 2. 1975 (BGBl. I S. 569) zugrunde zu legen. Zu den DIN-Vorschriften 276 und 277 ergeht in Kürze ein besonderer Runderlaß.

2. Ausstattungsrahmen ländlicher Wohnhäuser

2.1 Der als Anlage b) abgedruckte Ausstattungsrahmen ländlicher Wohnhäuser ist Grundlage für die Ermittlung der Baukostenhöchstsätze. Er wurde nach dem neuesten technischen Stand überarbeitet und ist erstmalig für das Jahr 1978 anzuwenden.

2.2 Der Ausstattungsrahmen ländlicher Wohnhäuser wird ergänzt durch das ALB-Musterblatt

H 27.1 Wandausbildung, Wärmeschutz
Ziegelmauerwerk nach DIN 105
Kalksandsteinmauerwerk nach DIN 106
mit dazugehörigen Tabellen
(wird besonders übersandt).

Es ist beabsichtigt, ein weiteres ALB-Musterblatt herauszugeben, und zwar

H 27.2 Wandausbildung, Wärmeschutz
Leichtbeton — Hohlblock-Mauerwerk nach
DIN 18 151
Gasbeton-Mauerwerk nach DIN 4165
Decken und Dächer
mit dazugehörigen Tabellen
(wird besonders übersandt).

2.3 Bei der Erarbeitung des Ausstattungsrahmens und der ALB-Musterblätter wurden die Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung — WärmeschutzV) vom 11. 8. 1977 (BGBl. I S. 1554) und der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 11. 11. 1977 (StAnz. S. 2363) bereits berücksichtigt;

3. Ausstattungsrahmen für Wirtschaftsgebäude

Auf den Ausstattungsrahmen für Wirtschaftsgebäude, der bisher lediglich als Anhalt zur Festlegung der Mindestanforderungen und Höchstgrenzen für die bauliche Ausstattung von Wirtschaftsgebäuden dienen sollte, wird auf Grund der Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Förderungsaktion „Kostengünstiges Bauen“ verzichtet. Ich verweise hier auf den Systemplan 78 des Arbeitskreises zur Landentwicklung in Hessen „Stallbau und Technik“ der ASG.

4. Geltungsbereich der Baukostenhöchstsätze und des Ausstattungsrahmens

Die Baukostenhöchstsätze und der Ausstattungsrahmen gelten für alle Baumaßnahmen in Haupterwerbs-

betrieben, die nach folgenden Richtlinien des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt gefördert werden:

- a) Richtlinien für die Förderung der Aussiedlung, Althofsanierung und ländlichen Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweiligen Fassung,
- b) Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft in der jeweiligen Fassung,
- c) Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln für die ländliche Siedlung nach dem Siedlungsförderungsgesetz bzw. nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 31. 3. 1954 mit Änderungen und/oder Richtlinien für die ländliche Siedlung und für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durch Aussiedlung und Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe vom 25. 9. 1957 mit Änderungen, soweit diese in Eingliederungsverfahren oder bei Ergänzungsfinanzierungen in früheren Siedlungsverfahren angewendet werden.

Wiesbaden, 26. 5. 1978

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
II C 2 — LK 43.0 3839/78

StAnz. 30/1978 S. 1427

Anlage a

Wiesbaden, 2. Januar 1978

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
II C 2 — LK 43.0 3839/78

Baukostenhöchstsätze für Wohn- und Wirtschaftsgebäude**I. Allgemeines**

Die Baukostenhöchstsätze werden nach dem Stand vom 1. Januar 1978 für den Zeitraum eines Jahres festgesetzt. Gebühren und Nebenkosten sind in diesen Höchstsätzen nicht enthalten. Die Mehrwertsteuer ist dagegen berücksichtigt.

Mit der Festlegung von Baukostenhöchstsätzen soll ein Richtwert zur Anwendung wirtschaftlicher Bauweisen gegeben werden. Eine Überschreitung dieser Höchstsätze ist im Einzelfall nur zulässig, wenn sie unabweisbar ist und für die einzelnen Gebäude, Gebäudeteile bzw. baulichen Anlagen mit betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten bzw. mit höheren Baupreiszonen begründet wird. Die Richtigkeit der Angaben wird vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung beurteilt, das hierzu die erforderlichen Beurteilungskriterien ausarbeitet und der Fachberatung in den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung zur Verfügung stellt.

II. Wohngebäude

Bei der Ermittlung der Baukosten für ländliche Wohngebäude sind zugrunde zu legen:

1. der Ausstattungsrahmen ländlicher Wohnhäuser vom Januar 1978;
2. der Bewertungsrahmen für Bauentwürfe ländlicher Wohnhäuser der AVA vom Februar 1972 (ausgenommen Nr. 3);
3. die DIN-Vorschriften 276 und 277 sowie die DIN-Vorschrift 283;
4. die zweite Berechnungsverordnung i. d. F. vom 21. 2. 1975 (BGBl. I S. 569).

Da das Ausbauverhältnis gemäß Nr. 3 Bewertungsrahmen auf Grund der neuen Berechnungsgrundlagen der DIN-Vorschrift 277 nicht mehr angewendet werden kann, ist die Bauberatung vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Land-

wirtschaft und Landentwicklung anzuweisen, bei der Prüfung der Unterlagen sicherzustellen, daß das Bauvolumen in einem angemessenen Verhältnis zur Wohnfläche steht. Bereits im Entwurf erkennbare über den Wohnflächenbedarf hinausgehende Gebäudeausbauten (z. B. ungenutzte Dach- und Kellerräume) sind als unwirtschaftlich und richtlinienwidrig zurückzuweisen.

Der Baukostenhöchstsatz im Sinne des Ausstattungsrahmens ländlicher Wohnhäuser wird auf 1300,— DM je Quadratmeter Wohnfläche festgesetzt. Ist der Baukostenhöchstsatz in Einzelfällen aus marktbedingten Gründen nicht einzuhalten, muß dies besonders begründet werden.

III. Wirtschaftsgebäude und Nebenanlagen

Die Baukostenhöchsätze gelten für das funktionsfähige Stallgebäude einschließlich Dung- bzw. Güllelager, Futterlager und nicht baueingebundene Technik sind in diesen Höchstsätzen nicht enthalten; die Investitionen hierfür sind im einzelnen nachzuweisen.

Baumaßnahmen im Sinne der Baukostenhöchsätze für Wirtschaftsgebäude werden nur gefördert, wenn

- wirtschaftliche und voll funktionsfähige Haltungsverfahren gewählt werden,
- ein sparsames Bauvolumen auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Raum- und Funktionsprogrammes erzielt wird und
- neuzeitliche Planungsgrundsätze mit einer wirtschaftlichen und kostengünstigen Bauweise zur Anwendung kommen.

A. Rindviehhaltung

1. Der Baukostenhöchstsatz für die spezialisierte Milchviehhaltung mit Nachzucht für das Stallgebäude einschließlich Melkstandanlage, Milchraum und Güllelager wird auf 4200,— DM/GV (3592,— DM/TPL) festgesetzt. Eine Bewertung der Kälber unterbleibt; die anteiligen Kosten hierfür sind in den Höchstsätzen erfaßt. Der Wert „Tierplatz“ (TPL) kann als Kontrolle zum Vergleich herangezogen werden. Grundlage für die Festlegung des einheitlichen Baukostenhöchsatzes ist ein Liegeboxenstall für 40 Milchkühe mit Nachzucht = 65 GV bzw. 76 TPL (Systemplan 78).

2. Der Baukostenhöchstsatz für die spezialisierte Mastviehhaltung beträgt für alle Bestandsgrößen 2000,— DM/Mastplatz.

Grundlage hierfür ist ein Boxenlaufstall mit Güllespeicherung unter dem Spaltenboden.

B. Schweinehaltung

1. Für das Produktionsverfahren Schweinemast wird der Baukostenhöchstsatz für alle Bestandsgrößen auf 700,— DM je Mastplatz festgesetzt. Es wird unterstellt, daß die hier erfaßten Einheiten mit Hand- bzw. halbautomatischer Fütterung auskommen.

2. Die Baukostenhöchsätze für die spezialisierte Ferkelproduktion werden in einem Mittelwert erfaßt, der sämtliche Haltungsformen und Bestandsgrößen einbezieht. Zugrunde zu legen ist hier der Zuchtsauenplatz, der in dem Stallgebäude geschaffen wird. Dieser kann geringfügig über der Anzahl der im Betriebsentwicklungsplan genannten Produktiv-Sauen (10% mehr) liegen.

Der Baukostenhöchstsatz für die Ferkelproduktion wird somit auf 4000,— DM/Zuchtsau festgesetzt. Die Plätze für Nachzucht, Absatzferkel und Eber sind in diesen Sätzen eingeschlossen.

C. Sonstige Produktionsverfahren

Für in Abschnitt III A und III B nicht erfaßte Produktionsverfahren ist die Prüfung der Angemessenheit der Baukosten im Einzelfall vorzunehmen. Das gilt auch für Anlagen des Futterlagers und der Futteraufbereitung. Die Fachberatung hat die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage im Einzelfall nachzuweisen.

D. Nebenanlagen

Die Baukosten für eine Maschinenhalle dürfen die Höchstgrenze von 30000,— DM nicht überschreiten. Im Regelfall wird hierbei eine Hallenfläche bis zu 150 m² angenommen. Dies entspricht einem Quadratmeterpreis von 200,— DM. Hierbei wird unterstellt, daß eine massiv umwandete Garage für 2 Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor eingeplant sein muß.

Für die Errichtung einer Mähdrescherhalle wird zusätzlich zu den Kosten eines Binderfeldes ein Betrag von 5000,— DM anerkannt.

Maschinenschuppen über 150 m² bedürfen der Entscheidung im Einzelfall. Die Prüfung der Notwendigkeit einer solchen Halle ist durch die landtechnische Beratung vorzunehmen.

Anlage b

Wiesbaden, 2. Januar 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
II C 2 — LK 43.0 3839/78

Ausstattungsrahmen ländlicher Wohnhäuser

I. Allgemeines

1. Der Ausstattungsrahmen für ländliche Wohnhäuser verfolgt das Ziel, die Zulässigkeit bestimmter Bauteile und Arbeitsleistungen festzulegen, um damit Kostenschätzung, Ausschreibung und Abrechnung aufeinander abzustimmen. Der Ausstattungsrahmen legt die Alternativen für die Ausschreibung fest und ist damit Grundlage der Leistungsverzeichnisse. Er unterscheidet Baukonstruktionen, Bauelemente und Ausstattungen.

2. Der Betreuer bzw. Architekt ist verpflichtet, ein Leistungsverzeichnis aufzusetzen, das sich in den Grenzen des Ausstattungsrahmens bewegt.

Die im Ausstattungsrahmen enthaltenen Preisbegrenzungen entsprechen den ALB-Richtpreisen für den Neu- und Umbau ländlicher Wohnhäuser — Ausgabe 1977/78.

Grundlage sind außerdem die ALB-Musterblätter:

H 27.1 „Baukonstruktion — baulicher Wärmeschutz —“ nach der Wärmeschutzverordnung zum Energieeinsparungsgesetz

Ziegelmauerwerk nach DIN 105, Kalksandsteinmauerwerk nach DIN 106

H 27.2 „Baukonstruktion — baulicher Wärmeschutz“ nach der Wärmeschutzverordnung zum Energieeinsparungsgesetz

Leichtbeton-Hohlblock-Mauerwerk nach DIN 18 151, Gasbeton-Mauerwerk nach DIN 4.165, Decken und Dächer (in Arbeit)

H 105 Wohnhaus — Sanitäre Räume — (in Arbeit)

H 109 Wohnhaus — Elektro-Installation — (in Arbeit)

3. Abweichungen vom Ausstattungsrahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

Ausstattungsrahmen WOHNHAUS

| lfd. Nr. | Bauleistungen | Beschreibung der baul. Ausstattung |
|----------|----------------|--|
| 1.0 | Maurerarbeiten | |
| 1.1 | Außenwände | |
| | Kellergeschoß: | — Hochlochziegel HLZ 150/II DIN 105, 30, 36,5 cm |
| | | — Hohlblocksteine HLB 50/II DIN 18 151 |
| | | — Kalksandlochsteine KSL 150/II DIN 106, 30, 36,5 cm |
| | | — Beton Bn 150, zweiseitig geschalt, DIN 1045, 30 cm |
| 1.2 | Wohngeschosse: | — Porosierter Hochlochziegel ≥ 30 cm (Poroton oder glw. Art) |
| | | — zweischaliges Mauerwerk |
| | | Aufbau: 24 cm Poroton o. glw. Art, 2 cm Schalenfuge, 11,5 cm VKSV- Sichtmauerwerk |
| | | — mehrschaliges Mauerwerk |
| | | Aufbau: 24 cm HLZ 150/II, 5 cm Hyper- lite, 11,5 cm VKSV-Sichtmauer- werk |
| | | — ALB-Musterblätter „Baukon- struktion — Außenwand“ |
| | | — Rolladenkästen |
| 1.2 | Innenwände: | — Hochlochziegel HLZ 150/II 24 cm |

| Ifd. Nr. | Bauleistungen | Beschreibung der baul. Ausstattung | Ifd. Nr. | Bauleistungen | Beschreibung der baul. Ausstattung |
|----------|--|--|----------|---------------------------------------|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> — Hohlblocksteine HLB 25/II 24 cm — Kalksandsteinlochsteine KSL 150/II 24 cm — Gasbetonsteine GS 25, 24 cm — Hochlochziegel HLZ 150/II 11,5 cm — Kalksandlochsteine KSL/II 11,5 cm — Bimsvollsteine 11,5 und 10 cm — Gasbetonsteine 11,5 und 10 cm GS 25 | | | <ul style="list-style-type: none"> — Waschtisch, WC-Anlage, Dusche — Badewanne, Spiegel und Konsole |
| 2.0 | Zimmerarbeiten: | | 5.2 | Gäste-WC | <ul style="list-style-type: none"> — Handwaschbecken, WC-Anlage — (evtl. Be- und Entlüftungsventilatoren bei innenliegenden Räumen) |
| 2.1 | Sattel- oder Pultdach | <ul style="list-style-type: none"> — Kantholz, Brett- oder Bohlenbinder — Sparrendach — Pfettendach | 5.3 | Dusche und WC Hauswirtschaftsraum | <ul style="list-style-type: none"> — Duschen, WC und Waschtisch |
| 2.2 | Flachdach | <ul style="list-style-type: none"> — Holzbalken mit Gefällekeilen und Schalung — Kaldachsystem — — Binder mit Schalung — Kaldachsystem — Stahlbetondach — Warmdachsystem — (nur nach besonderen Erfordernissen) | 5.4 | Hausarbeitsraum | <ul style="list-style-type: none"> — Anschluß f. Waschmaschine und Trockner — Ausgußbecken oder Spüle |
| 2.3 | Wälm Dach (Ausführung nur nach besonderer Auflage der Bauaufsichtsbehörde) | — Ausführung wie vor | 6.0 | Heizungsanlage u. Warmwasserbereitung | <ul style="list-style-type: none"> — zentrale Warmwasserheizung für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe — Elektro-Speicherheizung — Wärmepumpenanlagen — Erdwärme — Leerrohr für Solartechnik |
| 3.0 | Dachdeckungsarbeiten | | 6.1 | Brennstofflagerung | <ul style="list-style-type: none"> — Kokslager im Kellerraum — PVC-Batterietanks im Keller-raum — PVC- oder Stahltank im Erdreich — Betonkugeltank im Erdreich (bei besonderen Erfordernissen) — oberirdische Gasbehälter für Flüssiggas |
| 3.1 | Dachdeckung für Sattel- oder Pultdach | <ul style="list-style-type: none"> — Betondachstein — Tondachstein — Zementasbestwellplatten | 6.2 | Wärmequellen | <ul style="list-style-type: none"> — Stahl- oder Gußradiatoren — Stahlkonvektoren im Schacht oder Verkleidung — Fußbodenheizung |
| 3.11 | Giebelverkleidung | <ul style="list-style-type: none"> — Zementasbestwellplatten — Zementasbestdachplatten 30/60 cm (Europadachplatten o. glw.) | 6.3 | Regeltechnik | <ul style="list-style-type: none"> — Heizkörperthermostate — Raumtemperaturregelung — Außentemperaturregelung |
| 3.12 | Ortgang | <ul style="list-style-type: none"> — Holzverkleidung mit offenerporigem Anstrich — Asbestzementplatten — farbig — | 7.0 | Elektroinstallation | |
| | Gesims | <ul style="list-style-type: none"> — Asbestzementplatten beschichtet einschl. Tragkonstruktion — Holzverkleidung mit offenerporigem Anstrich | 7.1 | Wohn-, Schlaf- u. Nebenräume | <ul style="list-style-type: none"> — Funktionsbedingte Anlage, bestehend aus Standard-Schaltern, Steckdosen, Steg- und Kabelleitungen (ohne Beleuchtungskörper) sonst s. ALB-Musterblatt H 109 |
| 3.2 | Dachdichtung für Flachdach | <ul style="list-style-type: none"> — PVC-Bitumenschweißbahn mit Verkiesung — Bitumenpappdach mit Kiesabdeckung bzw. Kiesschüttung für Kalt- und Warmdach — PVC-Folieneindeckung mit Preßkies ≥ 5 cm für Kalt- oder Warmdach — PVC-Folieneindeckung oder Bitumenpappdach als Umkehrdach | 7.2 | Feuchträume | <ul style="list-style-type: none"> — Feuchtraumleitung u. wasserdichte Armaturen |
| 3.21 | Gesimseinfassung | <ul style="list-style-type: none"> — Verkleidung mit Europadachplatten oder N + F-Holzverbretterung mit Alu-Anschluß und -Abdeckung o. glw. | 7.3 | Verteilung und Zäblerschrank | <ul style="list-style-type: none"> — Zählertafel, Sicherungsautomaten nach VDJ |
| 4.0 | Klempnerarbeiten | | 7.4 | Leerrohr | <ul style="list-style-type: none"> — für Antenne und Telefon, Anschlußdosen für Rundfunk und Fernsehen, Sprechanlage |
| 4.1 | Sattel- oder Pultdach | <ul style="list-style-type: none"> — Titanzinkblechrinne u. Fallrohre — PVC-Rinne und Fallrohre — Dacheinlauf (Gully) wärme-gedämmt | 7.5 | Allgemeine Anschlüsse | <ul style="list-style-type: none"> — Be- und Entlüftungsanlagen, Heizungsanlage, Türöffner und Elektrogeräte |
| 5.0 | Sanitäre Installation | | 7.6 | Außensicherheitsbeleuchtung | <ul style="list-style-type: none"> — Eingangszone, Terrassen |
| 5.1 | Bäder | <ul style="list-style-type: none"> — Einrichtung Sanitärporzellan oder Kunststoff mit Standardarmaturen für den jeweiligen Sanitärbereich s. ALB-Musterblatt H 105 | 8.0 | Schreinerarbeiten | |
| | | | 8.1 | Wohnbereich | <ul style="list-style-type: none"> — Fenster in Holz oder Kunststoff nach DIN 68 121 Isolierverglasung $K_f = 3,0 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$ oder besser Standard-Beschläge — Rolläden in PVC — Klappläden in Holz — Fensterbänke, innen und außen, Kunststein oder -stoff bzw. Naturstein oder Metall — Innentüren: glatt abgesperrte furnierte Türen in Holz oder Stahlzarge mit elox. Beschlägen — Deckenverkleidung in Holzverbretterung |
| | | | 8.2 | Kellerbereich | <ul style="list-style-type: none"> — Innentüren: in Stahlzarge, in streich- oder lasierfähiger Ausführung |

| lfd. Nr. | Bauleistungen | Beschreibung der baul. Ausstattung |
|----------|---|--|
| 8.3 | Haustüranlagen | — Außentüren: aufgedoppelte, verbretterte Türen — einflügelige, schwere Holz-/Metalltüren o. glw. mit oder ohne Verglasung mit Türschließer in Holz- o. Stahlrahmen bis 1200,— DM/Stück |
| 9.0 | Estricharbeiten | — Einbauschränke, einseitig — Zementestriche mit Schall- und Wärmedämmschicht nach EnEG s. ALB-Musterblatt H 27 — Asphalte mit Schall- und Wärmedämmschicht — Sperrschichten |
| 10.0 | Treppenarbeiten | — Kunst- oder Naturstufen bis 200,— DM/Stück aufgelagert oder selbsttragend — Blockstufe mit PVC-Belag — Holztreppe |
| 11.0 | Bodenbelagsarbeiten | |
| 11.1 | Wohn-, Schlaf- u. Nebenräume s. ALB-Richtpreise | — PVC-Belag \leq 2,0 mm — Kleinparkett II. Wahl — Stabparkett II. Wahl — Teppichbelag — Fliesenbelag |
| 11.2 | Feuchträume | — Kunststein — Naturstein — PVC-Belag \leq 2 mm — Fliesenbelag |
| 12.0 | Putzarbeiten | |
| 12.1 | Innenputz | — zweilagiger Kalkputz — einlagiger Gipsputz aus Fertigmischung — Gipskartonplatten \leq 12,5 mm — Decke — — Zementplatten \geq 9,5 mm — Wand — — Putz in Feuchträumen — gefugte Wandflächen in Keller-räumen |
| 12.2 | Außenputz und Fassadenverkleidung s. ALB-Musterblatt H 27 | — zweilagiger Kalkzementputz als Kratz-, Rau- oder Spritzputz — Außenputz mit Wärmedämmung (Thermohaut) — Außenwandverkleidung bei Althaussanierungen mit/ohne Wärmedämmschicht — Fassadenanstriche bei Vormauerziegel VKSV |
| 13.0 | Malerarbeiten | |
| 13.1 | Wohn-, Schlaf- u. Nebenräume | — Tapeten nach ALB-Richtpreisen oder glw. Wandanstriche auf Rauhfaser — Deckenanstriche auf Rauhfaser |
| 13.2 | Feuchträume | — Decken und Wände mit Binderfarbe — Wandsockel mit Öl- oder Latexfarbenanstrich |
| 14.0 | Fliesenarbeiten | |
| 14.1 | Bäder, Duschen, WC s. ALB-Richtpreise | — Wandfliesen \leq 2,00 m hoch, weiß oder farbig — Bodenbelag |
| 14.2 | Eingangszone und Terrassen | — Grobkeramik — Kunststein/Natursteinbelag |
| 15.0 | Schlosserarbeiten | |
| 15.1 | Treppengeländer | — Stab- oder Holzgeländer, oder Eisen und Holz — verzinkt — |

| lfd. Nr. | Bauleistungen | Beschreibung der baul. Ausstattung |
|----------|----------------|--|
| 15.2 | Balkongeländer | — Stab- oder Holzgeländer, oder Eisen und Holz — verzinkt — — Holz, Zementasbest oder Kunststoffverkleidung |

896

Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193);

hier: Beteiligung der Veterinärbehörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren und Überwachung

Bezug: Erlaß vom 22. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 365)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigungen ergibt sich aus § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) — Anlage 1*) —.“

2. Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit für die Überwachung der genehmigungsbedürftigen Anlagen ergibt sich aus § 2 der Verordnung.“

3. Auf Anlage 2*) betr. eine Übersicht über die Zuständigkeiten für die Genehmigung und Überwachung veterinärhygienisch bedeutsamer Anlagen weise ich hin.

4. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 29. 6. 1978

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV A 5 — 3 d 08 — 5155/78
StAnz. 30/1978 S. 1430

*) hier nicht abgedruckt

897

Tierkörperbeseitigung;

hier: Überwachung der Tierkörperbeseitigungsanstalten und Untersuchung der Erzeugnisse aus Tierkörperbeseitigungsanstalten

1. **Allgemeine Überwachung**

1.1 Nach § 17 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes — TierKBG — vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 Buchst. i der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 17. August 1976 (GVBl. I S. 320) ist der Betrieb und die Einrichtung von Tierkörperbeseitigungsanstalten (TKBAen) und Sammelstellen durch die Staatlichen Veterinärämter zu überwachen.

1.2 Auf die Überwachungsaufgaben nach § 17 Abs. 4 TierKBG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2. **Besondere Überwachung der Einrichtung und des Betriebes von TKBAen**

2.1 TKBAen sind vierteljährlich — bei besonderen umwelt-hygienischen Belastungen nach Lage des Falles in kürzeren Abständen — durch Amtstierärzte der zuständigen Staatlichen Veterinärämter zu besichtigen. Hierbei ist zu überprüfen, ob Einrichtung und Betrieb der TKBA der Verordnung über TKBAen und Sammelstellen (Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung) vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587) entsprechen.

2.2 Bei der Überprüfung ist insbesondere darauf zu achten, daß die Trennung der reinen von der unreinen Seite der Anstalt durchgeführt und von den Betriebsangehörigen beachtet wird.

3. **Probenentnahme**

3.1 Bei der vierteljährlichen Überprüfung des Betriebes und der Einrichtung ist eine Tierkörpermehlprobe im Gewicht von ca. 0,5 kg zu entnehmen.

3.2 Die Probe ist den Lagerbeständen an 10 verschiedenen Stellen — bei abgesacktem Tiermehl aus 10 verschiedenen Säcken — als Einzelprobe im Gewicht von ca. 50 g zu entnehmen und in trockenen keimfreien Beuteln zu einer Sammelprobe mit o. a. Gewicht zusammenzufassen.

3.3 Die Probe ist deutlich zu kennzeichnen (Herkunft und Entnahmedatum).

4. Probenversand

4.1 Die Probe ist an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt zu senden.

4.2 Verpackungsmaterial und Plastikbeutel für den Versand der Proben werden von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern in Frankfurt am Main und Kassel zur Verfügung gestellt; sie sind bei diesen anzufordern.

5. Aufbereitung und Untersuchung der Proben

5.1 Die Proben sind zum Zwecke des Nachweises der ausreichenden Erhitzung bakteriologisch auf Milzbrand- und Rauschbrandbazillen sowie Salmonellen, in Fällen des begründeten Verdachtes auf andere futtermittelbelastende Keime, zu untersuchen.

5.2 Grobes Ausgangsmaterial ist zu zermörsern. Das Mengenverhältnis zwischen Aufschwemmung bzw. Anreicherung und Material soll 5 : 1 betragen.

5.3 Untersuchung auf Milzbrandbazillen

5.3.1 Für die Untersuchung auf Milzbrandbazillen ist das Material 15 bis 20 Minuten auf 80° C zu erhitzen und anschließend in einer geeigneten Flüssigkeit (z. B. Bouillon) aufzuschwemmen. Von der Aufschwemmung sind Agar- und Blutagarplatten zu beimpfen.

5.3.2 Der Mäuseversuch ist nur in Zweifelsfällen anzusetzen. Der Einsatz der Ölstäbmethode nach CONRADI ist in das Ermessen der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter gestellt.

5.4 Untersuchung auf Rauschbrandbazillen

Für die Untersuchung auf Rauschbrandbazillen ist das Material 15 bis 20 Minuten auf 80° C zu erhitzen und anschließend in einer geeigneten Flüssigkeit (z. B. Fleischbouillon) aufzuschwemmen. Von der Aufschwemmung ist Lederbouillon nach TAROZZI zu beimpfen sowie ohne und mit Paraffinüberschichtung zu bebrüten. Gasbildende Keime sind auf festen Nährböden (Hammelblutagar nach FORTNER, Traubenzuckerblutagar nach ZEISSLER und — falls erforderlich — im Meerschweinchenversuch zu differenzieren.

5.5 Untersuchung auf Salmonellen

Für die Untersuchung auf Salmonellen sind Anreicherungen in Kaliumtetrathionat-Kristallviolett-Brühe oder in Selenit-Brühe zu verwenden. Die Anreicherungen sind bei 37° C und 43° C zu bebrüten. Von den Anreicherungen sind nach 24 und 48 Stunden je zwei Brillantgrün-Phenolrot-Laktose-Agar-Platten zu beimpfen und 18 Stunden bei 37° C zu bebrüten. Verdächtige Keime sind in der üblichen Weise zu differenzieren.

5.6 Rückstandsuntersuchungen

Die zur bakteriologischen Untersuchung entnommenen Proben sind gleichzeitig gaschromatographisch auf Rückstände von halogenierten Kohlenwasserstoffen zu untersuchen. Soweit nicht die im Bundesgesundheitsblatt 17. Jahrgang 1974 S. 269 ff. benannten Verfahren zur Anwendung kommen, dürfen nur wissenschaftlich anerkannte und praktisch erprobte Nachweisverfahren angewendet werden.

6. Berichterstattung

6.1 Das Ergebnis der Untersuchungen der den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern zugesandten Proben wird den Amtstierärzten durch die zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter schriftlich bekanntgegeben.

6.2 Beim Nachweis von Milzbrand-, Rauschbrandbazillen oder Salmonellen ist der für die betroffene TKBA zuständige Regierungspräsident umgehend zu verständigen.

6.3 Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Frankfurt am Main und Kassel berichten dem für das Vete-

rinärwesen zuständigen Minister jeweils bis zum 10. Januar nach folgendem Muster:

| Tierkörperbesetzungsanstalt | Probenzahl | Art der ermittelten Keime | Art u. Gehalt der ermittelten Rückstände |
|-----------------------------|------------|---------------------------|--|
| | | | |

7. Besondere Probenentnahme für das Bundesgesundheitsamt

7.1 Bei der vierteljährlichen Überprüfung des Betriebes und der Einrichtung von TKBAen ist bis auf Widerruf eine Tierkörpermehprobe im Gewicht von ca. 1,25 kg zu entnehmen und an die Zentralstelle für Veterinärmedizinische Salmonellen-Forschung im Bundesgesundheitsamt, Postfach, 1000 Berlin 33, zu senden.

7.2 Bei der Probenentnahme ist analog der Nr. 3 zu verfahren.

7.3 Verpackungsmaterial wird von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern zur Verfügung gestellt. Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter können das Verpackungsmaterial beim Bundesgesundheitsamt anfordern.

8. Der Erlaß vom 8. 12. 1969 (StAnz. S. 21), zuletzt geändert durch Erlaß vom 17. 1. 1977 (StAnz. S. 402), wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 7. 1978

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
IV A 5 — 19 d 06 — 5240/78
StAnz. 30/1978 S. 1430

898

Geschäftsordnung für die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

Nachstehend wird die Geschäftsordnung für die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz in Darmstadt/Kassel vom 28. Juni 1978 veröffentlicht.

Wiesbaden, 28. 6. 1978 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3209 — O 21
StAnz. 30/1978 S. 1431

Geschäftsordnung für die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt/Kassel

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeitsbereich
- § 2 Organisation
- § 3 Behördenleiter
- § 4 Dezernenten
- § 5 Büroleiter
- § 6 Sachbearbeiter
- § 7 Weitere Mitarbeiter
- § 8 Zusammenwirken der Dezernenten
- § 9 Form der Beteiligung
- § 10 Beteiligung in Personalangelegenheiten
- § 11 Beauftragter für den Haushalt
- § 12 Weisungsgebundenheit
- § 13 Einhaltung des Dienstweges
- § 14 Posteingänge
- § 15 Verschlussachen und vertrauliche Angelegenheiten
- § 16 Sicht- und Arbeitsvermerke
- § 17 Vorlage der Eingänge
- § 18 Bearbeitung der Eingänge
- § 19 Aktenvermerk
- § 20 Wiedervorlage
- § 21 Mündliche Auskünfte
- § 22 Form und Inhalt des Schriftverkehrs
- § 23 Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen
- § 24 Zeichnung
- § 25 Dienstsiegel
- § 26 Postausgang
- § 27 Registratur

- § 28 Arbeitszeit
- § 29 Urlaub und Dienstbefreiung
- § 30 Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall, Arbeitsunfall
- § 31 Dienstreisen
- § 32 Ergänzung
- § 33 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeitsbereich

- (1) Die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz ist obere Forst-, Jagd- und Fischereibehörde sowie höhere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Darmstadt/Kassel. In dem gleichen Bezirk ist sie für die Staatsdomänenverwaltung — mit Ausnahme der Staatsweingüter — und den Nassauischen Zentralstudienfonds zuständig.
- (2) Die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz ist eine unmittelbar dem Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt nachgeordnete Behörde.

§ 2 Organisation

- (1) Die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz gliedert sich auf der Grundlage eines vom Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt erlassenen Organisationsplanes in Dezernate und Forstinspektionen. Innerhalb der Dezernate können Sachgebiete gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsgebiete, ihre Abgrenzung und Verteilung auf die Dezernate ergeben sich aus dem vom Behördenleiter erlassenen Geschäftsverteilungsplan, der bezüglich des Einsatzes der Beamten des höheren Dienstes oder Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen der Genehmigung des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Umwelt bedarf.

§ 3 Behördenleiter

- (1) Zum Leiter der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz wird vom Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt ein Beamter des höheren Forstdienstes bestellt. Er ist der Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter der Behörde und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung aller dienstlichen Aufgaben.
- (2) Ein Dezernent wird auf Vorschlag des Behördenleiters durch den Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt zum ständigen Vertreter des Leiters der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz bestellt. Im Verhinderungsfall wird der Vertreter des Behördenleiters von dem jeweiligen dienstältesten Dezernenten vertreten.
- (3) Der Vertreter des Behördenleiters ist bei dessen Abwesenheit für die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Aufgaben verantwortlich. Er hat den Behördenleiter nach dessen Rückkehr über alle wichtigen Dienstangelegenheiten zu unterrichten.

§ 4 Dezernenten, Forstinspektionsbeamte

- (1) Die Dezernate werden von Dezernenten geleitet. Die Dezernenten sind grundsätzlich Beamte des höheren Dienstes. Sie vertreten sich gegenseitig, soweit sie nicht durch einen Hilfsdezernenten vertreten werden. Über kurzfristige abweichende Regelungen entscheidet der Behördenleiter.
- (2) Die Dezernenten sind für die ordnungsgemäße Erfüllung aller dienstlichen Aufgaben ihres Dezernates verantwortlich. Die Dezernenten sind Vorgesetzte der Mitarbeiter ihres Dezernates.
- (3) Besonders wichtige und schwierige Angelegenheiten sind vom Dezernenten selbst zu bearbeiten. Im übrigen haben die Dezernenten dafür zu sorgen, daß die Vorgänge sachlich richtig und schnell erledigt werden.
- (4) In begründeten Fällen können den Dezernenten Hilfsdezernenten beigegeben werden. Als Hilfsdezernenten sind grundsätzlich Beamte des höheren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen einzusetzen.
- (5) Den Dezernenten, die Beamte des höheren Forstdienstes sind, ist in der Regel die Betreuung einer Forstinspektion zuzuweisen. Einzelheiten regelt eine vom Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt zu erlassende Stellenbeschreibung für Forstinspektionsbeamte.

§ 5 Büroleiter

- (1) Innerhalb der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz ist einem Sachbearbeiter die Aufgabe des Büroleiters zu übertragen. Er ist in dieser Eigenschaft unmittelbar dem Behördenleiter unterstellt, den er in allen organisatorischen

Fragen, die den inneren Dienstbetrieb der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz betreffen, unterstützt.

- (2) Die Hausverwaltung, Bücherei, Materialbeschaffung und -verwaltung, Botendienst, Poststelle, Registratur-, Kanzlei-, Fernsprech- und Kraftfahrzeugdienst sowie alle übrigen Angelegenheiten des inneren Dienstbetriebes werden zu einem selbständigen Sachgebiet zusammengefaßt, für dessen ordnungsgemäße Erledigung der Büroleiter verantwortlich ist.

§ 6 Sachbearbeiter

- (1) Sachbearbeiter sind die den Dezernaten zur verantwortlichen Mitarbeit zugeteilten Beamten des gehobenen Dienstes oder die Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen.
- (2) Die Sachbearbeiter erledigen die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben. Sie sind für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung der Vorgänge verantwortlich und bereiten sie unterschriftsreif vor.

§ 7 Weitere Mitarbeiter

Weitere Mitarbeiter sind die den Dezernaten zugewiesenen Beamten des mittleren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen. Sie werden nach Weisung des Dezernenten oder der Sachbearbeiter, denen sie zugeteilt sind, tätig.

§ 8 Zusammenwirken der Dezernenten und Forstinspektionsbeamten

- (1) In Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Dezernenten oder Forstinspektionsbeamten berühren, ist der federführende Dezernent oder Forstinspektionsbeamte verpflichtet, die anderen Dezernenten und Forstinspektionsbeamten rechtzeitig und in dem sachlich gebotenen Umfang zu unterrichten und zu beteiligen.
- (2) Federführend ist der Dezernent oder Forstinspektionsbeamte, der auf Grund des Geschäftsverteilungsplanes und der Stellenbeschreibung für Dezernenten und Forstinspektionsbeamte überwiegend zuständig ist. Bei Zweifeln entscheidet der Behördenleiter.

§ 9 Form der Beteiligung

- (1) Die Dezernenten beteiligen einander durch Mitzeichnung oder Kenntnisnahme. Durch die Mitzeichnung übernimmt der beteiligte Dezernent die Verantwortung für eine sachgemäße Bearbeitung, soweit sein Aufgabengebiet berührt wird.
- (2) Hat ein beteiligter Dezernent gegen die Mitzeichnung Bedenken, die der federführende Dezernent nicht teilt, so entscheidet der Behördenleiter.
- (3) Die dienstlichen Aufgaben des Rechtsdezernates regelt der Geschäftsverteilungsplan. Die Dezernenten beteiligen bei rechtlich schwierigen Vorgängen das Rechtsdezernat oder geben die Bearbeitung an dieses ab.
- (4) Wegen der Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt wird auf § 9 Abs. 2 LHO verwiesen.

§ 10 Beteiligung in Personalangelegenheiten

Bei Personalentscheidungen, die seine Mitarbeiter betreffen, ist der zuständige Dezernent zu beteiligen.

§ 11 Beauftragter für den Haushalt

Der Behördenleiter ist gemäß § 9 LHO für die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz Beauftragter für den Haushalt. Er kann weitere Dezernenten, Hilfsdezernenten und Sachbearbeiter mit der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln beauftragen.

§ 12 Weisungsgebundenheit

Die Mitarbeiter sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§§ 70 und 71 HBG und § 8 Abs. 2 BAT) an Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Hat ein Mitarbeiter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Abweichende Stellungnahmen eines Mitarbeiters sind auf dessen Wunsch aktenkundig festzuhalten. Bei der Zeichnung oder Mitzeichnung setzt er im Entwurf ggf. vor sein Handzeichen „a. A.“ (auf Anordnung).

§ 13 Einhaltung des Dienstweges

- (1) Die Mitarbeiter sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.
- (2) In persönlichen Angelegenheiten können sich die Mitarbeiter unmittelbar an den Behördenleiter wenden.

§ 14 Posteingänge

(1) Alle Postsendungen und sonstigen Eingänge werden von der Posteingangsstelle in Empfang genommen, geöffnet, mit dem Eingangsstempel versehen und verteilt, wobei die Zahl der Anlagen auf dem Eingang zu vermerken ist. Stimmen die Anlagen mit der von dem Einsender angegebenen Zahl nicht überein, so ist dies auf dem Schriftstück zu vermerken.

(2) Telegramme, Fernschreiben, Eilbotensendungen und förmliche Zustellungen sind anderen Sendungen vorzuziehen, mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und sofort weiterzuleiten. Telegramme sind dem zuständigen Dezernenten vorweg telefonisch zu übermitteln.

(3) Falsch zugestellte Postsendungen sind der Post ungeöffnet zurückzugeben.

(4) Sendungen, die als Verschlussachen im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Hessen zu erkennen sind, sind nach den Vorschriften der Verschlussachenanweisung zu behandeln.

(5) Sendungen, die an einen Mitarbeiter persönlich gerichtet sind, werden dem Empfänger ungeöffnet zugeleitet. Ist ihr Inhalt dienstlicher Art, so hat sie der Empfänger unverzüglich in den Geschäftsgang zu geben.

(6) An die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz gerichtete Sendungen mit dem Zusatz „z. Hd.“ sind von der Posteingangsstelle zu öffnen und auf dem normalen Weg in den Geschäftsgang zu geben.

(7) Mitgesandte Postwertzeichen sind den Eingängen zu entnehmen und für Dienstsendungen zu verwenden. Die Entnahme ist auf dem Eingang zu vermerken. Freiumschräge sind mit den Eingängen in den Geschäftsgang zu geben.

(8) Sind Name und Wohnung des Einsenders nicht deutlich erkennbar, so wird der Briefumschlag bei dem Eingang belassen.

§ 15 Verschlussachen und vertrauliche Angelegenheiten

(1) Verschlussachen dürfen nur von den dazu schriftlich ermächtigten Mitarbeitern nach den Vorschriften der Verschlussachenanweisung bearbeitet, verwaltet, geschäftsmäßig behandelt und befördert werden.

(2) Bei Vorgängen vertraulichen Inhalts, insbesondere Personalangelegenheiten, ist darauf zu achten, daß nur die für die Bearbeitung zuständigen Mitarbeiter von den entsprechenden Vorgängen Kenntnis erhalten. Von der Weitergabe von Hand zu Hand ist weitgehend Gebrauch zu machen.

§ 16 Sicht- und Arbeitsvermerke

(1) Der Behördenleiter und die Dezernenten versehen die ihnen vorgelegten Eingänge mit Sichtvermerken (Striche oder Namenszeichen mit Datum), die sich farblich unterscheiden.

(2) Als Arbeitsvermerke sollen benutzt werden:

Farbiges Kreuz — Schlußzeichnung durch den Behördenleiter

b. R. — bitte Rücksprache

b. A. — bitte Anruf

b. V. — bitte Vortrag

Vermerk „Sofort“ — unverzügliche Bearbeitung vor allen anderen Sachen

Vermerk „Eilt“ — bevorzugte Bearbeitung

(3) Für die Sicht- und Arbeitsvermerke sind zu benutzen:

von dem Behördenleiter grüner Farbstift

von dem ständigen Vertreter roter Farbstift

von dem Dezernenten blauer Farbstift, Kopierstift, Kugelschreiber usw.

(4) Rücksprachen und Vorträge sind umgehend zu erledigen. Können sie nicht alsbald erledigt werden, ist der schriftliche Entwurf der Verfügung mit dem Vermerk „Rücksprache (Vortrag) vorbehalten“ vorzulegen.

§ 17 Vorlage der Eingänge

(1) Dem Behördenleiter sind alle Eingänge von besonderer Bedeutung vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere:

- alle Eingänge von obersten Landesbehörden,
- Schreiben von Abgeordneten des Bundes- oder eines Landtages,
- Dienstaufsichtsbeschwerden.

Der Behördenleiter bestimmt, welche weiteren Eingänge ihm vorzulegen sind.

(2) Die Eingänge sind, soweit sie nach Auszeichnung durch den Behördenleiter nicht unmittelbar den Fachdezernenten vorzulegen sind, unverzüglich dem zuständigen Forstinspektionsbeamten zuzuleiten. Der Forstinspektionsbeamte oder sein Beauftragter hat sie noch am gleichen Tag durchzusehen und — sofern er sie nicht selbst bearbeitet — dem Fachdezernenten zu übergeben.

§ 18 Bearbeitung der Eingänge

(1) Alle Eingänge sind unverzüglich zu bearbeiten. Können Eingänge, die einer Antwort bedürfen, voraussichtlich nicht innerhalb von drei Wochen beantwortet werden, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Fristen sind so zu bemessen, daß sie eine sachgerechte Erledigung zulassen. Das Ende der Frist ist auf ein Datum festzusetzen.

(3) Die Einhaltung von Fristen in Prozeßsachen und Verwaltungsrechtssachen ist durch eine besondere Kontrolle sicherzustellen.

§ 19 Aktenvermerk

(1) Mündliche und fernmündliche Rücksprachen, Aufträge, Auskünfte und sonstige Vorgänge sind in Aktenvermerken festzuhalten, soweit es die Sache erfordert.

(2) Aktenvermerke von Bedeutung sind dem Gesprächspartner zur Gegenzeichnung und dem jeweiligen Vorgesetzten zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 20 Wiedervorlage

(1) Die Wiedervorlage eines Vorganges ist nur dann zu verfügen, wenn die Bearbeitung aus sachlichen Gründen erst zu einem späteren Termin vorgenommen werden kann oder eine Kontrolle notwendig erscheint.

(2) Wiedervorlagen sind auf bestimmte Daten festzusetzen. Zur Entlastung der Registratur sollen in der Regel monatlich fünf Wiedervorlagetermine vorgesehen werden. Die Wiedervorlagefristen sollen so bemessen sein, daß zwecklose Wiedervorlagen vermieden werden. Der Zweck der Wiedervorlage ist ggf. in Stichworten kurz zu vermerken.

§ 21 Mündliche Auskünfte

(1) Im persönlichen Verkehr mit Besuchern haben sich die Mitarbeiter entgegenkommend, höflich und hilfsbereit zu verhalten.

(2) Mündliche Auskünfte sind mit der gebotenen Zurückhaltung nur an Berechtigte zu erteilen. Mündliche Zusagen sind möglichst zu vermeiden. Sind unumgängliche Zusagen gemacht worden, ist darüber ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Die Unterrichtung von Presse, Rundfunk und Fernsehen erfolgt durch den Behördenleiter oder den von ihm Beauftragten.

§ 22 Form und Inhalt des Schriftverkehrs

(1) Alle Schriftstücke sollen den Sachverhalt erschöpfend behandeln. Sie sollen höflich, in der Form knapp, klar und leicht verständlich abgefaßt sein.

(2) Schriftstücke sind in der „ich-Form“ abzufassen. In Schreiben an Privatpersonen und an Verwaltungsangehörige in persönlichen Angelegenheiten ist eine persönliche Anrede wie „Sehr geehrte(r) Herr/Frau“ mit der Schlußformel „Mit vorzüglicher Hochachtung“, „Hochachtungsvoll“, „Mit freundlichen Grüßen“ o. ä. zu verwenden. Bei der Anrede von Personengemeinschaften ist von der Formulierung „Sehr geehrte Damen und Herren“ Gebrauch zu machen. Im Schriftverkehr mit anderen Dienststellen sind persönliche Anrede und Grußformel wegzulassen.

(3) Für die Reinschrift sind Briefbögen, Postkarten und Vordrucke mit aufgedrucktem Briefkopf in den DIN-Formaten zu verwenden. Entwurf und Reinschrift erhalten auf der ersten Seite oben links unter der Behördenbezeichnung das Geschäftszeichen, oben rechts den Namen und die Fernsprechnummer des Bearbeiters und das Datum der abschließenden Zeichnung.

(4) Unter der Anschrift des Empfängers, die in den dafür vorgezeichneten Raum so einzusetzen ist, daß sie zugleich als Anschrift für Fensterumschläge verwendet werden kann, ist vor den Text der behandelte Sachgegenstand in Stichworten (Betr.: . . .) anzugeben. Anschließend ist auf den veranlassen-

den Vorgang (Bezug: . . .) unter Angabe des Datums und des Geschäftszeichens hinzuweisen. Sofern dem Schreiben Anlagen beigelegt sind, ist anschließend auf ihre Zahl und erforderlichenfalls auf ihre Art hinzuweisen.

(5) In Berichten ist der zuständige Dezernent als „Berichtserstatter“ mit Amtsbezeichnung und Name anzugeben. Berührt die Angelegenheit ein anderes Dezernat in wesentlichem Umfang, so ist der beteiligte Dezernent als „Mitberichterstatter“ aufzuführen.

(6) Werden Schreiben desselben Inhaltes an mehreren Stellen gerichtet, sollen in der Regel sämtliche Empfänger in der Anschrift gemeinsam aufgeführt werden. In den Reinschriften bzw. Durchschriften ist der jeweilige Empfänger zu unterstreichen.

(7) Angelegenheiten, die unter verschiedenen Aktenzeichen zu bearbeiten sind, sollen möglichst nicht in einem Schriftstück behandelt werden. Läßt sich das nicht vermeiden, so ist die erforderliche Anzahl von Abschriften für die jeweiligen Akten zu fertigen.

(8) Die urschriftliche Erledigung (U) ist als einfachste Mittelungsform im Schriftverkehr durch Übersendung des Vorganges ohne besonderen Schriftsatz anzuwenden, wenn der Inhalt eines Schriftstückes für die eigenen Akten entbehrlich ist. Die urschriftliche Übersendung gegen Rückgabe (UR) ist bei Vorerhebungen, Rückfragen oder der Übersendung von Schriftstücken zur Kenntnisnahme angebracht, wenn die empfangende Stelle voraussichtlich keine Abschrift für ihre Akten benötigt. Die U- oder UR-Verfügungen müssen einen Hinweis über den Sachgegenstand der übersandten Vorgänge enthalten.

(9) Bei zuzustellenden Schreiben ist die Art der Zustellung im Entwurf anzugeben. Einschreibesendungen oder Wertsendungen sind im Entwurf als solche zu kennzeichnen.

(10) Zu jedem Vorgang muß eine schriftliche abschließend gekennzeichnete Verfügung ergehen, aus der in zahlenmäßiger Reihenfolge geordnet, die einzelnen Bearbeitungsabschnitte einwandfrei ersichtlich sind. Am Schluß jeder Verfügung ist zu bestimmen, wie der Vorgang weiter behandelt werden soll.

Hierfür kommen je nach Sachlage in Betracht:

z. V. = zum Vorgang, bei dem bereits eine Frist läuft, wenn eine besondere Einzelbearbeitung nicht erforderlich ist,

z. d. A. = zu den Akten, wenn voraussichtlich in absehbarer Zeit nichts zu veranlassen ist,

Wv. = Wiedervorlage.

§ 23 Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen

(1) Abkürzungen sind nur zu verwenden, wenn sie allgemein üblich und verständlich sind. Sonst ist das abzukürzende Wort einmal auszuschreiben, die Abkürzung in Klammern zuzusetzen und danach zu verwenden.

(2) Gesetze, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften sind mit der Überschrift, dem Datum und der Fundstelle in Klammern anzuführen, außer, wenn es sich um allgemein bekannte Rechtsvorschriften handelt. Bei Schreiben an Privatpersonen sind die Zusätze auf jeden Fall erforderlich.

§ 24 Zeichnung

(1) Die Bearbeiter versehen ihre Entwürfe unten rechts mit Namenszeichen und Datum und legen sie mit dem Vorgang dem Zeichnungsberechtigten vor, soweit sie nicht zur abschließenden Zeichnung berechtigt sind.

(2) Durch Mitzeichnung zu Beteiligten sowie ihre Reihenfolge sind im Entwurf bzw. in der Bearbeitungsverfügung anzugeben. Die Mitzeichnung geht grundsätzlich der abschließenden Zeichnung voraus. Mitzeichnende dürfen Form und Inhalt des Entwurfes nur mit Zustimmung des federführenden Dezernenten ändern. Kann eine dringende Sache den Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, ist sie ihnen nach Abgang zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Mitzeichnenden versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum.

(3) Der abschließend Zeichnende versieht den Entwurf mit seinem Namenszeichen und zeichnet die Reinschrift mit seinem vollen Namen. Unter die Unterschrift des Zeichnenden ist dessen Name mit Maschinenschrift oder Stempel in Klammern zu setzen.

(4) Es zeichnen

1. der Behördenleiter ohne Zusatz,

2. der Vertreter des Behördenleiters mit dem Zusatz „In Vertretung“, abgekürzt „i. V.“,

3. alle übrigen Zeichnungsberechtigten „Im Auftrag“, abgekürzt „i. A.“,

4. im Vertretungsfall der Vertreter mit dem Zusatz „i. V.“ unter seinem Namen.

(5) Der Behördenleiter zeichnet abschließend

1. Verordnungen und andere Rechtssätze,

2. Schriftstücke, die sich aufgrund ihrer fachlichen oder politischen Bedeutung aus den allgemeinen Geschäften herausheben.

3. wichtige Schreiben in Personal- und Organisationsangelegenheiten,

4. Schriftstücke, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(6) Die Dezernenten unterzeichnen alle nicht von dem Behördenleiter zu zeichnenden Vorgänge, soweit nicht Hilfsdezernenten oder Sachbearbeiter aufgrund besonderer Ermächtigung zeichnungsberechtigt sind.

(7) Der Behördenleiter kann Hilfsdezernenten und Sachbearbeiter ermächtigen, innerhalb ihres Sachgebietes Schreiben zu unterzeichnen. Die Befugnis des Dezernenten, sich im Einzelfall die Zeichnung vorzubehalten, bleibt unberührt. Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen. Ihr Umfang ist festzulegen.

(8) Stets eigenhändig zu unterzeichnen sind

a) Verordnungen, Anordnungen, Urkunden, Verträge, Vollmachten u. ä.,

b) Rechtsmittelschriften und sonstige bestimmende Schriftsätze in Gerichtsverfahren,

c) Kassenanordnungen.

§ 25 Dienstsiegel

(1) Die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz führt das Landessiegel nach den landesgesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

(3) Der Behördenleiter ermächtigt die zur Führung des Dienstsiegels befugten Mitarbeiter schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

(4) Dienstsiegel sind zu numerieren, listenmäßig zu erfassen und gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie sind stets verschlossen aufzubewahren. Ihr Verlust ist sofort anzuzeigen.

§ 26 Postausgang

(1) Die abgehende Post wird von der Absendestelle versandt.

(2) Die abzusendenden Vorgänge sind, wenn nicht Fensterbriefumschläge verwendet werden, mit Umschlag der Poststelle zuzuleiten.

(3) Vorgänge mit vertraulichem Inhalt und Personalvorgänge, die Mitarbeiter der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz betreffen, sind der Poststelle nur verschlossen zuzuleiten.

(4) Auf dem Entwurf ist das Datum der Absendung der Reinschrift zu vermerken. Bei Telegrammen und Eilsachen ist auch die Uhrzeit der Aufgabe der Sendung auf dem Entwurf festzuhalten.

§ 27 Registratur

Die Akten werden in Zentral-, Dezernats- oder Sachbearbeiterregistraturen verwaltet.

§ 28 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit richtet sich nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften. Die festgesetzten Dienststunden bzw. Arbeitszeiten sind einzuhalten.

(2) Für die Anwendung der gleitenden Arbeitszeit gelten ergänzend die hierfür abgeschlossenen Dienstvereinbarungen.

§ 29 Urlaub und Dienstbefreiung

(1) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften. Der Behördenleiter kann die Aufstellung eines Urlaubsplanes anordnen.

(2) Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende

des Urlaubs sowie Namen und Handzeichen des Vertreters enthalten.

(3) Über Urlaubsanträge entscheidet der Behördenleiter oder der von ihm Beauftragte.

(4) Über Urlaubsanträge des Behördenleiters entscheidet der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt. Der Behördenleiter kann sich unter Anrechnung auf den Urlaub bis zur Dauer von drei Arbeitstagen selbst beurlauben. Er hat Dauer und Zeit des sich selbst erteilten Urlaubs dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt unverzüglich anzuzeigen. Entsprechendes gilt für die Dienstbefreiung.

(5) Der Behördenleiter oder von ihm Beauftragte können im Rahmen der beamteten- und tarifrechtlichen Bestimmungen Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gewähren.

(6) Über Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 30 Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall, Arbeitsunfall

(1) Mitarbeiter, die dem Dienst fernbleiben, haben der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz unverzüglich die Gründe ihres Fernbleibens mitzuteilen.

(2) Bedingt eine Erkrankung die Abwesenheit vom Dienst, ist die voraussichtliche Dauer der Krankheit unverzüglich der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Arbeitstage, so ist der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben soll.

(3) Erkrankungen des Behördenleiters von mehr als drei Arbeitstagen Dauer sind dem Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt anzuzeigen, desgleichen der Dienstantritt nach einer Erkrankung von mehr als drei Arbeitstagen Dauer.

(4) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheiten ist ein Verzeichnis zu führen.

(5) Dienstunfälle und Arbeitsunfälle sind der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz unter näherer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

§ 31 Dienstreisen

Dienstreisen sollen nur in notwendigen Fällen im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden.

§ 32 Ergänzung

Der Behördenleiter kann Bestimmungen über den Geschäftsablauf und den inneren Dienstbetrieb erlassen, wie z. B. Hausordnung, Kanzleiordnung, Registraturordnung, Büchereiordnung, Katastrophenschutzordnung sowie Dienstweisungen für die Poststelle, den Botendienst, die Fernsprech- und Fernschreibstelle, den Kraftfahrdienst. Darüber hinaus können Regelungen durch Dienstvereinbarung erfolgen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

899

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 18. 10. 1972 von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt für Revierförster Gerwin Günter ausgestellte Dienstausweis Nr. 1099 für Bedienstete der Hess. Staatsforstverwaltung ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 3. 7. 1978

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3315 — B 15

StAnz. 30/1978 S. 1435

900

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Staatliche Polizei des Regierungsbezirks

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Wolfgang Schramm, PK Limburg, Georg Klein, PK Heppenheim (beide 21. 4. 1978), Dieter Uebel, PAST Darmstadt, Wolfgang Blümler, PAST Neu-Isenburg, Gerhard Heiliger, PD Hanau, Karl Albert Nichtern, Gerd Köllner, Axel Pätzold, PD Groß-Gerau (sämtlich 28. 4. 1978);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Johann Herbert Blasinger, PK Heppenheim, Günter Rudolf Böcher, PK Homburg, Wilfried Herget, PK Friedberg (sämtlich 1. 12. 1977), Werner Oehlke, PK Friedberg (15. 12. 1977), Erwin Budeck, EdS Darmstadt (22. 12. 1977), Kurt Salzmann, PAST Lorsch, Georg Rauck, EdS Darmstadt (beide 23. 12. 1977), Karl-Otto Stein, PAST Neu-Isenburg, Gustav Grünig, PK Lauterbach, Hans Günther Zöllner, PAST Idstein (sämtlich 21. 4. 1978), Erwin Happel, PD Hanau, Adam Baumann, PK Bad Homburg und Bernd Gregers, PAST Lorsch (sämtlich 28. 4. 1978), die **Polizeiobermeister** (BaL) Herbert Adam Menges, PAST Darmstadt (1. 12. 1977), Paul Herbert Schildwächter, PK Bad Homburg (23. 11. 1977), Wolfgang Peter Schneider, PK Friedberg (25. 4. 1978), **Polizeimeister** (BaL) Rainer Ludwig Steinmetz, PK Bad Homburg (24. 4. 1978);

zu **Polizeihauptmeistern** die **Polizeiobermeister** (BaL) Karl Heinz Busse, Rudolf Hannig und Kurt Schröder, PK Friedberg, Werner Vatter, PAST Lorsch, Helmuth Größler, Wolfgang Friedrich Ochs und Klaus Adler, PK Heppenheim, Heinrich Dieter Sommerfeldt, EdS Darmstadt (sämtlich 17. 4. 1978), Herbert Adolf Jäkel, Karl-Ludwig Moll, PAST Wiesbaden, Dieter Hans Meyer, PAST Darmstadt (sämtlich 18. 4. 1978), Dieter Opper, PAST Butzbach, Klaus Günter Kurt Schulz, Wolfram Büscher, PK Bad Homburg, Horst Höppe, PAST Lorsch, Karlheinz Born, PAST Neu-Isenburg, Erwin Rudolf Nelde, Helmut Georg Kreiß, Klaus Hüther, PD Hanau (sämtlich 19. 4. 1978), Ulrich Müller, Hans Dieter Wilhelm Pfeifer, PK Erbach, Reinhold Becker, PAST

Neu-Isenburg, Herwig Schön, Werner Josef Ludwig, PAST Idstein, Heinzjürgen Peter Bücking, Flugbereitschaft (sämtlich 20. 4. 1978), Albert Reinhard Müller, PK Bad Homburg, Peter Heinrich Richtberg, Herbert Karl Paul Damaschk, PK Lauterbach, Ernst Manfred Schwenk, PAST Herbhorn, Alfred Josef Kullmann und Joachim Dau, PK Limburg, Hans Dieter Stratmann, PAST Herbhorn (sämtlich 21. 4. 1978), Lothar Tauchert, Heinz Helling und Jörg Neie, PD Groß-Gerau (sämtlich 24. 4. 1978), Klaus-Dieter Thiel, EdS Darmstadt, Werner Lhotta, PAST Butzbach (beide 27. 4. 1978), Philipp Wolfgang Müller, PAST Darmstadt (28. 4. 1978);

zu **Polizeiobermeistern** die **Polizeimeister** (BaL) Theo Werner Wenzel, Hans Joachim Darga, Herbert Freunschig, Roland Eckhardt, Günter Meißner, Hans Jürgen Zeiß und Friedrich Wilhelm Nüchel, PK Friedberg, Willi Damm, PAST Butzbach, Lothar Friedrich Wieland, PK Heppenheim (sämtlich 17. 4. 1978), Hans-Lothar Molitor, PK Heppenheim, Peter Keller, PAST Wiesbaden (beide 18. 4. 1978), Hans Erwin Kreß, Gerd Jürgen Washausen, Manfred Fritz, Schwan, Edgar Röder und Reinhold Armin Weichert, PD Hanau (sämtlich 19. 4. 1978), Bruno Schifferstein, PAST Wiesbaden, Hans Lothar Enders und Herbert Karl Weinrich, PAST Idstein, Karl Kister, PD Hanau (sämtlich 20. 4. 1978), Reiner Möller, Hartmut Walter Gohlke, Reinhold Adolf Wallenta, Winfried Karlheinz Brenneis, PK Lauterbach (sämtlich 21. 4. 1978), Heinrich Paul Wienand, Ludwig Manfred Gerlach, Väinola Mutik, Rudolf Artur Brenneck, Hans Helmut Lamb, Harald Altwig, PD Groß-Gerau (sämtlich 24. 4. 1978), Bernd Berghäuser, PAST Butzbach, Werner Schüßel, PK Bad Homburg (beide 25. 4. 1978), Eberhard Emil Eisentraud, PD Hanau (26. 4. 1978), Egon Josef Fachinger, PAST Idstein (27. 4. 1978), Werner Tack, PK Heppenheim (28. 4. 1978), die **Polizeimeister** (BaP) Rainer Bruno Müller, PK Friedberg, Norbert Kissel, PK Heppenheim, Klaus Walter Eschenfelder, PAST Lorsch (sämtlich 17. 4. 1978), Franz Volker Knapp, PAST Butzbach (18. 4. 1978), Peter Sachs, PK Bad Homburg, Reinhard Matthias Bielesch, PAST Neu-Isenburg, Peter Heinrich Karl Schwan, PD Hanau (sämtlich 19. 4. 1978), Bernd Heinrich

Weber, Bernd Josef Bergmann, Bernd Hammann, Günther Karl-Heinz Porsche, PK Erbach, Gerald Karl Baumgartl, PD Hanau (sämtlich 20. 4. 1978), Peter Schwarz, PK Lauterbach, Hartmut Walter Krey, PK Limburg, Klaus Dieter Wiesner, PAST Idstein, Horst Emmrich PK Lauterbach (sämtlich 21. 4. 1978), Wolfgang Rachut, Klaus Klingner, Ottmar Richard Diehl, Karl Heinrich Will, PD Groß-Gerau (24. 4. 1978), Wilhelm Gloos, PAST Darmstadt, Wolfgang Debus, PK Friedberg, Hans-Michael Müller, EdS Darmstadt, (sämtlich 25. 4. 1978), Peter Kamm, PAST Wiesbaden (27. 4. 1978), Hubert Josef Ott, PAST Lorsch (30. 4. 1978);

zu **Polizeimeistern** Polizeihauptwachmeister (BaL) Arnold Schneider, PK Bad Homburg (18. 5. 1978), die Polizeihauptwachmeister (BaP) Jörg Wagner, PAST Darmstadt (19. 4. 1978), Hans-Otto Erwin Wagner, PAST Neu-Isenburg (21. 4. 1978), Klaus Peter Czakan, PD Groß-Gerau (12. 5. 1978), Elmar Fischer, PAST Darmstadt (13. 5. 1978), Heinz Josef Mlodischewski, PK Bad Homburg (17. 5. 1978), Axel Ernst Reintanz, EdS Darmstadt (18. 5. 1978), Erhard Hubert Sommerfeld, Gerald Wandler, PD Groß-Gerau, Wolfgang Gillmann, PAST Darmstadt, Heinz Dieter Metzger, PAST Neu-Isenburg (sämtlich 26. 5. 1978), Ulrich Dieter Würzberg, PD Groß-Gerau (30. 5. 1978);

zu **Polizeimeistern (BaL)** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Klaus Dieter Bechert, PD Groß-Gerau (12. 5. 1978), Werner Valentin Schäfer, PK Bad Homburg (18. 5. 1978), Wolfgang Fahren, PK Bad Homburg (19. 5. 1978);

zu **Polizeihauptwachmeistern (BaP)** die ehemaligen Beamten des BGS Herbert Herzog, PK Erbach (16. 2. 1978), Bernd Vollkammer, EdS Darmstadt, Rainer Findlberger, PAST Wiesbaden, Karl-Heinz Keßler, PD Hanau, Ottmar Willi Fischer, PK Heppenheim, Friedel Diehl und Bernd Niehus, PK Bad Homburg (sämtlich 1. 4. 1978);

zu **Kriminaloberkommissaren:** die Kriminalkommissare Philipp Sartorius, KK Heppenheim (21. 4. 1978), Wilfried Kleß, EdK Darmstadt, Helmut Wertich, Rudolf Schäfer, PD Groß-Gerau, Peter Otto Rauwolf, KK Heppenheim, Manfred Heiser, Ernst Georg Adam Fromman, KK Friedberg (sämtlich 25. 4. 1978), Hans Kraushaar, PD Hanau (26. 4. 1978), Manfred Heil, KK Bad Homburg (27. 4. 1978),

zum **Kriminaloberkommissar (BaL)** Kriminalkommissar (BaP) Reinhard Helm, KK Heppenheim (25. 4. 1978);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Günter Klein, Philipp Sartorius, KK Heppenheim, Heinrich Otto Bopp, KK Bad Homburg, Kurt Bauer, KPB II Wiesbaden (sämtlich 1. 12. 1977), Edgar Willi Damm, PD Hanau (2. 12. 1977), Franz Josef Dörner, Klaus Herbert Wende, PD Hanau (20. 12. 1977), Wolfram Alfred Kurz, KK Bad Homburg (22. 12. 1977), Reinhold Altendorf, PD Groß-Gerau (27. 12. 1977), Walter Huhnstock, KK Friedberg (23. 3. 1978);

zu **Kriminalhauptmeistern:** die Kriminalobermeister (BaL) Günther Grulich, KK Erbach (20. 4. 1978), Josef Albrecht Schneider, KK Limburg, Bernd-Otto Brück, Karl-Heinz Claus, KK Friedberg (sämtlich 21. 4. 1978), die Kriminalobermeister (BaP) Erich Keil, Roland Metz, KK Heppenheim (17. 4. 1978), Rainer Schön, KK Bad Homburg, Georg Albert Wörner, Günter Krattner, PD Hanau (19. 4. 1978), Hans-Jürgen Panz, KK Friedberg (21. 4. 1978);

zu **Kriminalhauptmeistern (BaL)** die Kriminalobermeister (BaP) Lothar Klein, KK Heppenheim (17. 4. 1978), Franz Wolfgang Stalter, KK Bad Homburg (20. 4. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeioberkommissar (BaP) Helmut Hubert Karl Weppler, PK Lauterbach (16. 2. 1978), die Polizeikommissare (BaP) Jürgen Becker, PK Heppenheim (17. 11. 1977), Robert Erwin Thürmer, PD Groß-Gerau (21. 11. 1977), Hans-Peter Bertram, PK Heppenheim (7. 2. 1978), Peter Bitsch, PK Heppenheim (31. 3. 1978), Klaus Werner Geier, PK Friedberg (5. 6. 1978), die Polizeiobermeister (BaP) Manfred Karl Kossak, PK Limburg (6. 12. 1977), Lothar Heinrich Dallmann, PD Hanau (30. 12. 1977), Arnold Jockel, PK Friedberg (30. 1. 1978), Wolfgang Müller, PK Friedberg (13. 2. 1978), Rainer Euler, PD Hanau (29. 2. 1978), Botho Helmut Koch, PD Hanau (21. 4. 1978), Gerhard Sauer, PAST Darmstadt (28. 4. 1978), Hartmut Karl Fickinger, PD Groß-Gerau (12. 5. 1978), Roland Georg Hansetz, PAST Darmstadt (31. 5. 1978), Karl Heinrich Will, PD Groß-Gerau (1. 6. 1978), Bernd Bergmann, PK Erbach (14. 6. 1978), die Polizeimeister (BaP) Karl Buske, PK Friedberg (3. 11. 1977), Hans Roland Conrad, PK Heppenheim (7. 11. 1977), Volker Georg Siegner, PK Heppenheim (10. 11. 1977), Willi Damm, PAST

Butzbach (28. 11. 1977), Robert Walter Schellenberg, PD Hanau (4. 1. 1978), Norbert Probst, PD Groß-Gerau (5. 1. 1978), Gerhard Bergholz, PAST Idstein (19. 1. 1978), Wilfried Friedrich Goosens, PK Erbach (25. 1. 1978), Ulrich Göckel, PK Erbach (7. 1. 1978), Bernd Michael Welz, PAST Idstein (30. 1. 1978), Rolf Ebach, PK Lauterbach (31. 1. 1978), Horst Lohkamp, PK Lauterbach (24. 2. 1978), PM Hans Joachim Gelhar, PK Lauterbach (27. 2. 1978), Gerold Armstark, PK Bad Homburg (2. 3. 1978), Rudolf Bott, PD Hanau (3. 3. 1978), Gerhard Vollert, PD Hanau (5. 3. 1978), Franz Karl Trier, PD Hanau (7. 3. 1978), Günter Erich Jahnke, PK Heppenheim (10. 3. 1978), Igmor Olaf Kruse, PD Hanau, Friedrich Schmolck, Reinhold Wallenta, PK Lauterbach (sämtlich 14. 3. 1978), Lothar Wieland, PK Heppenheim (28. 3. 1978), Klaus-Dieter Becker, PK Bad Homburg (18. 4. 1978), Gerhard Bergemann, PAST Wiesbaden (19. 4. 1978), Alfred Horst Oeste, PK Friedberg (21. 4. 1978), Günter Weyer, PD Groß-Gerau (24. 4. 1978), Gerd Michael Hirsch, PK Erbach (12. 5. 1978), Polizeihauptwachmeister (BaP) Arnold Schneider, PK Bad Homburg (16. 1. 1978), Kriminaloberkommissar (BaP) Georg Rothe, KK Heppenheim (13. 4. 1978), Kriminalkommissar (BaP) Martin Stei, KK Alsfeld (11. 11. 1977), die Kriminalobermeister (BaP) Werner Hans Haag, PD Hanau (6. 12. 1977), Rudolf Grucl, PD Hanau (7. 3. 1978), Jochen Werner, PD Groß-Gerau (24. 4. 1978), Werner Otto Dragoner, KK Friedberg (30. 5. 1978), Kriminalobermeisterin (BaP) Renate Volk, KK Friedberg (13. 1. 1978);

in den **Ruhestand** versetzt:

Polizeioberkommissar Heinrich Brenk, PAST Herborn (1. 2. 1978), die Polizeihauptmeister Karl Hoppe, PD Groß-Gerau, Johann Weinzettel, PK Limburg (beide 1. 12. 1977), Paul Fischer, PAST Darmstadt, Georg Ludwig Nelke, PK Bad Homburg (beide 1. 1. 1978), Kurt Straube, PK Bad Homburg, Heinrich Schmidt, PD Hanau, Johannes Wagner, PAST Darmstadt (sämtlich 1. 2. 1978), Lorenz Schmidt, PK Friedberg (1. 3. 1978), Wilhelm Schmidt, PAST Lorsch, Heinrich Nutz, PD Groß-Gerau, Heinrich Nickel, PD Hanau, Georg Fuchs, PK Friedberg (sämtlich 1. 4. 1978), Heinrich Lang, PK Limburg, Theodor Zimmer, PAST Wiesbaden (beide 1. 5. 1978), Friedrich Mann, PK Friedberg, Emil Krautmann, PAST Wiesbaden (beide 1. 6. 1978), die Kriminalhauptmeister Friedrich Wolf, KK Bad Homburg (1. 2. 1978), Josef Voss, KK Limburg (1. 6. 1978);

entlassen:

Polizeimeister Gunter Keil, PK Bad Homburg (1. 1. 1978), Kriminalhauptmeister Klaus Wehrle, KK Heppenheim (1. 4. 1978), Kriminalhauptmeisterin Hannelore Czajka, KK Limburg (1. 4. 1978), Kriminalmeister Hermann Nothacker, KK Friedberg (3. 6. 1978);

verstorben:

die Polizeihauptmeister Ernst Beutel, PD Hanau (7. 12. 1977), Heinrich Bauschmann, PK Friedberg (16. 4. 1978), Kriminalhauptmeister Winfried Bergholz, PD Hanau (20. 2. 1978), Polizeiobermeister Wolfgang Lieber, PK Limburg (30. 3. 1978).

Darmstadt, 29. 6. 1978 **Der Regierungspräsident**
III 2/62 — 71 02

StAnz. 30/1978 S. 1435

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

in den **Ruhestand** getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Heinrich Ostermann (30. 6. 1978).

Wiesbaden-Kastel, 5. 7. 1978

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1b — 5113 — 3222/78

StAnz. 30/1978 S. 1436

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaL) Stefan Josef Kollmann, Horst Paul Zenker (beide 12. 5. 1978), Reinhard Auras (13. 5. 1978), Konrad Heinrich Braun (17. 5. 1978), die Polizeihauptwachmeister (BaP) Manfred Bepperling, Alfred Brand, Siegfried Dezius, Uwe Dippel, Manfred Ebert, Bernd Gebel, Raimund Gottschling, Bodo Gräbe, Andreas Hansjosten, Horst Heinemann, Martin Helmut Heinrich, Dieter Anselm Hermann Hilpert, Reinhard Jäger, Olaf Kaas, Udo Kimpel, Dieter-Fritz Korschewitz, Günter Dieter Lesser, Hans-Jürgen Lieberknecht, Lothar Mai, Günther Mootz, Rainer Moritz, Dieter Müller, Manfred Neff, Ulrich Bernhard Nüdling, Christoph Detlev

Parth, Ulrich Heinrich Patschke, Lothar Petri, Thomas Gerhard Ries, Ulrich Samstag, Achim Schauermann, Karlheinz Scheld, Oswald Scheld, Rainer Schmidt, Dirk Schneider, Alwin Otto Schnierle, Alfons Schold, Thomas Scholl, Helmut Maximilian Schramm, Wilhelm Schröder, Karl Heinrich Wolfgang Schubert, Ralph Silberreis, Horst Vollmer, Harald Zwick, Edgar Zwiener (sämtlich 12. 5. 1978), Klaus Brandenburger, Klaus Dieter Derlet, Armin Fink, Helmut Fischer, Klaus Dieter Kobler, Günter Koch, Horst-Werner Müller, Erhard Repp, Karl-Heinz Schmidt (sämtlich 13. 5. 1978), Wolfgang Franz Bruckner, Raimund Gaertner, Heinrich-Peter Ruth, Rainer Erhard Stork (sämtlich 14. 5. 1978), Rolf Albrecht, Erwin Helmut Boucsein, Andreas Coers, Ewald Adam Gerk, Holger Goehrke, Michael Herbert, Kurt Heinz Hoffmann, Eugen Stendeback, Andreas Max Wilhelm Ulbrich, Manfred Hans Wagner (sämtlich 15. 5. 1978), Klaus Kurt Bode, Hubert Carl, Gert Hofmann, Georg Horz, Jürgen Horst Hermann Jakob, Rainer Jung, Peter Klingelhöfer, Wilfried Josef Röllig, Joachim Rose, Winfried Uth, Klaus Wichter (sämtlich 16. 5. 1978), Berthold Eidt, Harald Fröhlich, Christian Liebs, Wolfgang Menzel (sämtlich 17. 5. 1978), Jürgen Becker, Ulrich Bender, Horst Werner Feller (sämtlich 18. 5. 1978), Norbert Böcher (19. 5. 1978), Lothar Althardt, Jörg Parsow, Horst Ziegler (sämtlich 22. 5. 1978), Rudolf Hahn, Ulrich August Kaufmann, Rainer Martens, Hans Peter Unger (sämtlich 23. 5. 1978), Michael Beck, Eckhard Heinrich Biederbick (beide 26. 5. 1978), Reiner Helmut Weyel (27. 5. 1978), Franz Steinmaßl (31. 5. 1978), Stefan Weber (5. 6. 1978);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Karl Johann Krebs, Adalbert Schöppner, Johannes Praster, Johann Wilhelm Karl Wolf, die Kriminalhauptmeister Rudolf Richard Kürschner, Hans Emanuel Albin Petzold (sämtlich 30. 6. 1978);

verstorben:

Polizeihauptmeister Oskar Müller (17. 6. 1978).

Frankfurt am Main, 5./6. 7. 1978

Der Polizeipräsident
P III/12
P III/13 — 8 b 07

StAnz. 30/1978 S. 1436

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Ministerium

ernannt:

zum **Ministerialrat (BaL)** Ministerialrat z. A. (BaP) Dr. Thomas Zickgraf (26. 6. 1978);
zum **Regierungsberrät (BaL)** Regierungsberrät z. A. (BaP) Reinhard Glimmann (27. 4. 1978);
zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Gerd Wüstemann (2. 6. 1978);

Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** bish. Leitender Oberarzt der TU München Dr. Gustav Hör (29. 3. 1978);
zum **Leitenden Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Artur Benz (3. 4. 1978);
zum **Bibliotheksberrät** Bibliotheksrat (BaL) Helmut Burkhardt (28. 4. 1978);
zur **Akademischen Oberrätin** Akademische Rätin (BaL) Dr. Ortrun Jürgensen (10. 4. 1978);
zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksrat z. A. (BaP) Berndt Dugall (28. 4. 1978);
zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Hans-Henning Kappel (12. 5. 1978);
zum **Dozenten an einer Universität (BaZ)** bish. Wiss. Assistent der Universität Göttingen Dr. Gerhard Miehe (1. 3. 1978);
zum **Inspektor** Amtsinspektor (BaL) Gerhard Wenzel (21. 4. 1978);
zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Dieter Erlanson (21. 4. 1978);

Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. Akademischer Direktor der Universität München Dr. Josef Hölzl

(24. 5. 1978), bish. ordentlicher Professor der Ruhr-Universität Bochum Dr. Bernhard Andreae (2. 5. 78);

zum **Leitenden Bibliotheksdirektor** Bibliotheksdirektor (BaL) Dr. Franz-Heinrich Philipp (27. 4. 78);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsberrät (BaL) Dr. Wolfgang Busch (1. 5. 1978);

zum **Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Wolfgang Elsner (26. 5. 1978);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Klaus Werthmüller (25. 4. 1978);

zu/zur **Obersekretären/innen** die Sekretäre (BaL) Manfred Klug, Angelika Schwab, Sekretärin (BaP) Ingelore Mangel sämtlich (29. 4. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf **Lebenszeit**:
Inspektorin Monika Lerp-Klewitz (27. 4. 78);

Justus-Liebig-Universität Lahn-Gießen

ernannt:

zum **Leitenden Bibliotheksdirektor** Bibliotheksdirektor (BaL) Dr. Hermann Schüling (27. 4. 1978);

zum **Akademischen Oberrät** Akademischer Rat (BaL) Dr. Wilhelm Mertin (11. 5. 1978);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Johann Biedermann (28. 4. 1978);

zum **Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Lektor (BaW) Dr. Rafael del la Vega (18. 5. 1978);

entlassen:

Akademische Oberrätin Dr. Margot Abel (1. 4. 1978);

Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. Wiss. Assistent der Universität Augsburg Dr. Bruno Rüttinger (17. 5. 1978), bish. Wiss. Rat und Professor der Universität Hamburg Dr. Heiko Körner (12. 4. 1978), Dozent an einer Universität Dr. Theo Härder (18. 5. 1978), bish. Akademischer Rat der Universität Freiburg Dr. Bernd Giese (17. 5. 1978);

zum **Bauberrät (BaL)** Bauoberrät z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Uwe Dellit (28. 4. 1978);

zum **Studienrat im Hochschuldienst (BaL)** Studienrat i. H. z. A. (BaP) Dr. Erich Weißmann (21. 4. 1978);

zum **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann (BaL) Gert Winterhalter (7. 4. 1978);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Bernhard Metzner (24. 4. 1978);

Hess. Staatsarchiv Darmstadt

ernannt:

zum **Leitenden Archivdirektor** Archivdirektor (BaL) Dr. Eckhart-Götz Franz (27. 4. 1978);

zum **Archivrat (BaL)** Archivrat z. A. (BaP) Dr. Friedrich Battenberg (3. 4. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Betriebsassistent Georg Berkel (1. 4. 1978);

Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt:

zum **Bibliotheksberrät** Bibliotheksrat (BaL) Werner Wegmann (8. 5. 1978);

entlassen:

Inspektorin Ute Ongyert (1. 5. 1978);

Hess. Institut für Lehrerfortbildung — Hauptstelle Reinhardswaldschule — Fuldatal

ernannt:

zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) Wolfgang Caspar (28. 4. 1978);

Staatl. Kunstsammlungen Kassel

ernannt:

zum **Museumsdirektor** Oberkustos (BaL) Dr. Friedrich Lahusen (1. 4. 1978);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Helmut Dölle (3. 4. 1978);

zum **Betriebsassistenten (BaL)** Betriebsassistent z. A. (BaP) Heinrich Möller (28. 4. 1978);

Hess. Landesamt für geschichtliche Landeskunde Marburg ernannt:

- zum Akademischen Direktor Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Fred Schwind (29. 5. 1978);
- zum Akademischen Oberrat Akademischer Rat (BaL) Dr. Michael Gockel (1. 4. 1978).

Wiesbaden, 3. 7. 1978

Der Hessische Kultusminister
I A 4.5 — 050/35 — (226) —
St.Anz. 30/1978 S. 1437

Im Grund-, Haupt- Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel.

ernannt:

- zum Studiendirektor Ob.Stud.Rat (BaL) Hans Helmut Schweitzer, Wildeck-Obersuhl (1. 5. 1978);
- zum Psychologieoberrat Psychologierat (BaL) Thomas Petrich, Kirchhain (29. 5. 1978);
- zum Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern Stud. Direktor (BaL) Artur Pasdzierny, Baunatal 1 (29. 5. 1978);
- zum Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Konrad Thon, Neuhoof (26. 4. 1978);
- zum Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern — Ob.Stud.Rat (BaL) Dieter Trousil, Neuhoof (26. 4. 1978);
- zum Oberstudienrat als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule Stud.Rat (BaL) Dieter Barofke, Stadtallendorf (3. 4. 1978);
- zu Rektoren an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern die Realschullehrer/in (BaL) Norbert Nixdorf, Neuhoof (28. 4. 1978), Gerhard Halaschka, Kassel (1. 4. 1978), Karl-Heinz Gonnermann, Ems-tal (28. 4. 1978), Brigitte Bergholter, Kassel (1. 4. 1978);
- zum Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern Lehrer (BaL) Rolf Kühlbörn, Niestetal (1. 4. 1978);
- zu Rektoren an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Ludwig Richter, Grebenstein (12. 4. 1978), Realschullehrer (BaL) Uffe Fokken, Gudensberg (28. 4. 1978);
- zum Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Hauptlehrer (BaL) Günther Lehmann, Bad Wildungen-Braunau (1. 4. 1978);
- zum Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Hans Koch, Philipps-thal-Heimbaldshausen (1. 4. 1978);
- zu Rektoren einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Realschullehrer (BaL) Walter Steinmetz, Wahlsburg (24. 5. 1978), Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Rüdiger Fascher, Calden (29. 5. 1978), Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Heinrich Boppert, Heringen (28. 4. 1978);
- zur Sonderschulrektorin einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern Sonderschullehrerin (BaL) Rosemarie Schulz, Weimar (19. 4. 1978);
- zur Sonderschulrektorin einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern Sonderschullehrerin (BaL) Heidelore Schindler, Stadtallendorf (24. 5. 1978);
- zum Sonderschulkonrektor als ständigen Vertreter des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern Taubstummenoberlehrer (BaL) Rainer Schinnerling, Homberg (23. 5. 1978);
- zum Sonderschulkonrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern Sonderschullehrer (BaL) Günter Schenk, Bebra (26. 4. 1978);
- zum Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Lehrer (BaL) Frithjof Möller, Gladenbach-Weidenhausen (1. 4. 1978);
- zum Realschulkonrektor als ständigen Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern Realschullehrer (BaL) Günter Steinkopf, Kassel (1. 4. 1978);

- zu Oberstudienräten/innen die Stud.Räte/innen (BaL) Frank Schäuble, Hofgeismar (12. 4. 1978), Audlind Vohland, Wetter (14. 4. 1978), Heinrich Kutschera, Marburg a. d. L. (24. 4. 1978), Jürgen Weiß, Niestetal-Heiligenrode (25. 4. 78), Brunhilde Heintz, Niestetal (28. 4. 1978), Hansjörg Görlicke, Klaus-Richard Viehmann, beide Wetter (beide 3. 4. 1978), Georg Brückner, Vellmar 3 (29. 4. 1978);
- zu Studienräten/innen (BaL) die Stud.Räte/innen z. A. (BaP) Dr. Heinrich Lütge, Kaufungen 1 (15. 4. 1978), Erich Bachmann, Wildeck-Obersuhl (17. 2. 1978), Kerstin Franek, Lohfelden 1 (1. 2. 1978), Roswitha Lipkowsky-Sifrin, Marburg (17. 4. 1978), Linda Bornscheuer, Schwalmstadt 2 (11. 4. 1978), Volker Wiegand, Melsungen (17. 4. 1978);
- zu Studienräten die Stud.Räte z. A. (BaP) Rolf Rinkenberger, Kassel (21. 3. 1978), Wolfgang Häckl, Zierenberg (1. 2. 1978);
- zum Sonderschullehrer (BaL) Sonderschullehrer z. A. (BaP) Hartmut Waterfeld, Arolsen (2. 4. 1978);
- zu Lehrern/innen (BaL) die Lehrer/innen z. A. (BaP) Katharina Itter, Kassel (14. 2. 1978), Christel Unselde-Nowak, Bad Endbach-Hartenrod (14. 3. 1978), Hans Rauch, Stadtallendorf (22. 3. 1978), Claus Umbach, Baunatal 4 (1. 2. 1978), Gerhard Wellmann, Eschwege (22. 2. 1978), Eckhardt Debus, Marburg (1. 5. 1978), Jürgen Wege, Diemelstadt-Rhoden (12. 4. 1978), Volker Haag, Marburg (17. 4. 1978), Barbara Würzner, Rotenburg (25. 4. 1978), Dorothee Schneider, Wetter (8. 5. 1978), Helmut Foermes, Diemelstadt-Rhoden (8. 5. 1978), Karl-Heinz Altenkirch, Philippsthal-Heimbaldshausen (18. 5. 1978);
- zu Lehrern die Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaL) Hans Werner Hellwig, Korbach (1. 5. 1978), Harald Möllmer, Willingen (1. 5. 1978);
- zur Lehrerin Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Annegret Preisler-Wüstemann, Kassel (1. 8. 1978);
- zu Lehrern/innen die Lehrer/innen z. A. (BaP) Marita Witzel, Eiterfeld (15. 3. 1978), Gabriele Rackensperger, Willingen, Eduard Goldbach, Edertal (beide 13. 3. 1978), Dieter Rode, Wehretal (10. 3. 1978), Barbara Tschöpe, Hosenfeld (14. 3. 1978), Lutz Seibel, Bad Hersfeld (7. 3. 1978), Friedhelm Siebrecht, Kassel (17. 3. 1978), Gerlinde Weinhold, Rotenburg (8. 2. 1978), Bettina Schüder, Baunatal 4 (1. 2. 1978), Frauke Rauch, Neustadt (11. 4. 1978), Otto Gutheil, Homberg (17. 4. 1978), Hans-Wilhelm Menges, Wabern, Werner Haust, Spangenberg (beide 19. 4. 1978);
- zu Fachlehrern/innen (BaL- die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Henning Hampel, Fulda (1. 4. 1978), Ursel Adam, Hofgeismar (1. 3. 1978), Norbert Antochin, Petersberg (16. 2. 1978), Dietmar Laubisch, Kassel (4. 5. 1978), Sylvia Becker, Bad Hersfeld (11. 4. 1978), Hans-Jürgen Jaspert, Marburg (17. 4. 1978), Paula Arnold, Kassel (1. 6. 1978);
- zu Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaL) die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Elisabeth Freitag, Künzell (2. 2. 1978), Petra Thomas, Fulda (10. 6. 1978);
- zu Fachlehrern/innen die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Kristina Wackerbarth, Rotenburg (22. 2. 1978), Lydia Kessler, Witzenhausen (9. 3. 1978), Heike Quicking, Eschwege (9. 1. 1978), Karl-Heinz Heise, Melsungen (12. 4. 1978), Marion Jähde, Fulda (22. 4. 1978), Claudia Neubauer, Morschen (12. 4. 1978), Helgard Nethe, Bad Karlshafen (28. 4. 1978);
- zur Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Gabriele Koolmann, Stadtallendorf (12. 4. 1978);
- zu Jugendleiterinnen im Schuldienst (BaL) die Jugendleiterinnen im Schuldienst z. A. (BaP) Brigitte Hupfeld, Homberg (1. 4. 1978), Doris-Kornelia Sack, Marburg (27. 2. 1978);
- zu Fachlehrern/innen z. A. (BaP) die Sozialpädagogin i. A. Waltraud Kunz, Dautphetal-Friedensdorf (14. 3. 1978); die apl. Fachlehrerinnen (BaW) Juliane Darab, Bad Hersfeld (6. 3. 1978), Elke Döbbelin, Baunatal 4 (20. 4. 1978), Heidrun Schulz, Kaufungen 1 (25. 4. 1978), apl. Fachlehrer Jürgen Schuck, Hünfeld (10. 3. 1978), apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaW) Axel Schwanke, Bad Wildungen (25. 2. 1978), die apl. Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaW) Helga Gragert, Kassel (1. 3. 1978), Ingeborg Schulz, Neuhoof (9. 3. 1978), Rita Dauk, Arolsen (31. 3. 1978), Monika Schilling, Sontra (9. 1. 1978), Eva Dengler, Schwalmstadt 1 (12. 4. 1978);

zu Lehramtsreferendaren/innen (BaW) die LAB Edwin Ackermann, Wernswig, Astrid Albrecht, Stadtallendorf, Irene Anacker, Kassel, Dieter Arndtz, Sontra, Beatrice Bachmann, Kassel, Birgit Badura, Willingen, Mechthild Bagus, Frankenau, Hermann Baier, Sontra, Rita Bajer, Bad Sooden-Allendorf, Angelika Bartek, Arolsen, Rainer Belz, Schenklengsfeld, Ursula Berenbrock, Korbach, Ulrike Berk, Lohfelden 1, Christine Bettmer, Fürstenhagen, Sibylle Biegler, Meißner-Abterode, Iris Birkenbach, Schenklengsfeld, Klaus-Werner Bleich, Gladenbach, Margit Bockenheimer, Kassel, Elke Böhm, Petersberg-Marbach, Dieter Bönnen, Kassel, Christel Böttcher, Herzhausen, Marianne Böttcher, Gudensberg, Detlef Bolduan, Hess. Lichtenau, Egon Bott, Bad Hersfeld, Werner Bott, Eschwege, Erika Brand, Kassel, Willi Brühl, Eschwege, Renate Budinger, Hess. Lichtenau, Maria Bulowski, Vellmar 3, Hans Burk, Bad Karlshafen, Esther Cada, Wanfried, Erika Carstensen, Waldkappel, Anette Dach, Herleshausen, Dieter Damm, Schwalmstadt 2, Margit Damm, Ronshausen, Viola Daum, Nentershausen, Marianne Debes, Bad Wildungen, Hans Henning Debus, Kassel, Petra Dechert, Großenlüder, Ulrike Deggau, Obersuhl, Ulrike Dietrich, Kassel, Anneliese Donk, Wetter, Ralf Duus, Kassel, Karin Ebner, Arolsen, Elfriede Eckhardt, Niestetal 1, Helmut Ehling, Heringen, Kay Ehrbar, Riebelsdorf, Petra Eichenberg, Fulda 1, Monika Endner, Stadtallendorf, Gisela Engler, Kassel, Ruth Finke, Bebra, Gisela Fischer, Fulda, Wolfgang Fischer, Witzhausen, Brigitte Florschütz, Grebenstein, Ingrid Franke, Kassel, Dagmar Frauenfeld, Calden, Klaus Freiling, Neukirchen, Hildegard Fritz, Frankenau, Theodor Frühauf, Marburg, Sejda Funsch, Neuho, Ingrid Garbisch, Künzell, Maria Genz, Gladenbach, Monika Gieseler, Fulda, Hans Giller, Kassel, Ilona Gössl, Kassel, Erhard Goldmann, Großalmerode, Herbert Gorzel, Eiterfeld, Margit Gratzer, Breidenbach, Marett Greblian, Kassel, Hermann-Josef Groß, Großalmerode, Claudia Grossefeld, Fronhausen, Andrea Grunwald, Melsungen, Christiane Grunwald-Blunck, Kaufungen 2, Helga Hachenberg-Imhof, Korbach, Ulrike von Haeseler, Fulda, Anna-Elisabeth Hahn, Eiterfeld, Klaus Hahn, Marburg, Angelika Hanke, Schenklengsfeld, Eckhardt Hartmann, Gladenbach, Petra Heck, Oberaula, Gunter Heckmann, Eschwege, Petra Heil, Eschwege, Gisela Heinrich, Korbach, Lothar Heinze, Naumburg, Dieter Heitmann, Bad Sooden-Allendorf, Anna-Barbara Hellwig-Möcks, Gersfeld, Ursula Henke, Marburg, Doris Herrmann, Hüfelfeld, Georg Herrmann, Reinhardshagen, Heidrun Hillner, Kassel, Michaela Hinsberger, Goddelsheim, Siglinde Höffe, Baunatal 4, Christiane Hörner, Gersfeld, Ulrike Höse, Sontra, Anita Hofmann, Schenklengsfeld, Dieter Hofmann, Grebendorf, Manfred Hofmann, Kassel, Reiner Hofmeyer, Kassel, Rüdiger Holthaus, Niederaula, Gerda Hopf, Elgershausen, Dagmar Hoppert, Vellmar 2, Franz-Josef Hunecke, Stadtallendorf, Elisabeth Jestädt-Knüttel, Fulda, Cornelia Jung, Kaufungen 1, Cornelia Jung, Gensungen, Thomas Junk, Petersberg, Elisabeth Kalb, Künzell, Ulrike Katthagen, Gladenbach, Maria von Keitz, Wolfhagen, Angelika Kilian, Guxhagen, Marga Kilian, Bad Hersfeld, Ulrike Kling, Großenlüder, Günther Klippel, Kassel, Ljerka Klitzper, Spangenberg, Wiebke Klöfers, Stadtallendorf, Karl Knoth, Wildeck-Obersuhl, Carmen Koch, Kassel, Werner Köhler, Treysa, Brigitte Kohlhaas, Heringen, Sinikka Koistinen, Hess. Lichtenau, Jürgen Kolt, Witzhausen, Renate Krause, Rotenburg (F.), Karl-Reinhart Krauskopf, Grebenstein, Gabriele Krieter, Fritzlar, Renate Kristin, Neuental 1, Reiner Kuhn, Heiligenrode, Rüdiger Lamsbach, Eschwege, Kurt Laubach, Bad Hersfeld, Gudrun Lehn, Bebra, Britta Leimbrock, Gersfeld, Marianne Leiter, Marburg, Maria Leitsch, Neuho, Hermann Lenhard, Biedenkopf, Regina Lenz, Fulda, Volker Lerch, Wahlsburg, Volker Lieberum, Niederaula, Gabriele Liessfeld, Stadtallendorf, Eckhard Lück, Gudensberg, Karl Lüftner, Kassel, Elisabeth Margenfeld, Marburg, Klaus Matterstock, Bottenhorn, Ingo Melzer, Kassel, Gabriele Messner, Rhoden, Marianne Möller, Hess. Lichtenau, Evelyn Mohr, Wetter, Detlef Mühlhagen, Wolfhagen, Annette Müller, Sontra, Erika Müller-Mätschke, Ebsdorfergrund-Heskem, Roland Müller, Vellmar 3, Walter Müller, Wabern, Dagmar Németh, Kassel, Marlis Neuhaus, Stadtallendorf, Lothar Neumann, Arolsen, Ulrike Niehof, Besse, Karin Nierenköther, Niedereisen, Christiane Ohler, Kassel, Günter Otten, Gladenbach-Weidenhausen, Michael Pahl, Sontra, Gaby Pech, Kassel, Andrea Peiffer, Treysa, Kristina Petersen, Kassel, Karin Plaha, Baunatal 4, Gerda Pres, Neuenstein-Obergeis, Eva Preuß, Fulda,

Monika Querbach, Kirchhain, Renate Reinhold, Schwalmstadt 2, Hans-Jürgen Reinhard, Kassel, Karl Reismüller, Hofgeismar, Wolfgang Riese, Witzhausen, Doris Ritthaler-Heil, Sontra, Hiltrud Rösner, Fritzlar, Angelika Rohr, Marburg, Helmut Rollig, Hilders, Brigitte Romeiser, Neustadt, Ingrid Roos, Großenlüder, Monika Rosenthal, Neukirchen, Ilse Rossel, Kleinenglis, Stefanie Rothenbücher, Ebsdorfergrund-Dreihausen, Gerd-Wilhelm Rüsseler, Niederwalgern, Petra Ruhland, Ronshausen, Jürgen Säuberlich, Immenhausen, Helga Sager, Wrexen, Ulrike Salzmann, Malsfeld, Karin Schäffer, Allendorf, Lena Schumann, Kassel, Günter Schenk, Witzhausen, Annette Schlot, Fulda, Eva Schmidt, Neuho, Ewald Schmidt, Wallau, Ulrike Schmidt, Willingen, Barbara Schneider, Kassel, Bertold Schollmeyer, Gemünden, Peter Schreiber, Kassel, Adelinde Schröder, Fritzlar, Renate Schulz, Bad Hersfeld, Hjalmar Schumann, Kassel, Margit Schwendner, Petersberg, Rosemarie Seitz, Rhoden, Cornelia Sommer, Meißner-Abterode, Ulrich Speich, Kassel, Peter Martin Stier, Heskem, Petra Stöhr, Werretal-Reichensachsen, Gisela Thiel, Hofgeismar, Ingeborg Thümmel, Frankenberg, Sigrid Tolle, Kassel, Annette Trabert, Hilders, Christina Trust, Eschwege, Ulrike Valk, Gudensberg, Rudolf Vey, Fulda, Karin Voigt, Fulda, Andrea Vonderau, Fulda, Hiltrud Wagner, Emstal, Rita Wagner, Gemünden, Christel Waid, Bad Wildungen, Franz-Karl Weber, Kassel, Gabriele Weber, Sontra, Jutta Weber, Marburg-Wehrda, Waltraud Weickel, Neuho, Christa Weidenbach, Baunatal 1, Margit Weidmann, Kassel, Klaus Weikum, Fulda 1, Beate Werner, Söhrewald 1, Monika Werner, Wetter, Günter Wiegand, Knüllwald-Remsfeld, Elke Wilhelm, Schwalmstadt 2, Brunhilde Wille, Arolsen, Karin Wittich, Künzell, Christina Wohlfart, Kassel, Ilona Ziegner, Cappel, Mechtild Zimmer, Fulda, Gerlich, Christina, Bad Hersfeld (sämtlich 1. 5. 1978), Margarethe Appelt, Gladenbach (5. 5. 1978), Liesel Burk, Hilders (10. 5. 1978), Erich Dubb, Baunatal 1 (9. 5. 1978), Doris Erckens, Eiterfeld (16. 5. 1978), Birgit Färber, Wehretal 1 (8. 5. 1978), Günther Gerbig, Kassel (5. 5. 1978), Angelika Gnadl, Allendorf (8. 5. 1978), Ulrike Grund, Hüfelfeld (9. 5. 1978), Wilhelm Günther, Schwalmstadt 1 (5. 5. 1978), Margot Heydrich, Niestetal 2, (12. 5. 1978), Maria Hohmann, Neuho (9. 5. 1978), Karin Kollmar, Hofbieber (10. 5. 1978), Elke Kunert, Borken, Dieter Lauschke, Naumburg (beide 5. 5. 1978), Karin Menzel, Nentershausen (3. 5. 1978), Norbert Nimmerguth, Gersfeld (8. 5. 1978), Christa Pettermann, Zierenberg (9. 5. 1978), Karin Raddatz, Goddelsheim (19. 5. 1978), Waltraud Rosenstengel, Emstal (12. 5. 1978), Ulrike Stübner, Neu-Eichenberg (9. 5. 1978), Hans-Joachim Weber, Fulda (8. 5. 1978), Thomas Weber, Kassel, Bernhard Wesp, Allendorf, Cornelia Wimmer, Kassel (sämtlich 5. 5. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Sonderschullehrer (BaP) Helmut Bärthel, Marburg (5. 6. 1978), die Lehrer/innen (BaP) Barbara Dieck, Baunatal 4, (9. 3. 1978), Bärbel Roth-Ellenberger, Arolsen-Mengeringhausen (26. 3. 1978), Ursula Orlob, Eschwege (14. 3. 1978), Günter Opitz, Fulda 1 (11. 4. 1978), Jutta Sauer, Bad Hersfeld (16. 3. 1978), Eva Maria Scheibehenne, Steffenberg-Niedereisenhausen (15. 3. 1978), Christa Demant, Fulda 2 (25. 3. 1978), Gisela Münch, Kassel (12. 3. 1978), Bernd Schleiffer, Bad Karlshafen (28. 3. 1978), Regina Lengler, Lohfelden 1 (17. 3. 1978), Maritta Schwarz, Bad Hersfeld (17. 4. 1978), Jürgen Wege, Diemelstadt-Rhoden (12. 4. 1978), Regine Reitz, Eschwege (27. 4. 1978), Barbara Bergemann, Lohfelden 1 (6. 5. 1978), Luzia Korzen, Bad Endbach, Hartenrod (11. 5. 1978), Bärbel Brömer, Baunatal 4 (13. 4. 1978), Birgit Rolbetzki, Petersberg (23. 4. 1978), von Süßkind-Schwendi, Brigitte, Bad Karlshafen (30. 5. 1978), Marianne Oetzel, Kaufungen 1 (12. 6. 1978), die Fachlehrer (BaP) Manfred Schucht, Herleshausen (25. 4. 1978), Günter Schlegel, Grebenstein (28. 11. 1978), Reinhard Neubauer, Waldkappel (27. 4. 1978), die Fachlehrerin (BaP) Angelika Daude, Arolsen (15. 6. 1978), die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaP) Elisabeth Humann, Diemelsee-Adorf (17. 5. 1978), Brunhilde Eckert, Neukirchen (26. 3. 1978), Marlies Brenner, Marburg (25. 4. 1978), die Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaP) Manfred Wetzer, Wanfried (10. 1. 1978), Bernd Schäfer, Melsungen (8. 6. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Schulamtsdirektor Dr. Ernst Finkenstädt, Kassel (1. 5. 1978), Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für das Lehramt an

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen Franz Hoellen, Korbach (1. 4. 1978), Schulamtsdirektor Hans Schmidt, Marburg (1. 4. 1978), Sonderschullehrer Ulrich Bätcher, Kassel (1. 6. 78), die Lehrer Otto, Sauer, Künzell-Dietershausen (1. 4. 1978), Walter Sinning, Schwalmstadt 1 (1. 5. 1978), die Lehrerinnen Christine Eitner, Petersberg (1. 4. 1978), Hadwig Milger, Kassel (1. 6. 1978), Marlies Träger, Kassel (1. 6. 1978), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Elisabeth Schüler, Korbach (1. 5. 1978);

entlassen:

Lehrer z. A. Otto Kirchner, Hünfeld (1. 4. 1978), Lehramtsreferendar/in Detlev Mai, (1. 5. 1978), Sabine Unger, beide Kassel, (1. 4. 1978);

verstorben:

Sonderschullehrer Karl Kremser, Großenlüder (7. 3. 1978), Konrektorin Elisabeth Ludwig, Kassel (11. 4. 1978).

Kassel, 23. 6. 1978

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 c 16/03 B

StAnz. 30/1978 S. 1438

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt:

zum **Leitenden Vermessungsdirektor** Vermessungsdirektor (BaL) Dipl.-Ing. Hans-Peter Goerlich (1. 4. 1978);

zu **Vermessungsdirektoren** die Vermessungsoberanwälte (BaL) Dipl.-Ing. Heinz-Hubert Wesener, Landrat des Kreises Limburg-Weilburg, Katasteramt (24. 4. 1978), Manfred Gail, Landrat des Hochtaunuskreises, Katasteramt (27. 4. 1978);

zu/zur **Vermessungsoberanwälten/in** die Vermessungsoberanwälte /in (BaL) Dipl.-Ing. Wolfgang Peters, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Katasteramt, Knut Stabe (beide 27. 4. 1978), Otto Röderer, Landrat des Kreises Bergstraße, Katasteramt (28. 4. 1978), Dipl.-Ing. Ullrike Peters, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt (27. 4. 1978);

zu **Vermessungsräten** (BaL) die Vermessungsräte z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Peter Lux (18. 12. 1977), Rolf Lehr, Landrat des Hochtaunuskreises, Katasteramt (19. 12. 1977);

zu **Vermessungsräten z. A. (BaP)** die Vermessungsassessoren Dipl.-Ing. Werner Pils (1. 3. 1978), Franz Adam (1. 5. 1978);

zu **Vermessungsreferendaren (BaW)** die Dipl.-Ingenieure Peter Gehrisch, Dieter Kaffenberger, Andreas Kirsch, Gerhard Lips, Ottmar Mohr, Rolf Seeger, Herbert Steinbrunner, Fritz Wolf (sämtlich 1. 1. 1978);

zu **Technischen Oberamtsräten** die Technischen Amtsräte (BaL) Hans Horst Müller (10. 4. 1978), Willy Glatt, Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt, Katasteramt, Günter Valentin, Oberbürgermeister der Stadt Kassel, Katasteramt (beide 13. 4. 1978);

zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtsmänner (BaL) Christian Lehmann (10. 4. 1978), Heinz Hepp, Willi Sommer, beide Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt (beide 12. 4. 1978), Hans-Joachim Albrecht, Landrat des Kreises Groß-Gerau, Katasteramt (13. 4. 1978);

zu **Technischen Amtsmännern** die Technischen Oberinspektoren/in (BaL) Heinrich Becker, Landrat des Kreises Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Ulrich Beyenbach, Otto Dammer, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Katasteramt, Kurt Fürst, Landrat des Kreises Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Friedel Hofmann, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt, Walter Jochem, Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Katasteramt, Gerhard Kreppenhof, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Katasteramt, Heinrich Schneider, Landrat des Kreises Limburg-Weilburg, Katasteramt, Manfred Steincke, Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main, Katasteramt, Manfred Wittig, Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main (sämtlich 1. 4. 1978), Rudolf Henkel (4. 4. 1978), Helma Kilb (1. 4. 1978);

zu **Technischen Oberinspektoren** die Technischen Oberinspektoren z. A. (BaP) Hans Anton Hartmann (1. 11. 1977), Werner Bauer (2. 1. 1978), Joachim Deja (8. 3. 1978), Ulrich Paterny (10. 3. 1978), Rudolf Bernhardt (22. 3. 1978), Rolf Kümmer, Landrat des Kreises Waldeck-Frankenberg, Katasteramt (8. 5. 1978), Technischer Inspektor (BaL) Klaus-Werner Mildenerger (20. 4. 1978);

zum **Technischen Oberinspektor (BaL)** Technischer Oberinspektor z. A. (BaP) Lothar Elfenthal, Landrat des Hochtaunuskreises, Katasteramt (3. 4. 1978);

zu **Technischen Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Technischen Inspektoranwärter (BaW) Reinhard Steltz (7. 12. 1977), Gerhard Mainz (21. 3. 1978);

zu **Technischen Inspektoren** die Technischen Amtsinspektoren (BaL) Otto Schweiger Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (20. 2. 1978), Heinrich Schupp, Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt (22. 2. 1978);

zu **Technischen Inspektoranwärttern (BaW)** die Ingenieure (grad.) Günter Barth (1. 1. 1978), Bernhard Adler, Reiner Butz (beide 1. 4. 1978), Wolfgang Ludwig (1. 5. 1978);

zu **Technischen Amtsinspektoren** die Technischen Hauptsekretäre (BaP) Günter Klode, Landrat des Main-Taunus-Kreises, Katasteramt, Karl-Friedrich Lohströh, Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt, Werner Schäfer, Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (sämtlich 1. 4. 1978);

zum **Technischen Hauptsekretär (BaL)** Technischer Obersekretär (BaP) Alfons Becher, Landrat des Kreises Limburg-Weilburg, Katasteramt (1. 4. 1978);

zu **Technischen Hauptsekretären** die Technischen Obersekretäre (BaL) Fritz Badtke, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt, Hans Peter Engelhardt, Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf, Katasteramt, Manfred Kilb, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Katasteramt, Manfred Schröter, Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt, Wolfgang Wahl, Landrat des Kreises Limburg-Weilburg, Katasteramt (sämtlich 1. 4. 1978), die Technischen Obersekretäre (BaP) Joachim Matheis, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt, Dietmar Netzel (beide 1. 4. 1978);

zur **Technischen Hauptsekretärin (BaL)** Technische Obersekretärin (BaP) Ilona von Löwenstein (1. 4. 1978);

zu **Technischen Hauptsekretärinnen** Technische Obersekretärin (BaL) Hannelore Lingelbach (1. 4. 1978), die Technischen Obersekretärinnen (BaP) Monika Ambos, Landrat des Kreises Bergstraße, Katasteramt, Elvira Brock, Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main, Katasteramt, Karin Nöll, Ingrid Zimmer, Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt (sämtlich 1. 4. 1978), Margit Klammer (4. 4. 1978);

zu **Technischen Obersekretären** die Technischen Sekretäre (BaL) Rüdiger Annuß, Landrat des Kreises Kassel, Katasteramt, Günter Frackmann, Landrat des Werra-Meißner-Kreises, Katasteramt, Bernd Romeis, Landrat des Kreises Fulda, Katasteramt, Hermann Soffel, Oberbürgermeister der Stadt Lahn, Katasteramt, die Technischen Sekretäre (BaP) Günter Becker, Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Katasteramt, Wolfgang Claas, Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Katasteramt, Roland Dietrich, Gerhard Fröder, Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf, Katasteramt, Karl-Heinz Kruhm, Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, Katasteramt, Klaus-Peter Molitor, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt, Armin Pfeifer, Landrat des Hochtaunuskreises, Katasteramt, Michael Schild, Landrat des Kreises Offenbach, Katasteramt, Helmut Schleicher, Werner Schlitzer, Hubertus Schöppner, sämtlich Landrat des Kreises Fulda, Katasteramt, Hubert Seyfarth, Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt (sämtlich 1. 4. 1978);

zu **Technischen Obersekretärinnen** Technische Sekretärin (BaL) Brigitte Kersten (12. 4. 1978), die Technischen Sekretärinnen (BaP) Ursula Hofmann, Landrat des Kreises Bergstraße, Katasteramt, Annemarie Möschl, Ursula Schindzielorz, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Katasteramt, Christel Schneider, Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf, Katasteramt, Jutta Schönbach (sämtlich 1. 4. 1978), Marlene Wilhelm (4. 4. 1978);

zu **Technischen Sekretären** die Technischen Assistenten (BaP) Helmut Hartung, Landrat des Kreises Hersfeld-Rotenburg, Katasteramt (6. 10. 1977), Reinhard Mieth, Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main, Katasteramt, Volker Stahl, Lothar Steube, Günter Zirpins, Landrat des Kreises Waldeck-Frankenberg, Katasteramt (sämtlich 1. 4. 1978);

zu **Technischen Sekretärinnen** Technische Sekretärin z. A. (BaP) Angelika Back, Ute Schöninger, Ute Schulz, Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Katasteramt, Elisabeth Siebert,

Landrat des Kreises Waldeck-Frankenberg, Katasteramt (sämtlich 1. 4. 1978);

zum **Technischen Assistenten (BaL)** Technischer Assistent z. A. (BaP) Axel Kapitän, Landrat des Kreises Kassel, Katasteramt (2. 1. 1978);

zum **Technischen Assistenten** Technischer Assistent z. A. (BaP) Ulrich Gellert (16. 3. 1978);

zu **Technischen Assistentinnen** die Technischen Assistentinnen z. A. (BaP) Christa Thurau, Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, Katasteramt (24. 11. 1977), Elke Meißner (1. 12. 1977), Sybille Hohenadel (10. 3. 1978), Heike Faust, Landrat des Kreises Kassel, Katasteramt (13. 3. 1978), Ingrid Fuhrmann (14. 3. 1978), Gabriele Sonntag, Landrat des Kreises Waldeck-Frankenberg, Katasteramt (15. 3. 1978);

zu **Technischen Assistentenwärttern (BaW)** die Vermessungstechniker Michael Geßner (20. 4. 1978), Peter Plitt (16. 5. 1978);

zu **Technischen Assistentenwärtterinnen (BaW)** die Vermessungstechnikerinnen Doris Koza, Petra Möller, Klaudia Wagner (sämtlich 20. 4. 1978);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Gottfried Schäfer (1. 4. 1978);

zum **Hauptamtsgehilfen** Oberamtsgehilfe (BaL) Wolfgang Schwarz (1. 4. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Vermessungsrat (BaP) Dipl.-Ing. Manfred Sander, Landrat des Kreises Kassel, Katasteramt (14. 11. 1977), die Technischen Oberinspektoren (BaP) Werner Knaf, Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt (5. 1. 1978), Wilfried Fassing, Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt (13. 1. 1978), Michael Schwär, Katasteramt des Main-Taunus-Kreises, Katasteramt (31. 1. 1978), Peter Lorschbach, Landrat des Kreises Fulda, Katasteramt (27. 2. 1978), Gernot Kopenhagen, Landrat des Werra-Meißner-Kreises, Katasteramt, Berthold Völker, (beide 28. 4. 1978), Friedrich Langendorf, Landrat des Kreises Waldeck-Frankenberg, Katasteramt (2. 5. 1978), Eberhard Lenz, Landrat des Kreises Waldeck-Frankenberg, Katasteramt (8. 5. 1978), Roland Böhm, Landrat des Odenwaldkreises, Katasteramt, Helmut Debus, Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (beide 16. 5. 1978), Michael Pink, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Katasteramt

(13. 6. 1978), die Technischen Hauptsekretäre (BaP) Harald Bode (3. 4. 1978), Joachim Matheis, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt (8. 6. 1978), Dietmar Netzel (9. 6. 1978), die Technischen Hauptsekretärinnen (BaP) Monika Ambos, Landrat des Kreises Bergstraße, Katasteramt (16. 6. 1978), Ingrid Zimmer, Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt (29. 6. 1978), die Technischen Obersekretäre (BaP) Walter Gebauer, Landrat des Kreises Hersfeld-Rotenburg, Katasteramt (12. 1. 1978), Peter Ullmann, Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (3. 4. 1978), die Technischen Obersekretärinnen (BaP) Irene Dörrbecker, Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, Katasteramt (24. 11. 1977), Marlies Groth (7. 2. 1978), Technischer Sekretär (BaP) Bernd Romeis, Landrat des Kreises Fulda, Katasteramt (24. 1. 1978), Sekretärin (BaP) Angelika-Ilona Korb (24. 4. 1978);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Vermessungsdirektor Walter Krawielitzki (30. 6. 1978), die Vermessungsdirektoren Helmut Dannullis, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt (30. 11. 1977), Hans Kratzenberg, Oberbürgermeister der Stadt Lahn, Katasteramt (30. 4. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

die Vermessungsoberkräfte Helmut Solle, Katasteramt Darmstadt (31. 12. 1977), Ernst Schwarz (31. 5. 1978), Herbert Zecher, Landrat des Kreises Kassel, Katasteramt (30. 6. 1978), die Technischen Oberamtsräte Wolfgang Heß, Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt (31. 1. 1978), Werner Bernau (31. 3. 1978);

entlassen:

Technischer Obersekretär Uwe Kregel, Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt (31. 3. 1978), Technischer Sekretär Erwin Tönges, Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (30. 6. 1978); gem. § 41 (1) HBG, die Vermessungsreferendare (BaW) Dipl.-Ingenieure Franz Adam, Kurt Egredler, Heinrich Eichler (sämtlich 28. 2. 1978), Alfred Hahn, Helmut Haist (beide 1. 3. 1978), sämtlich gem. § 43 (2) HBG.

Wiesbaden, 30. 6. 1978

Hessisches Landesvermessungsamt
P — Z 12

StAnz. 30/1978 S. 1440

901 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. 7. 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Hepenheim mit Ausnahme der Stadtteile Erbach, Hambach, Kirchhausen, Mittershausen, Ober-Laudenbach, Sonderbach und Wald-Erlenbach aus Anlaß der Kirchweih am 6. 8. 1978 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. 8. 1978 in Kraft.

Darmstadt, 6. 7. 1978

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 30/1978 S. 1441

902

Genehmigung der Franz Vogt Gemeinnützige Stiftung, Sitz Pohlheim 2

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. 4. 1978 (GVBl. I

S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 12. Juni 1978 errichtete Franz Vogt Gemeinnützige Stiftung mit dem Sitz in Pohlheim 2 mit Stiftungsurkunde vom 5. Juli 1978 genehmigt.

Darmstadt, 5. 7. 1978

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (5) — 20

StAnz. 30/1978 S. 1441

903

Vorhaben der Firma Rudolph Koepp AG, Oestrich-Winkel

Die Firma Rudolph Koepp AG, Rheingaustraße, 6227 Oestrich-Winkel, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Herstellung von Polyurethanschaum-Formteilen auf dem Grundstück in Oestrich-Winkel, Gemarkung Oestrich-Winkel, Flur 12, Flurstück 254/6, gestellt. Diese Anlage ist bereits in Betrieb genommen worden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. 2. 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 31. 7. 1978 bis 2. 10. 1978 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel, Rathaus (Hauptamt), 6227 Oestrich-Winkel, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 17. 10. 1978, 11.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6227 Oestrich-Winkel/Stadteil Oestrich, Sitzungsraum des städtischen Gebäudes (1. Stock), Markt 4a, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 28. 6. 1978

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Koepp (4)
St.Anz. 30/1978 S. 1441

904

Vorhaben der Firma Klöckner & Co., Hanau am Main

Die Firma Klöckner & Co., Canthalstr. 2—4, 6450 Hanau am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung einer Betonsteinfertigungsanlage durch Neubau einer stationären, elektronisch gesteuerten, vollautomatisch arbeitenden Betonstein-Fertigungsanlage auf dem Grundstück in Hanau, Gemarkung Hanau, Flur Q, Flurstück 78/2, gestellt. Diese Anlage soll im Februar 1979 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. 2. 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich

bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 31. 7. 1978 bis 2. 10. 1978 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Hanau, Ordnungsamt, 6450 Hanau, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 18. 10. 1978, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6450 Hanau, SPD-Fraktionszimmer (Zimmer 299) im Historischen Rathaus, Am Markt 14—18, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 26. 6. 1978

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Klöckner (1)
St.Anz. 30/1978 S. 1442

905

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 9. November 1977 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 03 — 1323 für Polizeimeister Wolfgang Fahrion ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 03-1323 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 7. 7. 1978

Der Regierungspräsident
III 2/63 — 7 d 14
St.Anz. 30/1978 S. 1442

906

Hessischer Verwaltungsschulverband

Änderung der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Artikel 1

Die Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes i. d. F. vom 17. April 1970 (St.Anz. S. 943) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Satz 2 wird gestrichen.
- 2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Lehrplan

Dem Unterricht in den Dienstanfängerlehrgängen liegt folgender Lehrplan zugrunde:

| | |
|---|------------|
| 1. Allgemeine Staats- und Verfassungskunde | 36 Stunden |
| 2. Politische Geschichte | 44 Stunden |
| 3. Allgemeine Verwaltungskunde | 28 Stunden |
| 4. Kommunalrecht | 28 Stunden |
| 5. Personalwesen | 36 Stunden |
| 6. Ordnungsrecht | 20 Stunden |
| 7. Sozial- und Jugendhilfe, Sozialversicherung | 36 Stunden |
| 8. Rechtskunde (Bürgerliches Recht, Grundzüge des Strafrechts, Gerichtsverfassungsrecht) | 44 Stunden |
| 9. Finanzwesen | 46 Stunden |
| 10. Betriebliches Rechnungswesen | 30 Stunden |
| 11. Wirtschaftskunde | 30 Stunden |

| | |
|-------------------------------------|--------------------|
| 12. Verwaltungsorganisation | 34 Stunden |
| 13. Deutsch | 50 Stunden |
| 14. Technik des geistigen Arbeitens | 12 Stunden |
| 15. Zur besonderen Verfügung | 6 Stunden |
| | <u>480 Stunden</u> |

Die Lehrpläne für die Ausbildungslehrgänge für Anwärter des mittleren und gehobenen Dienstes werden in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Laufbahn festgelegt.“

- 3. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.
- 4. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Unterricht kann wöchentlich an einem oder zwei Tagen (Teilzeitform) oder an 5 Tagen (Vollzeitform) stattfinden. Die Unterrichtsdauer darf 8 Stunden, bei Vollzeitform 6 Stunden, täglich nicht überschreiten.“
- 5. § 10 wird gestrichen.
- 6. In § 15 werden nach dem Wort „Weihnachtsferien“ die Worte „und während der Woche vor Ostern“ eingefügt.
- 7. § 16 wird gestrichen.
- 8. Die Anlage A wird gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1977 in Kraft.

Darmstadt, 19. 6. 1978

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher
St.Anz. 30/1978 S. 1442

Buchbesprechungen

Abschied von der klassischen Ministerialverwaltung. (Studien zum öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre; Bd. 21). Von Dr. Klaus Seemann. 1978, 92 S., kart., 28,— DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, München.

Der Autor, Ministerialrat im Bundeskanzleramt und dort langjähriger Personalratsvorsitzender, hat bereits mit verschiedenen Veröffentlichungen Aufsehen erregt.

Diesmal wendet er sich — wie der anspruchsvolle Titel des Büchleins verrät — der Situation der Ministerialverwaltung des Bundes und hier besonders des Bundeskanzleramtes zu.

Die Untersuchung gilt der derzeitigen Ministerialverwaltung im Hinblick auf den Stand der Reformbestrebungen und den Schwierigkeiten und Möglichkeiten einer Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, wobei festgestellt werden muß, daß die Wissenschaft bisher zur Lösung aktueller Probleme der modernen Ministerialverwaltung wenig beigetragen hat.

Der Verfasser geht dabei in seiner Studie von der Situation nach Auflösung der Projektgruppe für die Regierungs- und Verwaltungsreform aus und beschreibt sodann den Übergang von der „klassischen“ zur „parteipolitischen“ Ministerialverwaltung. Bereits hier werden ihm — je nach parteipolitischem Standpunkt — viele Leser nicht folgen können und wollen.

Ferner untersucht der Verfasser die Auswirkungen der Rezeption des Systems „management by objectives“ durch das Entwicklungsprojekt „Ziel- und ergebnisorientiertes Verwaltungshandeln“ (ZEV) der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (auch auf das Aktionsprogramm zur Dienstrechtsreform).

Abschließend versucht der Verfasser Wege zu neuen Lösungen aufzuzeigen, die die Gefahren einer Politisierung der Ministerialverwaltungen in parteipolitischen Sinn wie auch Wirklichkeitsferner, theoretischer Konzeptionen vermeiden sollen.

Das kleine — nicht immer in leicht verständlichem Stil geschriebene — Werk wendet sich offensichtlich an den kleinen Kreis von Verwaltungswissenschaftlern und für die Planung im Organisationsbereich verantwortliche Beamte und dürfte als ein Beitrag im Richtungskampf der Wissenschaft über Inhalt und Ausmaß der Reform der staatlichen Bürokratie zu verstehen sein.

Regierungsobererrat Horst-Dieter Axtmann

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D. 74. Ergänzungslieferung, 46,— DM, Gesamtwerk 75,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See, und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 74. Ergänzungslieferung zum Kommentar von F. Luber ergänzt den Anhang A I. (Bundesrechtliche Ausführungsvorschriften zum BSHG) durch zwei Rundschreiben des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit und zwar

- a) betr. Auslegung des § 91 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BSHG (Inanspruchnahme der Eltern eines Behinderten oder Pflegebedürftigen, ab dem 21. Lebensjahr),
- b) Auslegung des Begriffs „Ohnhänder“ (DVO zu § 24 Abs. 2 Satz 1 BSHG).

Der Anhang A II. (Landesrecht) wurde durch die Aufnahme von Runderlassen und Bekanntmachungen der einzelnen Länderministerien auf dem laufenden gehalten.

Der Anhang B (einschlägiges Bundesrecht) wurde auf folgenden Gebieten auf den laufenden Stand gebracht:

1. Bei der Arbeitsförderung durch die Änderung der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha) sowie der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (A Ausbildung).
2. Bei der Kriegsoffiziersfürsorge durch die Änderung der DVO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG (orthopädische Versorgung); der Neufassung der im Auszug abgedruckten DVO zu § 33 BVG (Anrechnung des Einkommens) und den Abdruck der für die Jahre 1974, 1975 und 1976 gültigen Preise für die orthopädischen Hilfsmittel.
3. Bei der Eingliederung Behinderter durch die Änderung des Schwerbehindertengesetzes.
4. Beim Gesundheitswesen durch die Änderung des Bundesseuchengesetzes und den auszugsweisen Abdruck des ab 1. 1. 1978 geltenden neuen Arzneimittelgesetzes vom 24. 8. 1976.
5. Beim Wehrrecht durch den Abdruck der amtlichen Hinweise zum Unterhaltssicherungsgesetz i. d. F. d. Bek. vom 15. 6. 1977.

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 1. 3. 1978.

Landrat a. D. Dr. Valentin Jost

Bundessozialhilfegesetz mit Recht der Kriegsoffiziersfürsorge. Kommentar von Ernst Oestreich, Präsidenten des Verwaltungsgerichts a. D., München. 9. Ergänzungslieferung zur 1. Aufl., 2. Ergänzungslieferung zur 2. Aufl., 390 S., 42,— DM; Gesamtwerk 1490 S., 88,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Entsprechend der Ankündigung bei der letzten Ergänzungslieferung vom Mai 1976 werden in dieser Ergänzungslieferung die ersten Erfahrungen der Praxis mit der Novelle von 1976 berücksichtigt. Dazu kommt eine Erweiterung des Rechtsprechungsteils zum Sozialhilfe- und Kriegsoffiziersfürsorge. Den Neubekanntmachungen des Bundesversorgungsgesetzes und des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BSHG wurde ebenso Rechnung getragen wie den zwischenzeitlichen neuen Verordnungen zu § 69 Abs. 6, § 72 und § 81 Abs. 8 BSHG sowie den seither ergangenen Ländervorschriften.

Um den Kommentar auf den neuesten Stand zu bringen, wurden alle Gesetzesblätter und Amtsblätter der Länder bis Ende 1977 überprüft und entsprechend eingearbeitet. Die Erlasse u. a. über die Regelsätze wurden entsprechend der Rechtslage vom Januar 1978 ergänzt.

Im übrigen ist auf folgende Neuaufnahmen hinzuweisen: Entwicklung der Kosten der Sozialhilfe, ein brisantes Problem, Fragen der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter auf Grund der neuen Familienrechtsbestimmungen, Taschengeldsätze in den Ländern, Probleme des § 108 BSHG im Zusammenhang mit der Unterbringung

Asylsuchender, Einführung in Sinn und Zweck des Sozialgesetzbuches u. a. mehr.

Diese Ergänzungslieferung kann dazu beitragen, den Rechtssuchenden zu helfen, sich in der stets umfangreicher werdenden Materie ausreichend zurechtzufinden.

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 1. 1. 1978.

Landrat a. D. Dr. Valentin Jost

Prüfungsaufgaben mit Lösungsvorschlag. Herausgegeben von Professor Dr. Hermann Wunsch, Rektor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, und Professor Dr. Werner Schapals, Prorektor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Stuttgart. Band 6: Leistungsnachweisklausuren 1977/78, 164 S., 15,60 DM. Band 7: Staatsprüfung 1977, 190 S., 15,80 DM. Richard-Boorsberg-Verlag, Stuttgart.

Die Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes in Baden-Württemberg haben während des Fachstudiums an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung Kehl und Stuttgart in einer Art Zwischenprüfung Leistungsnachweise zu erbringen und nach dem Fachstudium die Staatsprüfung abzulegen. In einer Fortsetzungsserie werden die dabei gestellten Klausuren gesammelt veröffentlicht.

Der sechste Band der Reihe enthält die Leistungsnachweisklausuren des Studienjahrgangs 1976, die in der Zeit von Juni 1977 bis Januar 1978 gestellt wurden. Die Aufgaben umfassen die Sachgebiete Verwaltungslehre, Kommunalrecht und öffentliche Finanzwirtschaft, Besonderes Verwaltungsrecht, Strafrecht einschließlich Recht der Ordnungswidrigkeiten und Strafprozessrecht, Betriebswirtschaftslehre sowie Bürgerliches Recht.

Der siebte Band enthält die Staatsprüfungsklausuren des Studienjahrgangs 1975; sie wurden im August 1977 geschrieben. Alle abgedruckten Aufgaben wurden an beiden Fachhochschulen, zum Teil als Wahlaufgaben, gestellt. Außer im Fachgebiet Verwaltungslehre wurden im Fachgebiet Besonderes Verwaltungsrecht Wahlaufgaben gestellt. Die vier abgedruckten Aufgaben im Fachgebiet Besonderes Verwaltungsrecht bildeten zwei Staatsprüfungsklausuren mit folgenden Wahlkombinationen: Baurecht zur Wahl mit Polizeirecht und Öffentliches Dienstrecht zur Wahl mit Sozial- und Jugendhilfe. — 8

Jetzt bauen — Eigenheim und Eigentumswohnung: Baukosten, Bauplanung, Bautechnik, Bauablauf — Von Architekten Dipl.-Ing. Wolfgang Bischof. 1978, 2. Auflage, Bauratgeber-Reihe „Planen + Wohnen“, 156 S., 14 Abb. und viele Berechnungsbeispiele. Format 21x20 cm, kart., 24,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden 1.

Der Wunsch nach den „eigenen vier Wänden“ war selten größer als heute. Vor allem das Einfamilienhaus („Eigenheim“) erfreut sich höchster Beliebtheit. „Eigene vier Wände“ oder gar ein „Haus im Grünen“ ist dank vielfältiger staatlicher Hilfen heute für viele kein bloßer Wunschtraum mehr. Der Begriff „Eigenheim“ stammt aus dem Baupar- und Heimstättenwesen und meint das vom Eigentümer bewohnte Ein- oder Zweifamilienhaus.

Der Verfasser des vorliegenden Buches verfügt aus seiner Praxis als Architekt über große Erfahrungen im Umgang mit Bauwilligen, Bauherren, Baubetrieben und Baubehörden. Seine vielfältige Praxis in der Beratung, Planung, Bauleitung und Bauüberwachung haben ihn gelehrt, in welchem Umfang Bauherrenwünsche zu Bau- und Funktionsfehlern bzw. zu Baukostenüberschreitungen führen können. Andererseits ist der Verfasser auch auf viel Ratlosigkeit bei den Bauwilligen in bezug auf die finanziellen und planerischen Vorstellungen bei der Verwirklichung ihrer Bauwünsche gestoßen. Das Ziel dieses Ratgebers ist es, die schwierigen Hürden, die beim Bau oder Kauf eines Eigenheimes auftreten können, zu überwinden.

Jeder Bauwillige muß Grundeinblicke in Fragen des Baugeldes, der Bauplanung und der praktischen Baudurchführung haben, wenn er Freude an seiner Bauabsicht behalten soll. Dies trifft auf kleinste und größte Bauwerke gleichermaßen zu. Solche Grundkenntnisse soll das vorliegende Buch vermitteln. Der Ratgeber schildert die einzelnen Stationen einer Bauplanung von den ersten Finanzierungsüberlegungen über die Wahl der verschiedenen Haus- und Wohnungstypen, der am Hausbau Beteiligten, der Grundstückssuche, der Haus- (Wohnungs-) Planung im konkreten Stadium, der Kostenschätzung bis hin zur Bauvorbereitung und Bauausführung. Die zahlreichen Musterberechnungen als Grundlage einer Bau- oder Kaufentscheidung sind dabei von besonderem Wert. Sie helfen dem zukünftigen Bauherrn oder Käufer, fundierte Entschlüsse zu fassen. Auch der Fertighaus-Käufer wird manchen wichtigen Hinweis finden.

Alles in allem ist dieser Ratgeber für den bauwilligen Bürger und den Käufer einer Eigentumswohnung eine nützliche Hilfe.

Technischer Amtsrat Rolf Schelling

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Hans Luber. 73. Erg. Lieferung, 44,— DM; Gesamtwerk, 82,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Die 73. Ergänzungslieferung, die das Werk auf den Stand vom 1. 3. 1978 bringt, enthält Ergänzungen der bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften zum BSHG sowie eine Standrechtlicher Anhangteile (Arbeitsförderung, Kriegsoffiziersfürsorge, Schwerbehindertengesetz, Bundesseuchengesetz und Wehrrecht).

So interessant diese Nebengebiete auch sein mögen, leider haben es Verlag und Verfasser jedoch nicht fertig gebracht, die noch fehlenden wichtigen Erläuterungen zum Kommentar zu liefern, und das nach 16 Jahren.

Der Wert des Werkes erschöpft sich weitgehend in der Präsenz der Anhangteile Landes- und sonstiges Bundesrecht. Für den Bezieher der Nachlieferung wird das Werk damit aber zu teuer. Wer einen Kommentar zum BSHG sucht, ist besser bedient, wenn er auf die einschlägigen vollständigen Kommentare anderer Verfasser ausweicht.

Ministerialdirigent Dr. Hartmut Schubert

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1978

MONTAG, 24. JULI 1978

Nr. 30

Gerichtsangelegenheiten

2858

VII — 4: Dr. jur. Gerhard Hans Georg Schulz, geboren am 20. März 1910 in Biesau/Sachsen, wohnhaft in Mühlfaßstraße 75 C, 6100 Darmstadt-Eberstadt, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt.

Der Geschäftssitz ist Darmstadt-Eberstadt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.
6100 Darmstadt, 6. 6. 1978

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

2859

5 GR 556 — Neueintragung: Wolfgang Junk, Ffm. 56, Egerländer Str. 11, und dessen Ehefrau Monika Bärbel Junk geb. Pfeiffer haben durch notariellen Vertrag vom 19. 6. 78 Gütertrennung vereinbart.
6368 Bad Vilbel, 7. 7. 1978 Amtsgericht

2860

GR 557 — Neueintragung: Ludwig Jakob Rapp, Karben 6, Danziger Str. 14, und dessen Ehefrau Christa geb. Raichle, haben durch notariellen Vertrag vom 3. 7. 78 Gütertrennung vereinbart.
6368 Bad Vilbel, 7. 7. 1978 Amtsgericht

2861

GR 645 — 13. 7. 1978: Herbert Will, Ingenieur, geb. am 29. 11. 1943, in Reinheim und Dagmar Will, geb. Rodde, geb. am 20. 7. 1944.

Durch Vertrag vom 14. 6. 1977 ist Gütertrennung vereinbart. (Eingetragen seit 15. 9. 1977 beim AG Saarbrücken — Güterrechtsregister — Az. GR 5795).

6110 Dieburg, 13. 7. 1978

Amtsgericht

2861a

6 GR 719 — Neueintragung — 4. Juli 1978: Eheleute staatl. gepr. Techniker Bernd Eberhardt und Ursula geb. Müller, Eschwege, Reichensächser Str. 15.

Durch Vertrag vom 7. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 4. 7. 1978

Amtsgericht

2862

73 GR 13 777: Maschinentechner Wilhelm Pier und Christa geborene Bräutigam, Hofheim am Taunus.

Durch Ehevertrag vom 30. März 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 778: Gesenkschmied Martin Friedel und Renate Margarete Sophie geborene Kubik, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 18. Oktober 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 779: Kaufmann Jonel Bauer und Elisabetha geborene Klapka, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 21. April 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 780: Kaufmann Hans Schmidt und Gisela geborene Welkenbach, Hofheim am Taunus.

Durch Ehevertrag vom 6. September 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 781: Kraftfahrer Wilhelm Manfred Bauer und Ursel geborene Doritke, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 782: Diplomkaufmann Karl Manfred Sterlepper und Gudrun Elisabeth Brigitte geborene Kinast, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 783: Kaufmann Manfred Lopinski und Marie-Luise geborene Beese, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 784: Hotelier Günther Hans Zimmermann und Roswitha Maria geborene Meybrunn, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 22. Februar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 785: Kaufmann Karl Wolfgang Paul und Irma geborene Nicol, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 20. April 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 786: Kürschner Raimund Hach und Ruth geborene John, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 12. Mai 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 787: Kaufmann Diplomingenieur Ernst Eimer (junior) und Christine Maria geborene Scharf, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 21. März 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 788: Kaufmann Herbert Hallstein und Dagmar geborene Kemper, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 4. April 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 789: Möbelspediteur Ewald Hensel und Christel Anna Marie geborene Schäfer, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 23. Mai 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 790: Kraftfahrer Heinz Jürgen Ruppert und Ilse geborene Cerny, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 8. Juli 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 791: Kfz-Mechaniker Peter Sachs und Beatrix Rosemarie geborene Neuroth, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 2. Mai 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 792: Kaufmann Gunther Hubertus Kuhlwein von Rathenow und Gabriele geborene Heinersdorf, Sulzbach (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 18. Mai 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 793: Gerüstbauer Klaus Fritz Hanschmann und Ingrid geborene Jones, Hattersheim.

Durch Ehevertrag vom 6. Juni 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 794: Kaufmännischer Angestellter Holger Klaus Neumann und Renate Martha Margarethe geborene Steinkopf, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 10. Mai 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 795: Flugzeugmechaniker Karl Betz und Waltraud geborene Roth, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 2. Januar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 796: Kaufmännischer Angestellter Fridolin Wehrle und Renate Annemarie geborene Kaiser, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 10. März 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 797: Industriekaufmann Jörg Emil Kies und Jutta Marianne geborene Niclas, Eschborn.

Durch Ehevertrag vom 20. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 798: Kaufmann Ulrich Nitschke und Margarita geborene Stelzig, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 30. Mai 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 799: Technischer Angestellter Günther Martin Baer und Brigitte geborene Lux, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 800: Kaufmann Achim August Wilhelm Börner und Angelika Maria-Luise geborene Hünnerscheidt, Eschborn.

Durch Ehevertrag vom 25. Februar 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 12. 7. 1978

Amtsgericht, Abt. 73

2863

GR 2058 — 11. 7. 1978: Klaus Walter Huppert, Doris Huppert geb. Pauls, Luthenstr. 4, Bad Nauheim.

Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ist durch Vertrag vom 14. 4. 1978 ausgeschlossen. Es gilt Gütertrennung gem. § 1414 BGB.

GR 2059 — 11. 7. 1978: Pietro Davi, Kellner, Gabriele Davi geb. Sattler, Lessingstr. 9, Bad Nauheim.

Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 4. 1978.

GR 2060 — 11. 7. 1978: Georg Erich Heilmann, Ingenieur, Karin Heilmann geb. Haasenstrauch, Allmendstr. 9, Friedberg-Ockstadt.

Gütertrennung durch Vertrag vom 24. 5. 1978.

6360 Friedberg (Hessen), 11. 7. 1978

Amtsgericht

2864

GR 1375 — 2. 6. 1978: Mieske, Robert, Maurer, Kassel, jetzt Söhrewald 1 und Liselotte geb. Witt.

Durch Vertrag vom 30. März 1978 ist die Gütertrennung lt. Vertrag vom 9. Januar 1970 aufgehoben.

GR 1424 A — 2. 6. 1978: Gerhard Konitzky, Brauereifeldirektor, Bremen, früher Kassel, und Ingrid geb. Fehrmann.

Durch Vertrag vom 22. Februar 1978 ist der Gütertrennungsvertrag vom 15. Dezember 1970 aufgehoben.

GR 1473 A — 29. 6. 1978: Mütze, Wilhelm, Verwaltungsangestellter, Fuldaabrück 1, früher Kassel und Erna geborene Thöne.

Durch Vertrag vom 12. April 1977 ist der Gütertrennungsvertrag vom 21. Dezember 1971 aufgehoben.

GR 1825 — 27. 4. 1978: Faßhold, Heinz Rainer, Betriebsleiter, Kaufungen 1, und Ute Regina geb. Klein.

Gütertrennung durch Vertrag vom 10. März 1978.

GR 1825 A — 27. 4. 1978: Janson, Detlev Hermann Peter, Kaufmann, Fuldaabrück-Dörnhausen, und Karin Brigitte geb. Günther.

Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Februar 1978.

GR 1826 — 27. 4. 1978: Pfannkuch, Rainer, techn. Betriebswirt und Brigitte geb. Koch, Niestetal.

Gütertrennung durch Vertrag vom 17. März 1978.

GR 1826 A — 27. 4. 1978: Baumann, Horst, Malermeister, Baunatal, und Jannetta geb. Kempka.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Februar 1978.

GR 1827 — 10. 5. 1978: Finke, Karl August, Verwaltungsrat, Kassel, und Helga Martha Elisabeth geb. Fink.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. April 1978.

GR 1827 A — 10. 5. 1978: Richter, Jürgen, Bezirksvertreter, Baunatal-Rengershausen, und Christine Ingeborg geb. Kovarik.

Gütertrennung durch Vertrag vom 14. März 1978.

GR 1828 — 10. 5. 1978: Schüller, Ulrich Heinz, Sparkassenkaufmann, Kassel, und Johanna Renate geb. Gundermann.

Gütertrennung durch Vertrag vom 7. April 1978.

GR 1828 A — 10. 5. 1978: Schirakowski Kurt, Kfz.-Meister, und Renate geb. Stahl, Kassel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. März 1978.

GR 1829 — 17. 5. 1978: Nordmeier, Friedhelm Willi Heinz, Dipl. Malermeister, Kaufungen 1, und Ursula Berta geb. Wicke.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. April 1978.

GR 1829 A — 17. 5. 1978: Scharf, Eckhard Lothar, Regierungsoberamtsrat, Kassel, und Gerda Eva Wilhelmine geb. Weichelt.

Gütertrennung durch Vertrag vom 10. April 1978.

GR 1830 — 19. 5. 1978: Weidner, Kurt Fritz Ernst Gustav, Kaufmann, Niestetal-Heiligenrode, und Gisela Sonja Tilli geb. Sominka.

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. April 1978.

GR 1830 A — 19. 5. 1978: Sasse, Wilhelm Eberhard Heinrich Eduard, Bau-Ing., Kassel, und Gisela Emmi geb. Siegl.

Gütertrennung durch Vertrag vom 30. März 1978.

GR 1831 — 19. 5. 1978: Peiler, Dr. dent., Walter, Zahnarzt, Fuldaabrück-Dörnhausen, und Karin geb. Kremer.

Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Februar 1978.

GR 1831 A — 6. 6. 1978: Kliem, Wolfgang Hermann, Helmut, Student, Kassel, und Gisela Mechthild geb. Heinemann.

Gütertrennung durch Vertrag vom 10. März 1978.

GR 1832 — 6. 6. 1978: Albert, Willi, Gastwirt, Fuldata 1, und Thea Magdalene Luise Anni geb. Schieck.

Gütertrennung durch Vertrag vom 26. August 1977.

GR 1832 A — 6. 6. 1978: Bajric, Hamid, Dreher, Kassel, und Elke Ingrid geb. Walter.

Durch Vertrag vom 10. April 1978 ist der jugoslawische gesetzliche Güterstand der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung nach den Vorschriften des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

GR 1833 — 9. 6. 1978: Geßner, Heinrich Friedrich, Betriebswirt, Kaufungen 2, und Agnes Marion geb. Buse.

Gütertrennung durch Vertrag vom 14. April 1978.

GR 1833 A — 9. 6. 1978: Ebbrecht, Armin Gerhard, Autoverkäufer, Kassel, und Barbara Anna geb. Mantz.

Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Mai 1978.

GR 1834 — 12. 6. 1978: Albrand Jochen, Krankenpfleger und Gisela geb. Wiegand, Fuldaabrück.

Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Februar 1978.

GR 1834 A — 26. 6. 1978: Dr. med. vet. Zuraw, Rudolf Josef Ludwig, prakt. Tierarzt, Lohfelden 1, und Irmgard Maria Franziska geb. Wahler.

Gütertrennung durch Vertrag vom 21. März 1978.

GR 1835 — 26. 6. 1978: Gerke, Albert Otto Hans, Beamter, Kassel, und Ingrid geb. König.

Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Mai 1978.

GR 1835 A — 26. 6. 1978: Steingraber Siegfried, Masseur u. med. Bademeister und Erna geb. Meier, Kassel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Mai 1978.

GR 1836 — 26. 6. 78: Gernand, August Gottlieb Horst, Händler, Kassel, und Ursula Dina geb. Krüger.

Gütertrennung durch Vertrag vom 9. März 1978.

GR 1836 A — 26. 6. 1978: Bluhme, Ludwig Alexander, Kaufmann, Niestetal-Sandershausen, und Regine Martha Elsa geb. Wehmeier.

Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Mai 1978.

GR 1837 — 26. 6. 1978: Werner Gunter, Techniker und Ruth geb. Garbisch, Kassel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Mai 1978.

GR 1837 A — 26. 6. 1978: Grotthaus, Friedrich Kurt, Verleger, Kassel, und Lieselotte geb. Preuss.

Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Februar 1978.

GR 1838 — 29. 6. 1978: Pönack, Klaus-Dieter Paul, Kaufm. Angestellter, Niestetal, und Edda Anne Christine geb. Timm.

Gütertrennung durch Vertrag vom 10. März 1978.

GR 1838 A — 29. 6. 1978: Wagner, Gottfried Hans Max, Kaufmann, Kassel, und Gisela Annita Rosa geb. Liebrecht.

Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Mai 1978.

3500 Kassel, 11. 7. 1978 **Amtsgericht**

2865

GR 2244 — 29. 6. 78: Eheleute Kaufmann Wolfgang Kraske und Birgit geb. Dankworth, Buseck-Alten-Buseck.

Gütertrennung, Vertrag vom 17. 3. 1978.

GR 2245 — 29. 6. 78: Eheleute Elektroniker Reinhard Beyer und medizinisch technische Assistentin Hannelore geb. Reincke, Lich 3 — Nieder-Bessingen.

Gütertrennung, Vertrag vom 29. 5. 1978.

GR 2246 — 29. 6. 78: Eheleute Kaufmann Willy Deibel und Sekretärin Ingrid geb. Lasnitschka, Lahn-Gießen.

Gütertrennung, Vertrag vom 13. 1. 1978.

GR 2247 — 29. 6. 78: Eheleute Bauschlosser Hans-Joachim Schimmel und Werbeassistentin Edeltraud Maria Ursula geb. Gehl, Lollar.

Gütertrennung, Vertrag vom 27. 4. 1978.

GR 2248 — 29. 6. 78: Soldat Gunnar-Lutz Dieter Klaus Bolha und Heidemarie Bolha geb. Kullbach, in Lahn-Gießen, Marburger Str. 203.

Durch Vertrag vom 16. 8. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2249 — 29. 6. 78: Dr. med. vet. Ashok Teredesai und Brigitte Teredesai geb. Weiß in Lahn-Gießen, Ludwigsplatz 9.

Durch Vertrag vom 12. 5. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Lahn-Gießen, 7. 7. 1978 **Amtsgericht**

2866

GR 410 — 29. 6. 1978: Die Eheleute Baggerführer Wolfgang Schwalb und Carola Schwalb geb. Löw, Bahndamm 5, 6394 Grävenwiesbach 1, haben durch Ehevertrag v. 1. 4. 1978 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 29. 6. 1978 **Amtsgericht**

2867

GR 3768 — 26. 6. 1978: Kaufmann Manfred Wenzke und Klara Wenzke geb. Gassner, Mainz-Kastel.

Durch Ehevertrag vom 13. Mai 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3769 — 29. 6. 1978: Harry Paul Horst Mewes, Anwaltsgehilfe und Leticia Mewes geb. Barnachea, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 22. Juni 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3770 — 6. 7. 1978: Wilhelm Franz Ossmann und Eleonore Ossmann geb. Schäfer, Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 11. 7. 1978 **Amtsgericht, Abt. 22**

2868

3 GR 467 — Neueintragung: Kaufmann Hans Dieter Smidt und Ehefrau Margarete Smidt geb. Muhl, Witzenhausen, Kassel-Landstraße 12.

Durch Vertrag vom 23. Mai 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 10. 7. 1978 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2869

VR 264 — Veränderungen: 1. Karbener Schutz- und Gebrauchshundeverein 1950, Karben, Stadtteil Klein-Karben.

Der Name des Vereins ist abgeändert worden in Karbener Hundesportverein 1950.

6368 Bad Vilbel, 13. 7. 1978 **Amtsgericht**

2870

VR 470 — Neueintragung — 13. 7. 1978: Verein der Jugend und Arbeiter aus der Türkei in Groß-Bieberau und Umgebung, Groß-Bieberau.

6110 Dieburg, 13. 7. 1978 **Amtsgericht**

2871

VR 471 — Neueintragung — 12. 7. 1978: Spielmanns- und Fanfarenzug Stadt Reinheim, Reinheim.

6110 Dieburg, 12. 7. 1978 **Amtsgericht**

2872

6 VR 393 — Neueintragung — 3. Juli 1978: Sportfischerverein Wehre 1975, Eschwege.
3440 Eschwege, 3. 7. 1978 **Amtsgericht**

2873

6 VR 394 — Neueintragung — 5. Juli 1978: Turn- und Sportverein Weißenborn, Weißenborn.
3440 Eschwege, 5. 7. 1978 **Amtsgericht**

2874

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main:

73 VR 7200 — 12. Juni 1978: Christliche Gemeinschaftspflege Frankfurt a. M.

73 VR 7201 — 14. Juni 1978: Verein türkischer Jugendlicher-Frankfurt (Frankfurt Türkiye Gençler Birliği).

73 VR 7203 — 14. Juni 1978: Türkei-Reisen Interessenten e. V. deutsch-türkischer Freundschaftsverein.

73 VR 7204 — 14. Juni 1978: Tennis-Verein Nieder-Erlenbach.

73 VR 7205 — 14. Juni 1978: Spiridon-Frankfurt.

73 VR 7207 — 23. Juni 1978: Bowling-Verein Frankfurt-Süd.

73 VR 7208 — 23. Juni 1978: Urrumpel-Verein für Sozialtherapie und menschliches Wachstum.

73 VR 7211 — 28. Juni 1978: Förderkreis der Deutschen Gesellschaft für Ernährung.

73 VR 7212 — 30. Juni 1978: Villaggio Miralago Lavena.

73 VR 7214 — 30. Juni 1978: Verein der Freunde und Förderer der Herderschule.

73 VR 7187 — 1. Juni 1978: Bund für Volksbildung Kriftel, Kriftel.

73 VR 1667 — 4. Juli 1978: Haus- und Grundeigentümergeverein Ffm.-Rödelheim 1892 e. V., Frankfurt am Main. Der Verein ist durch Beschluß vom 3. Dezember 1975 aufgelöst.

73 VR 6503 — 23. Juni 1978: Theologisches Konvikt Frankfurt am Main e. V., Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 6718 — 15. Juni 1978: Jugendclub Zeilsheim, Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 12. 7. 1978
Amtsgericht, Abt. 73

2875

VR 484 — 12. 7. 1978: 1. Friedberger Carneval Gesellschaft 1900, Friedberg (Hessen).

VR 486 — 12. 7. 1978: Karate Verein Rosbach, Rosbach.

VR 487 — 12. 7. 1978: Hessische Akademie für Betriebs- und Arbeitsmedizin e. V. Bad Nauheim.

6360 Friedberg (Hessen), 12. 7. 1978
Amtsgericht

2876

VR 1475 — 11. 5. 1978: Verein für sozial kulturelle Arbeit Philippenhof, Sitz Kassel.

VR 1477 — 11. 5. 1978: Motorradclub „MC Roadrunners-Kassel“, Sitz Kassel.

VR 1478 — 18. 5. 1978: Kultur- und Sportverein Elmshagen 1974, Sitz Schauenburg.

VR 1479 — 6. 6. 1978: Elternverein des Heil- und Erziehungsanstalts für Seelenpflegebedürftige Kinder Lauterbad, Sitz Kassel.

VR 1480 — 14. 6. 1978: TC Söhrewald, Sitz Söhrewald.

VR 1481 — 22. 6. 1978: Kiwanis Club Kassel, Sitz Kassel.

VR 1482 — 22. 6. 1978: Fördergesellschaft des Kiwanis Club Kassel, Sitz Kassel.

VR 1483 — 22. 6. 1978: Lehrersportverein Fuldata, Sitz Fuldata.

VR 1484 — 30. 6. 1978: Jugendkommunikationsgemeinschaft und Fördergruppe Musik, Sitz Kassel.

3500 Kassel, 11. 7. 1978 **Amtsgericht**

2877

VR 1106 — 5. 7. 1978: Vereinigung der Mitglieder und Rentner in den Allgemeinen Ortskrankenkassen Mittelhessen, Sitz: Lahn-Gießen.

6300 Lahn-Gießen, 7. 7. 1978 **Amtsgericht**

2878

Neueintragungen

VR 912: Der Verein Gehörlosen-Sportclub „Lahn-Dill“ Wetzlar 1943 in Lahn-Wetzlar ist heute unter Nr. 912 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lahn-Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 15. November 1977 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 6. 7. 1978 **Amtsgericht**

VR 913: Der Verein Frauenchor Laufdorf e. V. in Schöffengrund OT Laufdorf ist heute unter Nr. 913 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 21. Januar 1978 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 6. 7. 1978 **Amtsgericht**

2879

VR 1951 — 26. 6. 1978: Verband der Lebensmittelkontrolleure im Lande Hessen, Wiesbaden.

Die Satzung ist am 4. Dezember 1976 errichtet.

VR 1952 — 26. 6. 1978: Fusions Energie Forum, Wiesbaden.

Die Satzung ist am 31. Januar 1978 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

VR 1953 — 26. 6. 1978: Angelsportverein ESWE Wiesbaden 1977, Wiesbaden.

Die Satzung ist am 20. April 1978 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

VR 1954 — 27. 6. 1978: Deutscher Bodenpurzler-Club (DBC), Wiesbaden.

Die Satzung ist am 1. Oktober 1977 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

6200 Wiesbaden, 11. 7. 1978
Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse**2880**

61 N 64/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Franz Ernst Peschke KG in Darmstadt werden weitere Auslagen des Konkursverwalters auf 93,91 DM festgesetzt.

Dieses Konkursverfahren ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

6100 Darmstadt, 6. 7. 1978
Amtsgericht, Abt. 61

2881

42 N 135/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Volkmar

Patzschke wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6450 Hanau, 3. 7. 1978
Amtsgericht, Abt. 42

2882

42 N 142/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Georg Hixt, Hainstr. 56, 6455 Erlensee, wird erneuter Schlußtermin bestimmt auf Freitag, den 25. 8. 1978, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, Hanau, Bau B, 1. Stock, Saal 161 B.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 6352,62 DM zuzüglich 166,63 DM Auslagen.

6450 Hanau, 7. 7. 78
Amtsgericht, Abt. 42

2883

65 N 60/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Motorflieger-Clubs Kassel e. V., Kassel Calden, Flugplatz, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 6. 7. 1978
Amtsgericht, Abt. 65

2884

65 N 56/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Martin Rose KG, Rammelsbergstraße 10, Kassel, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, Wilhelmine Rose, Oberelsunger Straße 1, Zierenberg, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 11. Oktober 1978, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 10. 7. 1978
Amtsgericht, Abt. 65

2885

5 N 26/68: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Hans Brune, zuletzt wohnhaft gewesen, Rudolf-Binding-Weg 18, 6079 Buchschlag, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 23. 6. 1978 **Amtsgericht**

2886

7 N 4/78 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 15. Juni 1978 in Marburg verstorbenen Steuerbevollmächtigten Johannes Dietrich Frieberthäuser, zuletzt wohnhaft in Marburg-Hadamshausen, wird heute, am 11. Juli 1978, 12.00 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Günther Wölk, Universitätsstr. 40, Marburg-Lahn, Telefon: (06421) 2 50 41. Konkursforderungen sind bis zum 15. 9. 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Ertrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. August 1978, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 2. November 1978, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg (Lahn), Universitätsstr. Nr. 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. 8. 1978 ist angeordnet.

3550 Marburg, 11. 7. 1978
Amtsgericht, Abt. 7

2887

N 14/78: Das im Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der handelsgerichtlich noch nicht eingetragenen Firma **August May GmbH, Daimlerstraße 12, 6452 Hainburg**, erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Rücknahme des Konkursantrags aufgehoben worden.
6453 Seligenstadt, 11. 7. 1978 **Amtsgericht**

2888

2 N 59/76: Konkursverfahren über das Vermögen des **Steuerbevollmächtigten Helmut Caspers, Bahnhofstr. 4, 6084 Gernsheim (Rhein)**, beim Amtsgericht Groß-Gerau; hier: Schlußverzeichnis gemäß § 151 KO.

Im vorgenannten Konkursverfahren wird mitgeteilt, daß der zur Verteilung verfügbare Massebestand DM 50 821,46 beträgt und die Einzelsummen der Forderungen sich wie folgt darstellen:

1. DM 26 473,— nach § 58,2 KO
2. DM 1 380,94 nach § 59,2 + 3 KO
3. DM 20 323,90 nach § 61,1 KO
4. DM 226 468,20 nach § 61,2 KO
5. DM 20 580,16 nach § 61,3 KO
6. DM 370 487,18 nach § 61,6 KO

DM 665 713,38

6200 Wiesbaden, 12. 7. 1978

Der Konkursverwalter:
G. Funcke
Dipl.-Volkswirt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2889

1 K 7/78: Das im Grundbuch von Helsen, Band 27, Blatt 786, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Helsen, Flur 1; Flurstück 193/1, Hof- und Gebäudefläche, Schanzenstraße, Größe 2,59 Ar,

soll am 4. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rauchstraße Nr. 7, Arolsen, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. April 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Forstangestellter Burkhardt Hoffmann,
- b) Ehefrau Melitta Hoffmann,

beide wohnhaft in Schanzenstraße 3a, Arolsen-Helsen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 30. 6. 1978 **Amtsgericht**

2890

6 K 27/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kirdorf, Band 145, blatt 4421, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirdorf, Flur 12, Flurstück 289/1, Hof- und Gebäudefläche, Grabengasse 9, Größe 2,14 Ar,

soll am 2. November 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut Nr. 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Obergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Wehrheim geborene Bender, Grabengasse 9, Bad Homburg v. d. Höhe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 6. 1978 **Amtsgericht**

2891

6 K 98/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Band 30, Blatt 1662, eingetragene ideelle Hälfte am Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 7, Flurstück 69/17, Hof- und Gebäudefläche, rechts dem Ober-Eschbacher Weg (Hardtwaldstraße 3), Größe 3,67 Ar,

soll am 19. Oktober 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut Nr. 10 bis 12, Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werbekaufmann Gerhard Otto Hendrich, Frankfurt a. M.

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 85 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 6. 1978 **Amtsgericht**

2892

6 K 94/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ober-Eschbach, Band 20, Blatt 1098, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Eschbach, Flur 4, Flurstück 53, Ackerland, Sauereck, Größe 3,52 Ar,

soll am 1. November 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut Nr. 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, Saal Nr. 2 (I. Obergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. November 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Berta Dietl geborene Rippl,
 - b) Werkmeister Herbert Diefl,
- Bad Homburg v. d. Höhe, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 7. 1978 **Amtsgericht**

2893

6 K 97/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band 166, Blatt 5195, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 33, Flurstück 80/1, Hof- und Gebäudefläche, Kälberstücksweg 10, Größe 13,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 7, Flurstück 52/5, Hof- und Gebäudefläche, Saalburgstraße, Größe 13,75 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 33, Flurstück 114/1, Wasserfläche (Graben), Die Steinwiesen, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 33, Flurstück 67/6, Betriebsgelände, Saalburgstraße 155, Größe 22,70 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 33, Flurstück 76/5, Betriebsgelände, Hohemarkstraße, Größe 43,76 Ar, sollen am 28. September 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10 bis 12, Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peters Pneu Renova KG in Bad Homburg-Dornholzhausen.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

- Flurstück 80/1 auf 200 000,— DM,
- Flurstück 52/5 auf 100 000,— DM,
- Flurstück 114/1 auf 20 000,— DM,
- Flurstück 67/6 auf 11 500 000,— DM und
- Flurstück 76/5 auf 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 5. 1978 **Amtsgericht**

2894

5 K 48/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Niederlibbach, Band 12, Blatt Nr. 339, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederlibbach, Flur 1, Flurstück 71, Hof- und Gebäudefläche, Hambacher Weg, Größe 3,37 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederlibbach, Flur 2, Flurstück 79, Grünland, Orler Wiesen, Größe 28,70 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederlibbach, Flur 3, Flurstück 77, Ackerland, Röderfeld, Größe 25,00 Ar,

sollen am 2. Oktober 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Wilhelm Ernst Gruber,
- b) Alfred Walter Gruber,
- c) August Eugen Gruber,
- d) Elli Grund geb. Gruber,

sämtl. in Taunusstein-Niederlibbach, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 6. 1978 **Amtsgericht**

2895

5 K 6/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Steckenroth, Band 18, Blatt 524, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Steckenroth, Flur 1, Flurstück 221, Hof- und Gebäudefläche, Weihergasse, Größe 8,25 Ar, soll am 2. Oktober 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark Nr. 12, Bad Schwalbach, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Installateur Walter Wiesenborn und Frau Elke Wiesenborn geb. Hertling, beide in Hohenstein, Miteigentümer zu je 1/2. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 4. 7. 1978

Amtsgericht

2896

4 K 80/77: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Knoden, Band 3, Blatt 63, eingetragenen Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Knoden-Breitenwiesen, Flur 4, Flurstück 4/2, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 2 A, Größe 8,14 Ar,

soll am 25. Oktober 1978, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Hübel, Tüncher, Lautertal-Breitenwiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 29. 6. 1978

Amtsgericht

2897

5 K 5/78: Das im Grundbuch von Fauerbach v. d. Höhe, Band 47, Blatt 1880, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Fauerbach v. d. Höhe, Flur 7, Flurstück 7, Ackerland, Am Gänsnett, Größe 18,40 Ar, soll am 18. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse Nr. 24, 6308 Butzbach 1, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Schäfer in Butzbach/Münster.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3312,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 10. 7. 1978

Amtsgericht

2898

5 K 9/78: Die im Grundbuch von Münster, Band 13, Blatt 567, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 14 und 18 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Münster, Flur 3, Flurstück 90, Ackerland, Kuhhohl, Größe 58,38 Ar und

Flur 5, Flurstück 172, Ackerland, Grünland, Am Bornweg, Größe 49,23 Ar,

sollen am 6. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Marie Schäfer geb. Roos in Butzbach, Stadtteil Münster.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt: bzgl. Flur 3 Flurstück 90 auf 10 508,40 DM, bzgl. Flur 5 Flurstück 172 auf 47 307,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 27. 6. 1978

Amtsgericht

2899

5 K 37/77: Die im Grundbuch von Oppershofen, Band 24, Blatt 1315, eingetragene ideelle Miteigentumshälfte an dem dort eingetragenen Grundstück

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Oppershofen, Flur 1, Flurstück 228/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße, Größe 6,21 Ar,

soll am 11. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer dieser Eigentumshälfte am 9. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Theodor Mosch in Rockenberg-Oppershofen.

Der Wert dieser Miteigentumshälfte an dem Grundstück ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 894,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 28. 6. 1978

Amtsgericht

2900

5 K 34/77: Die im Grundbuch von Oppershofen, Band 24, Blatt 1315, eingetragene ideelle Miteigentumshälfte an dem dort eingetragenen Grundstück

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Oppershofen, Flur 1, Flurstück 228/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße, Größe 6,21 Ar,

soll am 11. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin dieser Eigentumshälfte am 14. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Erika Mosch geb. Rolly in Rockenberg-Oppershofen.

Der Wert dieser Miteigentumshälfte an dem Grundstück ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 894,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 28. 6. 1978

Amtsgericht

2901

5 K 6/77: Das im Grundbuch von Fauerbach v. d. H., Band 48, Blatt 1909, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses der Gemarkung Fauerbach v. d. H., Flur Nr. 1, Flurstück 208/2, Hof- und Gebäudefläche, Große Hintergasse 11 a, Größe 6,89 Ar,

soll am Freitag, den 20. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse Nr. 24, 6308 Butzbach 1, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Jung, Hintergasse 11, 6308 Butzbach/Fauerbach v. d. H.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 73 064 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 27. 6. 1978

Amtsgericht

2902

2 K 13/77: Das im Grundbuch von Selters, Band 9, Blatt 500, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Selters, Flur 1, Flurstück 155, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 1,19 Ar,

soll am Montag, dem 11. September 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse Nr. 22, Büdingen, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friseur Hans Jürgen Brey, Selters.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 11. 7. 1978

Amtsgericht

2903

2 K 16/76: Die im Grundbuch von Büdingen, eingetragenen Grundstücke

a) Band 92, Blatt 4155:

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Büdingen, Flur Nr. 18, Flurstück 114/2, Hof- und Gebäudefläche, Vogelsbergstraße 80, Größe 0,72 Ar,

b) Band 92, Blatt 4156:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Büdingen, Flur Nr. 18, Flurstück 114/3, Hof- und Gebäudefläche, Vogelsbergstraße 80, Größe 18,22 Ar

c) Band 49, Blatt 2849:

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Büdingen, Flur Nr. 18, Flurstück 115/1, Hof- und Gebäudefläche, Vogelsbergstraße 80, Größe 20,39 Ar,

sollen am Montag, dem 2. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse Nr. 22, Büdingen, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Landwirt Christian Albrecht Zweiter und dessen Ehefrau Anneliese Albrecht geb. Seppelt, Büdingen, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft,

zu b) Landwirt Christian Albrecht Zweiter und dessen Ehefrau Anneliese Albrecht geb. Seppelt, Büdingen, zu je 1/2,

zu c) Landwirt Christian Ludwig Albrecht, Büdingen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 15. 6. 1978

Amtsgericht

2904

2 K 63/77: Die im Grundbuch von Selters, Band 15, Blatt 739, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Selters, Flur 5, Flurstück 160, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Bei den sieben Stämmen, Größe 29,15 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Selters, Flur 5, Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 9,20 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Selters, Flur 5, Flurstück 162, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland (Obstbaumstück), daselbst, Größe 24,76 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Selters, Flur 5, Flurstück 153, Ackerland, In der Lache, Größe 26,38 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Selters, Flur 5, Flurstück 163, Ackerland, Bei den sieben Stämmen, Größe 18,13 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Selters, Flur 5, Flurstück 154, Ackerland, In der Lache, Größe 26,69 Ar,

sollen am Montag, dem 30. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse Nr. 22, Büdingen, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1977, 28. 9. 1977, 22. 3. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Student Mohamed Choukri A. Youssef und dessen Ehefrau Gertrud Becker, 6474 Ortenberg-Selters, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

| |
|---|
| Flur 5, Nr. 160, 161 u. 162 auf 818 216 DM, |
| Flur 5, Nr. 153 auf 36 932 DM, |
| Flur 5, Nr. 163 auf 25 382 DM, |
| Flur 5, Nr. 154 auf 37 366 DM. |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 26. 6. 1978 • Amtsgericht

2905

61 K 80/74: Die im Grundbuch von Klein-Bieberau, Band 10, Blatt 328, eingetragene Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Bieberau, Flur 1, Flurstück 101/1, Hof- und Gebäudefläche, Webener Straße 7, Größe 10,81 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Bieberau, Flur 1, Flurstück 101/2, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 4, Größe 8,11 Ar,

soll am 9. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharina Hechler geb. Schuchmann in Klein-Bieberau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 27. 6. 1978
Amtsgericht, Abt. 61

2906

8 K 8/78: Die im Grundbuch von Langenaubach, Band 55, Blatt 1822, eingetragenen Grundstückshälften

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Langenaubach, Flur 11, Flurstück 176, Ackerland, Unten auf der schwachen Kaute, 1. Gew., Größe 11,01 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Langenaubach, Flur 1, Flurstück 255, Grünland, Im obersten Birkenbach, 1. Gew., Größe 3,30 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Langenaubach, Flur 13, Flurstück 251, Ackerland, Im Ermbach, 3. Gew., Größe 1,93 Ar,

sollen am 11. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metz, Erich Paul, genannt Adolf, geb. am 14. 7. 1929, Weinstraße 67, Deidesheim, zu 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

| |
|---------------------------|
| Ifd. Nr. 2 auf 550,50 DM, |
| Ifd. Nr. 3 auf 175,— DM, |
| Ifd. Nr. 4 auf 144,75 DM. |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 7. 7. 1978 • Amtsgericht

2907

8 K 31/78: Die im Grundbuch von Mandeln, Band 25, Blatt 981, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mandeln, Flur 23, Flurstück 3184/1, Hof- und Gebäudefläche, Höhler Weg 26, Größe 9,27 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Mandeln, Flur 23, Flurstück 3184/2, desgleichen, daselbst, Größe 2,60 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Mandeln, Flur 23, Flurstück 3184/3, desgleichen, daselbst, Größe 0,03 Ar,

sollen am 4. Oktober 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. April 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Cuno Fuchs, Friedhofsweg, 5241 Grünebach, geb. am 27. 9. 1941.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

| |
|------------------------------|
| Ifd. Nr. 1 auf 168 775,— DM, |
| Ifd. Nr. 2 auf 6 500,— DM, |
| Ifd. Nr. 3 auf 75,— DM. |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 10. 7. 1978 • Amtsgericht

2908

84 K 520/77: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 45, Band 79, Blatt 2733, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 45, Flur 6, Flurstück 833/41, Hof- und Gebäudefläche, Langheckenweg 2, Größe 2,77 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung 45, Flur 6, Flurstück 41/1, Hof- und Gebäudefläche, Langheckenweg 2, Größe 0,68 Ar,

sollen am Montag, den 27. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 111, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Gastwirt Iwon Radeljić, 6 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

| | |
|-------------------|---------------|
| a) für Grundstück | |
| Ifd. Nr. 1 auf | 318 000,— DM |
| b) für Grundstück | |
| Ifd. Nr. 2 auf | 27 000,— DM |
| zusammen = | 345 000,— DM. |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 7. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

2909

84 K 474/77: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 49, Band 44, Blatt 1505, eingetragene Heimstätte

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 49, Flur 14, Flurstück 54/152, Hof- und Gebäudefläche, Ligusterweg 44, Größe 4,03 Ar,

und der 1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Ifd. Nr. 2 zu 1, Gemarkung 49, Flur 14, Flurstück 54/146, Privatweg, Ligusterweg, Größe 0,52 Ar,

sollen am Montag, 4. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 111, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1977 (Versteigerungsvermerk):

a) Zahnarzt Eugen Michael in Frankfurt am Main zu 1/2 Anteil.

b) Helga Michael geb. Hochmuth in Frankfurt am Main zu 1/2 Anteil.

Die Werte nach § 74a Abs. 5 ZVG sind festgesetzt:

a) für die Heimstätte Ifd. Nr. 1 auf 125 700,— DM,

b) für den 1/6 Miteigentumsanteil (2 zu 1) auf 1300,— DM,

insgesamt auf 127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 7. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

2910

84 K 531/77: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Niederhofheim, Band 46, Blatt 1319, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niederhofheim, Flur 4, Flurstück 112/3, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße, Größe 5,64 Ar,

soll am 29. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Eheleute Wilfried Bär in Liederbach, Christel Bär, geb. Büttner, in Liederbach — zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 6. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

2911

84 K 267/76: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 154, Blatt 5657, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 10, Flurstück 759/42, Hof- und Gebäudefläche, Sophienstraße 44, Größe 3,11 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung 34, Flur 10, Flurstück 758/42, Hof- und Gebäudefläche, Sophienstraße 44, Größe 4,47 Ar,

sollen am Freitag, dem 29. September 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 9. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Franz Adam Weyrich in Camberg (Ts.).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

| | |
|--------------------|----------------|
| für Ifd. Nr. 1 auf | 861 600,— DM |
| für Ifd. Nr. 2 auf | 1 238 400,— DM |
| zusammen: | 2 100 000,— DM |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 6. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

2912

84 K 5/78: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 77, Blatt 2691, eingetragene Wohnungseigentum = 596/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 03 01 im III. Geschoß und Abstellraum Nr. 2 03 01 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen

Miteigentumsanteile (Blatt 2671—2797, die Weiterveräußerung ist teils eingeschränkt), soll am 13. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1976 (Versteigerungsvermerk):
Firma K. H. Stepan & Co., 6507 Ingelheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 5. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

2913

84 K 13/78: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 79, Blatt 2746, eingetragene Wohnungseigentum = 596/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 20 908 im IX. Geschoß und Abstellraum Nr. 20 908 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2671—2797) (Die Weiterveräußerung ist teils eingeschränkt), soll am 13. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Firma K. H. Stepan & Co., 6507 Ingelheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 5. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

2914

84 K 4/78: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 77, Blatt 2690, eingetragene Wohnungseigentum = 596/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 20 208 im II. Geschoß und Abstellraum Nr. 20 208 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2671—2797) (Die Weiterveräußerung ist teils eingeschränkt), soll am 20. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Firma K. H. Stepan & Co., 6507 Ingelheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 5. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

2915

84 K 9/75: Das im Grundbuch von Langenhain (Amtsgericht Frankfurt a. M., Abt. Höchst), Band 60, Blatt 1633, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain, Flur Nr. 46, Flurstück 14/11, Holzung, Bahnholz, Größe 21,85 Ar,

soll am 18. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt a. M., Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1975 bzw. 28. 1. 1975 (Versteigerungsvermerke):
Gundula Martin in Schöneck,
Horst Martin in Schöneck, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 24 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 6. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

2916

84 K 332/77: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 15, Band 31, Blatt 1204, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gemarkung 1, Flur 183, Flurstück 38/5, Hofraum, Schönstraße 7, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung 1, Flur 183, Flurstück 38/7, Hof- und Gebäudefläche, Schönstraße 7, Größe 2,37 Ar,

sollen am Donnerstag, 23. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Juni 1977 (Versteigerungsvermerk):

Firma Bau-Treuhand Gesellschaft mbH, Lindenstraße 45, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Grundstücke

lfd. Nr. 6 auf 21 400,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 276 800,— DM,

zus. 298 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 6. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

2917

84 K 359/77: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Bezirk Griesheim, Band 102, Blatt 2752, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1 = 35/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 54, Flur 23, Flurstück 144/6, Hof- und Gebäudefläche, Oeserstraße, Größe 56,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Raumeinheit Nr. 0906 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2521 bis 2757) sowie beschränkt in der Veräußerung mit Ausnahmen,

soll am Mittwoch, dem 13. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 6. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Rhein-Main-Bausträger AG in Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 6. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

2918

84 K 363/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 54, Band Nr. 101, Blatt 2717, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 33/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 54, Flur 23, Flurstück 144/6, Hof- und Gebäudefläche, Oeserstraße (180), Größe 56,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 1016 bezeichneten Raumeinheit — Hotelzimmer Nr. 1117 im 11. Obergeschoß, 25,26 qm —; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und eine u. a. für den Fall der Zwangsvollstreckung nicht geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 13. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (M.), Zimmer 137 B, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 7. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Rhein-Main-Bausträger GmbH, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 6. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

2919

K 20/77: Das im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 96, Blatt 4298, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Friedberg (H.), Flur 2, Flurstück 585/2, Hof- und Gebäudefläche, Kaiserstraße 11, Größe 15,19 Ar,

soll am Freitag, 15. September 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. Nr. 18, Friedberg (H.), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elke Müller geb. Kirchhoff, Friedberg (Hessen).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 8. 6. 1978
Amtsgericht

2920

K 109/77: Das im Grundbuch von Reichelsheim, Band 31, Blatt 1437, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichelsheim, Flur 1, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Dorn-Assenheimer Straße 14, Größe 5,01 Ar,

soll am Freitag, 15. September 1978, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (H.), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margot Schmidt geb. Walter, Florstadt 1. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
6360 Friedberg (Hessen), 8. 6. 1978
Amtsgericht

2921

K 61/77: Das im Grundbuch von Rodheim, Band 54, Blatt 2767 eingetragene Grundstück
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodheim v. d. H., Flur 8, Flurstück 551/9, Hof- und Gebäudefläche, Heigebornstraße, Größe 2,96 Ar,
 soll am Freitag, dem 3. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Ingenieur Georg Worth in Rodheim v. d. H., zu 1/2,
 Irmgard Worth geb. Peter, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134 186,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
6360 Friedberg (Hessen), 28. 6. 1978
Amtsgericht

2922

K 58/77: Das im Grundbuch von Werkel, Band 19, Blatt 586, eingetragene Grundstück
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Werkel, Flur 6, Flurstück 33/78, Hof- und Gebäudefläche, Die Steinbinge, Größe 9,46 Ar,
 soll am 6. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümer am 8. Dezember 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Eheleute Horst Poschadel und Marga geb. Wilhelm, Fritzlar-Werkel — zu je 1/2 —
 Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 194 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
3580 Fritzlar, 29. 6. 1978
Amtsgericht

2923

K 54/77: Die Miteigentumshälfte der im Grundbuch von Obermöllrich, Band 13, Blatt 547, eingetragenen Grundstücke
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Obermöllrich, Flur 6, Flurstück 148/40, Lieg.-Buch 220, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Gärten, Haus Nr. 14 1/2, Größe 4,82 Ar,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Obermöllrich, Flur 6, Flurstück 158/40, Ackerland, Im Dorfe, Größe 3,78 Ar,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Obermöllrich, Flur 9, Flurstück 66, Lieg.-Buch 162, Ackerland, Das Triesch, Größe 5,80 Ar,
 sollen am 29. September 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragener Eigentümer am 26. Okt. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Dachdeckermeister Konrad Klum, Fritzlar-Obermöllrich.
 Der Wert der Miteigentumshälfte der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:
 lfd. Nr. 1 auf 80 000,— DM,
 lfd. Nr. 2 auf 9 000,— DM,
 lfd. Nr. 3 auf 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
3580 Fritzlar, 1. 6. 1978
Amtsgericht

2924

K 60/77: Das im Grundbuch von Waldmichelbach, Band 57, Blatt 1976, eingetragene Grundstück
 lfd. Nr. 6, Gemarkung Waldmichelbach, Flur 4, Flurstück 157/2, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt Nr. 35, Größe 4,01 Ar,
 soll am Donnerstag, 5. 10. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümerin am 20. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Erna Katharina Eschborn geb. Martini, Waldmichelbach (Odw.).
 Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
6149 Fürth (Odw.), 15. 6. 1978
Amtsgericht

2925

2 K 10/77 bis 2 K 31/77, 2 K 32/77, 2 K 33/77, 2 K 34/77, 2 K 36/77 bis 2 K 42/77, 2 K 43/77, 2 K 46/77 bis 2 K 50/77, 2 K 52/77 bis 2 K 54/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Biebesheim, Band 60, 61 und 62 eingetragenen Miteigentumsanteile an den Grundstücken
 a) Biebesheim, Flur 13, Nr. 553, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stettiner Straße 2, 4, 6, Größe 37,14 Ar,
 b) Biebesheim, Flur 13, Nr. 554, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stettiner Straße 10, 12, 14, Größe 33,55 Ar,
 verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Miteigentumsanteilen und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind, durch das unterzeichnete Gericht, Arbeitsamtgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal 1 (Tiefgeschoß), am Donnerstag, dem 14. September 1978, 8.30 Uhr, versteigert werden, und zwar:
 zu a):

- Blatt 2937: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2938: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2939: 3,06/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 3 im Erdgeschoß (Wert: 61 200,— DM),
- Blatt 2940: 2,67/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 4 im Erdgeschoß (Wert: 53 400,— DM),
- Blatt 2941: 3,71/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5 im Erdgeschoß (Wert: 74 200,— DM),
- Blatt 2942: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 6 im Erdgeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2943: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 7 im Erdgeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2944: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 8 im 1. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2945: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 9 im 1. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),

- Blatt 2947: 2,67/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 11 im 1. Obergeschoß (Wert: 61 200,— DM),
- Blatt 2949: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 13 im 1. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2951: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 15 im 2. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2952: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 16 im 2. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2953: 3,06/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 17 im 2. Obergeschoß (Wert: 61 200,— DM),
- Blatt 2954: 2,67/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 18 im 2. Obergeschoß (Wert: 53 400,— DM),
- Blatt 2955: 3,71/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 19 im 2. Obergeschoß (Wert: 74 200,— DM),
- Blatt 2956: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 20 im 2. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2958: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 22 im 3. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2959: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 23 im 3. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2961: 2,67/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 25 im 3. Obergeschoß (Wert: 53 400,— DM),
- Blatt 2962: 3,71/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 26 im 3. Obergeschoß (Wert: 74 200,— DM),
- Blatt 2963: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 27 im 3. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2964: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 28 im 3. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),

- zu b):
- Blatt 2965: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2966: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2969: 3,71/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5 im Erdgeschoß (Wert: 74 200,— DM),
- Blatt 2970: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 6 im Erdgeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2971: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 7 im Erdgeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2973: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 9 im 1. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2976: 3,71/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 12 im 1. Obergeschoß (Wert: 74 200,— DM),
- Blatt 2977: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 13 im 1. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2978: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 14 im 1. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2980: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 16 im 2. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2983: 3,71/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 19 im 2. Obergeschoß (Wert: 74 200,— DM),
- Blatt 2984: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 20 im 2. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2985: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 21 im 2. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),
- Blatt 2986: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 22 im 3. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),

Blatt 2987: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 23 im 3. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM),

Blatt 2989: 2,67/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 25 im 3. Obergeschoß (Wert: 63 400,— DM),

Blatt 2990: 3,71/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 26 im 3. Obergeschoß (Wert: 74 200,— DM),

Blatt 2992: 3,89/100 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 28 im 3. Obergeschoß (Wert: 77 800,— DM).

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks (7. Februar 1977):

Wohnbau Dr. Krayer GmbH, Mainz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 8. 6. 1978 Amtsgericht

2926

2 K 6/78: Das im Grundbuch von Hausen, Band 24, Blatt 888, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 49/4, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße, Größe 9,70 Ar,

soll am 29. 9. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Handelsvertreter Horst Wagner, Waldbrunn-Hausen, Mühlenstraße 24 — geb. am 7. 11. 1939 —, zu $\frac{1}{2}$,

b) Wagner geb. Dato, Gertrud gen. Gerda — geb. am 20. 1. 1942 —, ebenda, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 201 855 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 5. 7. 1978 Amtsgericht

2927

42 K 16/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Rodenbach, Band 157, Blatt 5492, eingetragene 19,07/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 28, Flurstück 178/3, Hof- und Gebäudefläche, Nordring 14, 16, Größe 37,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum im Haus Nordring 14, 7. Obergeschoß rechts, mit Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 51 bezeichnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. (Die Miteigentumsanteile sind in Bl. 5442 bis 5518 eingetragen). Die ganze oder teilweise Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters. Sie ist nicht erforderlich zur Veräußerung an den Ehegatten oder eine in gerader Linie verwandte Person, im Falle der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, wenn ein Grundpfand-Gläubiger ein Wohnungseigentumsrecht, das er durch Zwangsvolleistreibung erworben hat, weil es mit einem Grundpfandrechte für ihn belastet war, weiterveräußert sowie zur ersten Veräußerung durch die Eigentümer.

am 28. 9. 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wohnstadt GmbH, Wohnungsunternehmen

Seckbacher Landstraße 74, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 66 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 6. 1978 Amtsgericht, Abt. 42

2928

64 K 240/75: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 28, Blatt 843, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergshausen, Flur Nr. 18, Flurstück 261/3, Lieg.-B. 743, Hof- und Gebäudefläche, Moselweg 27, Größe 7,48 Ar,

soll am 12. September 1978, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1975 bzw. 9. 4. 1976 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Maurer Günther Dempewolf,
b) dessen Ehefrau Gerlinde Dempewolf geb. Barth

in Kassel — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 7. 1978 Amtsgericht, Abt. 64

2929

64 K 122/77: Das im Grundbuch von Kassel, Band 355, Blatt 8846, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur L2, Flurstück 614/8, Lieg.-B. 3009, Hof- und Gebäudefläche, Henkelstr. 6, Größe 3,56 Ar,

soll am 11. Oktober 1978, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Aug. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marina Rose, geb. Büscher, Feldafing/ Starnberger See.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 7. 1978 Amtsgericht, Abt. 64

2930

64 K 9/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 383, Blatt 9644, eingetragene 25,0228/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Kassel, Flur M2, Flurstück Nr. 43/13, Hof- und Gebäudefläche, Ost-ring 53, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 53 in der II. Etage rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. II 6 gekennzeichnet,

soll am 11. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 31. März 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz-Joseph Cloidt, geb. 13. April 1941, Dortmund,

b) Kornelia Cloidt, geb. Gonera, geb. 1. Januar 1954, Dortmund,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 6. 1978 Amtsgericht, Abt. 64

2931

64 K 196/77: Der im Grundbuch von Kassel, Band 400, Blatt 10 110, eingetragene 104,2955/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur E, Flurstück 27/2, 28/3, Hof- und Gebäudefläche, Fünffensterstraße 14, Größe 1,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen in der dritten Etage links, Nr. 7 des Aufteilungsplans, soll am 4. Oktober 1978, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Teileigentümer am 16. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kurt Köther, Diplom-Ingenieur,
b) Hildegard Köther, geb. Schaumburg, beide Kassel — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

2932

64 K 44/78: Das im Erbbau-Grundbuch von Oberkaufungen, Band 68, Blatt 2610, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 vermerkte Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 67, Blatt 2601, unter Nr. 37 des Bestandsverzeichnisses bezeichneten Grundstück

Gemarkung Oberkaufungen, Flur 11, Flurstück 51/5, Lieg.-B. 47, Hof- und Gebäudefläche, Bodelschwingstraße 5, Größe 9,47 Ar,

in Abteilung II Nr. 15 seit dem Tage der Eintragung, dem 7. März 1963 bis zum 31. Dezember 2038, unter Bezug auf die Bewilligung vom 17. September 1962, soll am 3. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 29. Mai 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Renate Brethauer, geb. Kottke, geb. am 15. März 1941,

b) Ehefrau Sigrid Bunge, geb. Kottke, geb. am 13. September 1939,

beide in Kaufungen — je zur Hälfte —, Eingetragene Eigentümerin des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die Pfarrei in Oberkaufungen, deren vorherige schriftliche Zustimmung zu jeder Veräußerung oder sonstigen Übertragung des Erbbaurechts, zur Bestellung von Wohnungserbbaurechten, zu jeder Belastung mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten und zu jeder Erweiterung solcher Belastungen durch Änderung ihres Inhaltes erforderlich ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 6. 1978 Amtsgericht, Abt. 64

2933

64 K 40/78: Die einhalb Miteigentumsanteile des im Grundbuch von Simmershausen, Band 24, Blatt 733, eingetragene Grundstücks-Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 5, Gemarkung Simmershausen, Flur 17, Flurstück 57/38, Lieg.-B. 715, Hof- und Gebäudefläche, Im Ellenbach 25, Größe 6,97 Ar,

sollen am 10. Oktober 1978, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Mai 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Schmied Horst Peters,
- b) dessen Ehefrau Erika Peters geborene Landgrebe,

beide in Fulda — je zur Hälfte —
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 6. 1978 Amtsgericht, Abt. 64

2934

64 K 163/77: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 60, Blatt 2221, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 9, Flurstück 31/11, Lieg. B. 711, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße Nr. 268, Größe 5,65 Ar,

soll am 24. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer Nr. 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden

Eingetragener Eigentümer am 30. Dezember 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Kurt Barkhaus in Kaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 6. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

2935

64 K 20/78: I. Die 1/2 Miteigentumsanteile der im Grundbuch von Nordshausen, Band Nr. 50, Blatt 1467, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nordshausen, Flur Nr. 3, Flurstück 20/97, Lieg.-B. 1288, Hof- und Gebäudefläche, Am Krümmershof (angeblich mit Pkw-Garage bebaut), Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Nordshausen, Flur Nr. 3, Flurstück 20/197, Lieg.-B. 1288, Hof- und Gebäudefläche, Am Krümmershof 55, Größe 1,99 Ar,

II. die zwei 1/14 Miteigentumsanteile des im Grundbuch von Nordshausen, Band 56, Blatt 1566, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordshausen, Flur Nr. 3, Flurstück 20/191, Lieg.-B. 1370, Wegefläche, Auf dem Hirtenhof, Größe 1,08 Ar,

III. die zwei 1/50 Miteigentumsanteile des im Grundbuch von Nordshausen, Band 56, Blatt 1567, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordshausen, Flur Nr. 3, Flurstück 20/111, Lieg.-B. 1371, Wegefläche, Auf dem Hirtenhof, Größe 5,58 Ar,

IV. die zwei 1/38 Miteigentumsanteile des im Grundbuch von Nordshausen, Band Nr. 56, Blatt 1562, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordshausen, Flur Nr. 3, Flurstück 20/69, Lieg.-B. 1372, Bauplatz, Auf dem Hirtenhof, Größe 0,64 Ar,

sollen am 28. November 1978, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 023 (Untergeschoß), Frankfurter Straße 9, Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Miteigentumsanteile zu I. bis IV., am 31. März bzw. 4. April 1978 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

- a) Rudi Meyer, geboren 28. 2. 1942,
- b) Karin Meyer geborene Schrader, geboren 14. 12. 1939,

beide Kassel.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1978 Amtsgericht, Abt. 64

2936

42 K 14/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Birklar, Band 18, Blatt 709, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birklar, Flur 1, Flurstück 307, Lieg.-B. 173, Gartenland, Im Ort, Größe 2,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Birklar, Flur 1, Flurstück 323, Hof- und Gebäudefläche, Am Weiher 6, Größe 2,10 Ar,

sollen am 29. 9. 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, 6300 Lahn-Gießen, Zimmer 208, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. März 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmännischer Angestellter Wilfried Müller in Birklar, dessen Ehefrau Adelheid Müller geb. Lechens, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 4. 7. 1978 Amtsgericht

2937

42 K 80/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gießen, a) Band 381, Blatt 14 545, b) Band 295, Blatt 11 978, c) Band 257, Blatt 10 828, eingetragenen Grundstücke

zu a): lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 7, Flurstück 57/1, Lieg.-B. 6206, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 127, Größe 10,20 Ar,

zu b): lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 7, Flurstück 63, Lieg.-B. 3466, Hof- und Gebäudefläche, Händelstraße 18, Größe 7,83 Ar,

zu c): lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 7, Flurstück 55, Lieg.-B. 2891, Hof- und Gebäudefläche, Händelstr. 20, Größe 7,86 Ar,

sollen am 20. 10. 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, 6300 Lahn-Gießen 1, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1977

a) Karl Hans Jörg Hermann Wehrum, Kaufmann, geb. 31. 5. 1929, Gießen,

b) Gisela Emma Müller, geb. Wehrum, geb. 29. 3. 1933, Gießen,
— in Erbengemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- a) Flur 7 Nr. 57/1 auf 1 000 000,— DM,
- b) Flur 7 Nr. 63 auf 620 000,— DM,
- c) Flur 7 Nr. 55 auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 30. 6. 1978 Amtsgericht

2938

3 K 36/78: Das im Grundbuch von Hermannstein, Band 35, Blatt 1313, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hermannstein, Flur 13, Flurstück 2, Lieg.-B. 1071, Hof- und Gebäudefläche, An dem Weisenacker (Wetzlarer Str. 6), Größe 9,57 Ar,

soll am 6. September 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar,

Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metzgermeister Ernst Wilhelm Stamer und Ehefrau Edith geb. Rahn, früher Hermannstein (jetzt Mücke-Flensungen), zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 12. 3. 1975 gegenüber allen Beteiligten auf 192 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 7. 7. 1978 Amtsgericht

2939

3 K 33/77: Der im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 90, Blatt 3843, eingetragene 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 10, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 2, Flurstück 689/12, Straße, Maienfeldstraße, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 1, Flurstück 327/1, Gartenland, An der Maienfeldstraße, Größe 0,52 Ar,

soll am 29. September 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie Katharine Betz (Brücher).

Der Wert des 1/2-Miteigentumsanteils an dem Grundstück ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4860,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 19. 6. 1978 Amtsgericht

2940

3 K 48/76 — (K 35, 75, 36/75): Die im Grundbuch von Langen a) Band 297, Blatt Nr. 12 452, b) Band 271, Blatt 11 700, eingetragenen Grundstücke

zu a): lfd. Nr. 2, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/2, Bauplatz, Liebigstraße, Größe 16,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/3, Bauplatz, Liebigstraße, Größe 9,96 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/4, Bauplatz, Liebigstraße, Größe 14,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/5, Bauplatz, Liebigstraße, Größe 19,02 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/12, Bauplatz, Liebigstraße, Größe 89,95 Ar,

zu b): lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 155/3, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 17,17 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 154/2, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 30,77 Ar,

sollen am 20. September 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am: a) 22. 8. 1975 (3 K 36/75), b) 22. 8. 1975 (3 K 35/75), c) 15. 9. 1976 (3 K 48/76) Tage der Versteigerungsvermerke):

Fa. Alpha-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Cie., Frankfurt am Main.

am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

zu a):
 lfd. Nr. 2: 800 000,— DM,
 lfd. Nr. 3: 485 000,— DM,
 lfd. Nr. 4: 690 000,— DM,
 lfd. Nr. 5: 930 000,— DM,
 lfd. Nr. 10: 4 406,600,— DM;

zu b):
 lfd. Nr. 1: 840 000,— DM,
 lfd. Nr. 5: 1 510 000,— DM.

Die Verfahren 3 K 48/76, 3 K 35/75 und 3 K 36/75 sind verbunden (§ 18 ZVG), das Aktenzeichen 3 K 48/76 bleibt führend.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 10. 7. 1978 **Amtsgericht**

2941

K 1/78: Die auf den Namen des Herrn Rainer Petersen eingetragene Hälfte des im Grundbuch von Altmorschen, Band 24, Blatt 810, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altmorschen, Flur 2, Flurstück 46/37, Hof- und Gebäudefläche, Alter Berg? 8a, Größe 26 Ar, soll am 10. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, Melungen, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Febr. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Kaufm. Angestellter Rainer Petersen und Heide Petersen geborene Sauerland, Theodor-Heuß-Straße 23, 3509 Morschen-Altmorschen — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 104 942,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3508 Melungen, 20. 6. 1978 **Amtsgericht**

2942

K 7/78: Das im Grundbuch von Momart, Band 7, Blatt 250, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Momart, Flur 1, Flurstück 119, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Friedhof 2, Größe 3,13 Ar, soll am 3. Okt. 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, Zimmer 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Febr. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Sigurd Lucht,
 1 b) Helga Lucht geb. Arheilger, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 87 825,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 7. 7. 1978 **Amtsgericht**

2943

1 K 48/77, 1 K 5/78: Die im Grundbuch von Hungen, AG Nidda, Band 54, Blatt Nr. 2268, und Band 17, Blatt 1008, eingetragenen Grundstücke sowie der ideelle Zweidrittel-Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Hungen, Band 54, Blatt Nr. 2270, eingetragenen Grundstück, ferner die im Grundbuch von Bettenhausen und Langsdorf, AG-Bezirk Gießen, Band Nr. 19, Blatt 628, und Band 32, Blatt 1141, eingetragenen Grundstücke und zwar:

a) Grundbuch von Hungen, Band 54, Blatt 2268:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hungen, Flur 23, Nr. 33, Grünland, Die Teufelswiese, Größe 47,08 Ar,

b) Grundbuch von Hungen, Band 17, Blatt 1008:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hungen, Flur 6, Nr. 73/1, Ackerland, Vor der Brotkammer, Größe 25,06 Ar,

c) Grundbuch von Hungen, Band 54, Blatt 2270:

der 2/3-Miteigentumsanteil am Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hungen, Flur 27, Nr. 21, Ackerland, Am Bettenhäuser Hohlweg, Größe 175,33 Ar,

d) Grundbuch von Bettenhausen, Band Nr. 19, Blatt 628:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Nr. 471, Ackerland, Der Churfürst, Größe 52,93 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bettenhausen, Flur 3, Flurstück 204, Ackerland, Auf den Stücken, Größe 39,62 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bettenhausen, Flur 10, Nr. 55, Ackerland, Die Erbsenacker, Größe 71,48 Ar,

e) Grundbuch von Langsdorf, Band 32, Blatt 1141:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langsdorf, Flur 2, Nr. 75, Ackerland, Auf dem Seegarten, Größe 19,87 Ar,

sollen am 21. September 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, Nidda, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 77 bzw. am 1. 2. 78 (Tage des Versteigerungsvermerks):

zu a) Frau Hedwig Krüger geb. Schwörer in Friedberg (Hessen),

zu b): 1. Frau Hedwig Krüger geb. Schwörer in Friedberg (Hessen), zu 1/2,

2. a) Horst Herbert Leuer, Friedberg (Hessen), b) Eberhard Leuer, Gießen, c) Inge Roth geb. Rullmann, Frankfurt a. M.,

zu 2. a)—c) in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2,

zu c): 1 a) Frau Hedwig Krüger geb. Schwörer in Friedberg (Hessen), zu 2/3,

zu d) und e):

5 a) Horst Herbert Leuer, Friedberg, b) Eberhard Hans Heinz Leuer, Gießen — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

1. Flur 23 Nr. 33 auf 3766,40 DM,

2. Flur 6 Nr. 73/1 auf 6265,— DM,

3. der 2/3-Miteigentumsanteil an Flur 27, Nr. 21 auf 15 195,27 DM,

4. Flur 1 Nr. 471 auf 8998,10 DM,

5. Flur 3 Nr. 204 auf 7131,60 DM,

6. Flur 10 Nr. 55 auf 12 866,40 DM, und

7. Flur 2 Nr. 75 auf 4371,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 20. 6. 1978 **Amtsgericht**

2944

1 K 28/77: Das im Grundbuch von Rainrod, Bezirk Nidda, Band 31, Blatt 1336, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rainrod, Flur 4, Flurstück 180/8, Hof- und Gebäudefläche, Alter Weg 2, Größe 10,79 Ar,

soll am 5. Oktober 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Heinz Georgi, Kellner, Augsburg, zu 1/2.

1 b) seine Ehefrau Anna geb. Graf, daseibst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 5. 7. 1978 **Amtsgericht**

2945

7 K 46/78: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Hausen, Band 83, Blatt 3151, eingetragene 20/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 9, Flurstück 3/5, LB 1682, Hof- und Gebäudefläche, Herrstraße 42, Größe 32,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 81 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 15. 9. 1978, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach a. M., Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Leitz in Obertshausen-Hausen.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 84 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 7. 1978 **Amtsgericht**

Amtsgericht

2946

7 K 113/77: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 467, Blatt 13 890, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach a. M., Flur 22, Flurstück 72, LB 555, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 121, Größe 1,90 Ar,

am 12. 9. 1978, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach a. M., Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Antonin Vintr und Lill Vintr geb. Jerke zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 7. 1978 **Amtsgericht**

Amtsgericht

2947

7 K 18/78: Durch Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 272, Blatt 9452, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flurstück 46/6, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 80, Größe 3,80 Ar,

am Freitag, dem 27. Oktober 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße Nr. 16, Offenbach am Main, Zimmer Nr. 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (17. 2. 1978):

a) Friederike Karoline Aumüller geb. Binder, Neu-Isenburg,

b) Emma Berta Häderle geb. Mödinger, Ebersbach/Fils,

c) Paul Mödinger, Esslingen,

d) Herbert Otto Mödinger, Reichenbach/Fils,

e) Kurt Karl Mödinger, Reichenbach/Fils,

f) Edith Luise Hirt geb. Mödinger, Reichenbach/Fils,

g) Anna Maria Ritter geb. Mödinger, Strümpfelbach,

h) Pauline Mödinger geb. Mödinger, Strümpfelbach,

Amtsgericht

- i) Klara Katharina Rempfer geb. Widmaier, Strümpfelbach,
 j) Gertrud Stumpp geb. Widmaier, Strümpfelbach,
 k) Klara Katharina Idler geb. Mödinger, Strümpfelbach,
 zu a) — k): in Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{3}$,
 l) Volksbank Neu-Isenburg eG in Neu-Isenburg, zu $\frac{2}{3}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 6. 1978

Amtsgericht

2948

7 K 169/77: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 83, Blatt 3749, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 25, Flurstück 119/7, LB 2693, Hof- und Gebäudefläche, Auf das Wäldchen, Größe 19,44 Ar,

am 6. 10. 1978, um 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach/M., Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Moris Trost, Frankfurt am Main, zu $\frac{4}{10}$,

b) Kaufmann Henryk Laznik, Frankfurt am Main, zu $\frac{4}{10}$,

c) Kaufmann Fischel Libermann, Frankfurt am Main, zu $\frac{2}{10}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 6. 1978

Amtsgericht

2949

K 139/77: Das im Grundbuch von Jügesheim, Band 81, Blatt 3715, eingetragene Grundstück der Gemarkung Jügesheim, lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 362, Hof- und Gebäudefläche, Schwesternstraße 23, Größe 8,82 Ar,

soll am Montag, dem 11. September 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Juli 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Wilfried Hahn, 6054 Rodgau 1.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 265 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 11. 7. 1978 Amtsgericht

Andere Behörden

Neufassung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

I.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen (MVLWG) hat die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen am 14. Juni 1978 folgende

Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

beschlossen:

Inhalt

Erster Teil: Allgemeines (§§ 1—8)

- § 1 Oberstes Organ
- § 2 Sitz des Landeswohlfahrtsverbandes
- § 3 Wappen, Flagge, Siegel
- § 4 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 5 Amtsverschwiegenheit
- § 6 Widerstreit der Interessen
- § 7 Entschädigung
- § 8 Fraktionen

Zweiter Teil: Verbandsversammlung (§§ 9—21)

- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Präsident, Vizepräsident
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Abstimmung
- § 14 Wahlen
- § 15 Einberufung
- § 16 Aufgaben des Präsidenten
- § 17 Teilnahme des Verwaltungsausschusses
- § 18 Geschäftsordnung
- § 19 Niederschrift, Schriftführer
- § 20 Ausschüsse
- § 21 Hauptausschuß

Dritter Teil: Verwaltungsausschuß (§§ 22—29)

- § 22 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Beschlussfassung
- § 25 Aufgaben des Landesdirektors
- § 26 Geschäftsordnung
- § 27 Kommissionen
- § 28 Dienstvorgesetzter
- § 29 Ansprüche gegen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, Verträge mit ihnen und mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Vierter Teil: Schlußbestimmungen (§§ 30—32)

- § 30 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 31 Beschlußfassung über die Hauptsatzung
- § 32 Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Oberstes Organ

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen; sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die laufende Verwaltung.

§ 2 Sitz des Landeswohlfahrtsverbandes

Sitz des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ist Kassel.

§ 3 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen des Landeswohlfahrtsverbandes zeigt im blauen Schild einen oben rot-weiß gestreiften, unten goldenen, steigenden Löwen.

(2) Die Flagge des Landeswohlfahrtsverbandes zeigt im rot-weiß geteilten Feld einen blauen Schild mit einem oben rot-weiß gestreiften, unten goldenen steigenden Löwen.

(3) Das Siegel des Landeswohlfahrtsverbandes zeigt sein Wappen mit der Umschrift: Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Die bei den Dienststellen verwendeten einheitlichen Siegel tragen fortlaufende Nummern.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Berufung der Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit obliegt dem Verwaltungsausschuß, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann, wenn sie nicht auf Zeit erfolgt ist, jederzeit zurückgenommen werden.

(2) Ehrenamtliche Tätigkeit endet bei Verlust des Bürgerrechts.

§ 5 Amtsverschwiegenheit

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die er verschwiegen zu sein hat, nicht unbefugt verwerthen. Dies gilt auch dann, wenn er nicht mehr ehrenamtlich tätig ist.

§ 6 Widerstreit der Interessen

(1) Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person (Einzel- oder Gesamtvertretung) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies

gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Wer in einer Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst für jemand tätig geworden oder wer gegen Entgelt bei jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung einer Angelegenheit ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat, darf bei dieser Angelegenheit nicht in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dadurch Befangenheit gegeben ist.

(3) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der Betroffene angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt.

(4) Wer annehmen muß, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden des Organs oder Hilfsorgans, dem er angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt, mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muß den Beratungsraum verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 3.

(5) Beschlüsse, die unter Verletzung der Abs. 1 bis 4 gefaßt worden sind, sind unwirksam. Sie gelten jedoch sechs Monate nach der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser als von Anfang an wirksam zustande gekommen, wenn nicht vorher der Verwaltungsausschuß oder der Landesdirektor widersprochen hat oder die Aufsichtsbehörde sie beanstandet hat; die Widerspruchsfristen der §§ 34, 47 Hessische Landkreisordnung (HKO) bleiben unberührt. Die Wirksamkeit tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Rechtsmittel eingelegt oder ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

§ 7 Entschädigung

Die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger wird durch besondere Satzung geregelt.

§ 8 Fraktionen

(1) Abgeordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Das Nähere über die Bildung einer Fraktion, die Fraktionsstärke, ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Verbandsversammlung sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Verbandsversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Präsidenten und dem Verwaltungsausschuß mitzuteilen.

Zweiter Teil: Verbandsversammlung

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Landeswohlfahrtsverbandes, soweit hierzu nicht der Verwaltungsausschuß oder die einzelnen hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses berufen sind. Sie kann die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten auf den Verwaltungsausschuß oder einzelne hauptamtliche Mitglieder des Verwaltungsausschusses oder auf einen Ausschuß der Verbandsversammlung übertragen; dies gilt nicht für die in § 12 Abs. 3 MVLWG aufgeführten Angelegenheiten. Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, deren Beschlußfassung sie übertragen hat, jederzeit an sich ziehen. Beschlüsse eines Ausschusses der Verbandsversammlung gemäß Satz 2 gelten als Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung überwacht die gesamte Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes und seiner öffentlichen Einrichtungen sowie die Geschäftsführung des Verwaltungsausschusses, insbesondere die Verwendung der Einnahmen des Landeswohlfahrtsverbandes. Sie kann zu diesem Zweck vom Verwaltungsausschuß in dessen Amtsräumen Akteneinsicht durch einen von ihr gebildeten oder bestimmten Ausschuß verlangen. Die Überwachung erfolgt unbeschadet von Satz 2 durch die Ausübung des Fragerechts zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Verbandsversammlung, durch schriftliche Anfragen und auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Verwaltungsaus-

schusses an den Präsidenten und die Vorsitzenden der Fraktionen.

(3) Im übrigen bleibt § 12 Abs. 3 und 4 MVLWG unberührt.

§ 10 Präsident, Vizepräsidenten

(1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Präsidenten als Vorsitzenden und drei Vizepräsidenten als gleichberechtigte Vertreter.

Bis zur Wahl des Präsidenten führt das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.

(2) Das Amt des Präsidenten und der Vizepräsidenten endet, wenn es die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung beschließt.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 12 Beschlußfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Geheime Abstimmung ist unzulässig; §§ 9 MVLWG, 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und §§ 10 MVLWG, 40 HGO bleiben unberührt.

§ 14 Wahlen

Für Wahlen gelten §§ 9 MVLWG, 55 HGO.

§ 15 Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung tritt zum erstenmal binnen zweier Monate nach der Wahl, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder oder der Verwaltungsausschuß unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören; die Mitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Die Ladung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl erfolgt durch den Landesdirektor.

§ 16 Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

(2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder dem zustimmen.

(3) Bei Wahlen (§§ 9 MVLWG, 55 HGO), der Beschlußfassung über die Hauptsatzung und ihrer Änderung müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens vierzehn Tage liegen.

(4) Der Präsident leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung und vertritt sie nach außen. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Er führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus, welche die innere Ordnung der Verbandsversammlung betreffen.

(5) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß festgesetzt. Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 Hauptsatzung ist der Präsident verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

(6) Der Präsident vertritt die Verbandsversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Verbandsversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.

§ 17 Teilnahme des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuß nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 18 Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 19 Niederschrift, Schriftführer

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muß ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem Präsidenten, zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer der Verbandsversammlung wird vom Landesdirektor im Einvernehmen mit dem Präsidenten aus dem Kreis der Bediensteten der Verwaltung bestellt. Er hat die Niederschrift in den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie ihrer Ausschüsse zu führen.

(3) Die Niederschrift ist innerhalb eines in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitraumes offenzulegen. Die Geschäftsordnung kann neben der Offenlegung die Übersendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder der Verbandsversammlung vorsehen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 20 Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen. Im übrigen gilt § 9 Abs. 1 Hauptsatzung. Die Verbandsversammlung kann jederzeit Ausschüsse auflösen und neue bilden.

(2) Die Verbandsversammlung bildet einen Hauptausschuß und einen Haushaltsausschuß. Die Bildung weiterer Ausschüsse wird in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geregelt.

(3) Bei der Wahl der Ausschußmitglieder (§ 14 Hauptsatzung) wird in demselben Wahlgang für jedes Ausschußmitglied ein Stellvertreter gewählt. Anstelle der Wahl der Ausschußmitglieder kann die Verbandsversammlung beschließen, daß sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktion entsprechend dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zusammensetzen; über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Präsidenten zu ziehende Los. In diesem Fall werden die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter von den Fraktionen bestimmt und die Sitzverteilung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Die Ladung zur ersten Sitzung eines Ausschusses nach seiner Bildung erfolgt durch den Präsidenten. Die Ausschüsse

wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

(5) Der Präsident und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Mitglieder der Verbandsversammlung können an allen Sitzungen als Gäste teilnehmen.

(6) Für den Geschäftsgang eines Ausschusses gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 12—14, 16 Abs. 1—4, Abs. 5 mit der Maßgabe, daß das Benehmen auch mit dem Präsidenten herzustellen ist, §§ 17—19 der Hauptsatzung mit der Maßgabe, daß die Niederschrift von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im übrigen bleiben das Verfahren und die innere Ordnung der Ausschüsse der Regelung durch die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung vorbehalten.

(7) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige auch aus der Verbandsverwaltung zu den Beratungen zuziehen. Beschlüsse hierüber gelten als Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 21 Hauptausschuß

(1) Der Hauptausschuß besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, den Fraktionsvorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern.

(2) Der Hauptausschuß ist der Ältestenrat der Verbandsversammlung und nimmt außerdem die ihm von dieser übertragenen Aufgaben wahr.

Dritter Teil: Verwaltungsausschuß

§ 22 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuß ist die Verwaltungsbehörde des Landeswohlfahrtsverbandes. Er besorgt nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes.

§ 23 Zusammensetzung

Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Landesdirektor als Vorsitzendem, dem Ersten und zwei weiteren hauptamtlichen sowie zehn weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 24 Beschlußfassung

(1) Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 25 Aufgaben des Landesdirektors

(1) Der Landesdirektor beruft, soweit nicht regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind, den Verwaltungsausschuß so oft, wie es die Geschäfte erfordern; in der Regel soll einmal im Monat eine Sitzung stattfinden. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gehören. In diesem Fall ist der Landesdirektor verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

(2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses dem zustimmen.

§ 26 Geschäftsordnung

(1) Der Verwaltungsausschuß regelt seine inneren Angelegenheiten durch Geschäftsordnung.

(2) Dem Präsidenten und den Fraktionsvorsitzenden sind die Tagesordnungen und die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses zuzuleiten.

§ 27 Kommissionen

Bildung und Aufgaben der Kommissionen regeln sich nach § 16 MVLWG in Verbindung mit § 72 HGO.

§ 28 Dienstvorgesetzter

Der Landesdirektor ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landeswohlfahrtsverbandes mit Ausnahme der Beigeordneten.

§ 29 Ansprüche gegen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, Verträge mit ihnen und mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

(1) Ansprüche des Landeswohlfahrtsverbandes gegen den Landesdirektor und Beigeordnete werden von der Verbandsversammlung geltend gemacht.

(2) Verträge des Landeswohlfahrtsverbandes mit Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und mit Mitgliedern der Verbandsversammlung bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung, es sei denn, daß es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die für den Landeswohlfahrtsverband unerheblich sind.

Vierter Teil: Schlußbestimmungen**§ 30 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Landeswohlfahrtsverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 31 Beschlußfassung über die Hauptsatzung

Die Beschlußfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten. Im letzten Jahr der Wahlzeit der Verbandsversammlung sollen keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt gemäß § 5 MVLWG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung in der Fassung vom 20. 12. 1977 außer Kraft, mit Ausnahme der §§ 13 bis 15 betreffend die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger; diese Bestimmungen treten mit Inkrafttreten der neuen Entschädigungssatzung außer Kraft.

II.**Genehmigung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen:**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 288), genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 14. Juni 1978 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

6200 Wiesbaden, 28. 6. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 3 g 02 — 4/78
Im Auftrage:
gez. Vo it

III.

Vorstehende Neufassung der Hauptsatzung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

3500 Kassel, 7. 7. 1978

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
In Vertretung:
gez. Eiermann
Erster Beigeordneter

Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1974 (GVBl. I S. 241),

hatte jeder Zweckverband seine Verbandssatzung bis zum 31. 12. 1977 mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Da der Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“ mit dem Sitz in Usingen/Hochtaunuskreis dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nachgekommen ist, wird hiermit gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 des o. a. Gesetzes folgende Verbandssatzung erlassen:

Satzung**des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“****§ 1 - Mitglieder, Name, Sitz,**

(1) Der Hochtaunuskreis, der Lahn-Dill-Kreis, der Landkreis Limburg-Weilburg, der Main-Taunus-Kreis, der Rheingau-Taunus-Kreis, der Wetteraukreis und die Stadt Frankfurt am Main bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1974 (GVBl. I S. 241).

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Hochtaunus“ mit dem Sitz in Usingen.

(3) Der Zweckverband umfaßt das Gebiet des Hochtaunuskreises, des Lahn-Dill-Kreises, des Landkreises Limburg-Weilburg, des Main-Taunus-Kreises, des Rheingau-Taunus-Kreises, des Wetteraukreises mit den aus der Anlage ersichtlichen Gebieten; dieses Gebiet bilden den Naturpark „Hochtaunus“. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verbandssatzung.

§ 2 Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Verband hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen, insbesondere durch Maßnahmen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes, den Naturpark Hochtaunus mit dem Ziel zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, die Landschaft zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten und den Menschen eine naturgemäße Erholung zu ermöglichen.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dient insbesondere die Lenkung des Erholungsverkehrs durch Schaffung von Parkplätzen und deren Unterhaltung sowie die Förderung aller dem Wandern und der naturnahen Erholung dienenden Maßnahmen und Einrichtungen innerhalb des Naturparks.

(3) Die Rechte der Gemeinden nach den gesetzlichen Bestimmungen (etwa nach dem BBauG) für die eigene Ortsplanung bleiben unberührt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613) für die in § 3 bestimmten Aufgaben.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorstand
3. Der Beirat.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 45 Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon entfallen auf

| | |
|--------------------------------|--------------|
| den Hochtaunuskreis | 13 Vertreter |
| den Lahn-Dill-Kreis | 6 Vertreter |
| den Landkreis Limburg-Weilburg | 8 Vertreter |

den Main-Taunus-Kreis 6 Vertreter
 den Rheingau-Taunus-Kreis 2 Vertreter
 den Wetteraukreis 4 Vertreter
 die Stadt Frankfurt am Main 6 Vertreter

(2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter hat jeweils innerhalb von 3 Monaten nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder zu erfolgen.

(4) Gehört ein Mitglied der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter dem Vertretungs- oder Verwaltungsorgan des Verbandsmitgliedes oder dem Verbandsmitglied als Bediensteter an, endet seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung, wenn er seine Tätigkeit in dem Organ des Verbandsmitgliedes oder als Bediensteter verliert. Für ausscheidende Mitglieder der Verbandsversammlung oder Stellvertreter findet innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl statt.

(5) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 7 Vorsitzender, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eilbedürftigen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am zweiten Tag vor dem Sitzungstag zugehen; auf die Eilbedürftigkeit ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr und im übrigen so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder der Vorstandsvorsitzende die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(3) Zu ihrer ersten Sitzung nach Umstellung der Verbandsatzung und nach Ablauf der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung wird die Verbandsversammlung von dem Vorstandsvorsitzenden oder im Hinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 8 Zuständigkeit

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben. Sie beschließt insbesondere über folgende Aufgaben, die sie nicht übertragen kann:

1. die Aufstellung des Rahmenprogramms und der Entwicklungspläne,
2. den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
3. die Änderung und Ergänzung der Verbandsatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Auflösung des Zweckverbandes,
5. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
6. die Festsetzung der Verbandsumlage,
7. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15, 17, 18 HGO.

§ 9 Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen vertreten ist. Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zu der zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für die Änderung oder Ergänzung der Verbandsatzung; den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, für die Auflösung des Zweckverbandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen.

(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind zumindest der Beschlußgegenstand, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten.

§ 10 Vorstandsvorstand

(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus den jeweiligen Vorsitzenden der Verwaltungsorgane der Verbandsmitglieder oder an deren Stelle aus von den einzelnen Verbandsmitgliedern hierzu besonders benannten Vertretern.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(3) Vorstandsvorsitzender ist das dem Hochtaunuskreis angehörende Vorstandsmitglied. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist das dem Main-Taunus-Kreis angehörende Vorstandsmitglied.

(4) Die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Beendigung seiner Tätigkeit im Amt des Verbandsmitgliedes.

§ 11 Zuständigkeit, Leitung

(1) Der Vorstandsvorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(2) Bei Ausführung der Geschäfte und der Kassentätigkeit bedient sich der Vorstand der sächlichen und personellen Mittel seiner ständigen Geschäftsstelle in Usingen. Der Zweckverband führt eine eigene Kasse und Rechnung.

(3) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.

§ 12 Einberufung, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstandsvorstand so oft zu den Sitzungen ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern, und leitet ihn. Der Vorstand ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Für das Einladungsverfahren gilt § 7 Abs. 2 Satz 2, 3 entsprechend.

(2) Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlußfassung gilt § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlußvorschlag zustimmen.

(3) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind nicht öffentlich. Zu den Beratungen können Sachverständige sowie Mitglieder des Beirates hinzugezogen werden.

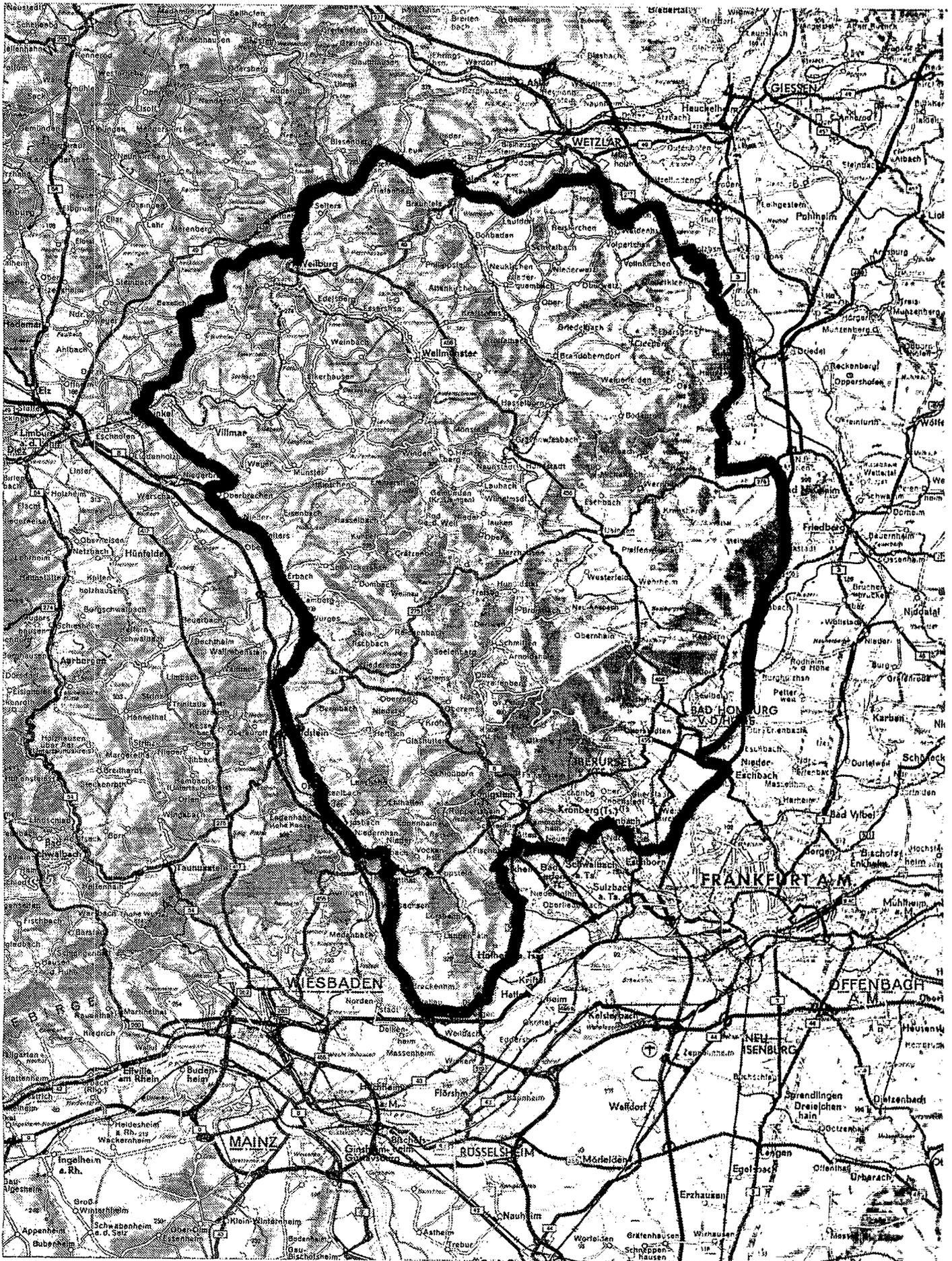
(4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13 Beirat

(1) Der Vorstandsvorstand wird von einem Beirat beraten. Jedes Verbandsmitglied entsendet in den Beirat auf die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung einen Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(2) Dem Beirat können außer den Vertretern der einzelnen Verbandsmitglieder weitere Mitglieder (Vertreter von Behörden, Dienststellen, Vereinigungen und andere fachlich qualifizierte Personen) die an der Entwicklung oder Förderung des Naturparks ein besonderes Interesse haben, angehören. Die weiteren Beiratsmitglieder werden vom Vorstandsvorstand für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung berufen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende und im Hinderungsfall sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Beirat, lädt zu den Sitzungen und leitet sie.



(4) Über eine Abberufung von Beiratsmitgliedern entscheidet der Vorstand.

(5) Der Beirat berät außerdem die Verbandsversammlung bei der Aufstellung des jährlichen Entwicklungs- und Förderungsprogramms.

(6) Für das Einladungsverfahren, die Beschlußfähigkeit, die Beschlußfassung und die Niederschrift gelten die Vorschriften für den Vorstand entsprechend.

§ 14 Verbandswirtschaft

(1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß.

(2) Geschäfts- und Haushaltsjahr entsprechen dem Kalenderjahr. Der Vorstand hat die Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung vorzulegen.

(3) Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises wahrgenommen.

§ 15 Umlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(2) Die Höhe der Verbandsumlage wird von der Verbandsversammlung gemäß § 8 Ziff. 6 jährlich im Haushaltsplan festgesetzt. An der Verbandsumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder wie folgt:

| | |
|----------------------------|---------|
| Hochtaunuskreis | 25 v.H. |
| Lahn-Dill-Kreis | 12 v.H. |
| Landkreis Limburg-Weilburg | 10 v.H. |
| Main-Taunus-Kreis | 17 v.H. |
| Rheingau-Taunus-Kreis | 3 v.H. |
| Wetteraukreis | 8 v.H. |
| Stadt Frankfurt am Main | 25 v.H. |

§ 16 Übertragung von Maßnahmen

Die Ausführung der vom Verband geplanten Maßnahmen kann an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Vereinigungen mit deren Zustimmung übertragen werden.

§ 17 Austritt

Ein Verbandsmitglied kann aus wichtigem Grund zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aus dem Verband austreten. Die Kündigung

ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Vermögensausgleich findet nicht statt. Geleistete Umlagen werden nicht erstattet.

§ 18 Auflösung, Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Hessen mit der Maßgabe, daß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschafts- und Naturschutzes im Naturpark „Hochtaunus“ verwendet werden muß.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des Staatsanzeigers für das Land Hessen vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bekanntmachungsgegenstände (Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“, Obergasse 23, 6390 Usingen, auf die Dauer von 2 Wochen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie etwa für den Auslegungsgegenstand erteilte Zustimmungen oder Genehmigungen nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 20 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

6100 Darmstadt, den 29. Mai 1978

Der Regierungspräsident in Darmstadt
— II 1 a — 3 u 02/01 (4) — 1 —
gez.: Dr. Wierscher

Öffentliche Ausschreibungen

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Abbruch und Erneuerung eines Durchlasses im Zuge der L 3099 zwischen Ober-Ramstadt und Nieder-Modau bei km 1640 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

| | |
|-------------|--|
| ca. 40 qm | Fahrbahnaufbruch |
| ca. 170 cbm | Baugrubenaushub Kl. 3+4 |
| ca. 30 cbm | Baugrubenaushub Kl. 2 |
| ca. 170 cbm | Boden zum Verfüllen der Baugrube |
| ca. 50 cbm | Kies-Sand-Gemisch zum Verfüllen der Baugrube |
| 15 m | Schleuderbetonrohre ϕ 400 mm für SLW 60 |
| 35 m | Betonrohre |
| 40 m | Entwässerungsrinne |
| 35 qm | Fahrbahnbelag (neu) |
| Psch | Baugrubenverbau |

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. Juli 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 14,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt a. M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Durchläßarbeiten im Zuge der L 3099“.

Eröffnung: Dienstag, den 1. August 1978, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

6100 Darmstadt, 10. 7. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: L 3306 — Umgehung Hönebach. Die Bauleistungen für den Neubau der Unterführung eines Hauptwirtschaftsweges, Bauwerk 1, in Bau-km 0,7+099 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

| | |
|-------------|--------------------------|
| ca. 330 cbm | Baugrubenaushub |
| ca. 325 cbm | Beton und Stahlbeton |
| ca. 26 t | Betonstahl |
| ca. 103 qm | Versiegelung |
| ca. 80 qm | Mastix-Abdichtung |
| ca. 80 qm | Gußasphalt-Schutzschicht |
| ca. 250 qm | Dichtungsaufstrich |
| ca. 47 m | Füllstab-Geländer |

sowie sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 24. 7. 1978 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 9. 8. 1978, 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. September 1978.

6430 Bad Hersfeld, 12. 7. 1978 Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3155 in der OD Schwalmstadt StT. Niedergrenzebach, Schwalm-Eder-Kreis, zwischen km 0,320 und km 0,910 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

| | |
|----------------|---|
| ca. 200 cbm | Mutterboden |
| ca. 15 000 cbm | Erdarbeiten |
| ca. 4 000 cbm | Frostschutzmaterial |
| ca. 11 000 qm | Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 230 kg/qm |
| ca. 1 000 qm | Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 140 kg/qm |
| ca. 11 000 qm | Asphaltbinder, Körnung 0/16, 100 kg/qm |
| ca. 11 000 qm | Teer-asphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm |

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 183 Werktag (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 1. August 1978 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm, Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 15. August 1978, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. September 1978.

6430 Bad Hersfeld, 11. 7. 1978 Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für eine Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3196 zwischen Bad Soden/Salmünster, Stadtteil Romsthal und Steinau, Stadtteil Marborn, Main-Kinzig-Kreis, von NK 5622 009 nach NK 5622 049, km 0,352 bis km 2,800 = 2,448 km, Baulänge = rd. 2,450 km, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

| | |
|-----------|------------------------------------|
| 5 800 qm | Bankette regulieren |
| 400 t | Steinerde einbauen |
| 3 500 m | Gräben regulieren |
| 16 000 qm | Fahrbahn reinigen |
| 16 000 qm | Fahrbahn mit Haftkleber anspritzen |
| 16 000 qm | Asphaltbeton 0/11 mm, 85 kg/qm |
| 200 Stck. | Leitpfosten |

Bauzeit: 30 Werktag.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 28. Juli 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung i. Z. der L 3196 zwischen Bad Soden/Salmünster, ST Romsthal und Steinau, ST Marborn“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 8. August 1978, 11.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktag.

6450 Hanau, 6. 7. 1978 Hessisches Straßenbauamt

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der K 669 zwischen Schlangenbad/Hausen und Bad Schwalbach/Fischbach, NK-Nr. 5914025 A — NK 5814005, km 0,250—km 0,250 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

| | |
|---------------|----------------------------------|
| ca. 8 500 cbm | Böden lösen und weiterverwenden |
| ca. 10 000 t | Frostschutz liefern und einbauen |
| ca. 12 000 qm | bit. Tragschicht herstellen |
| ca. 11 500 qm | Asphaltbeton 0/11 herstellen |

sowie umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 130 Werktag

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. 8. 1978 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post

übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 28,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, PSK Ffm. Nr. 68 30-602 (Bankleitzahl: 500 100 60) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „K 669 Ausbau zwischen Hausen und Fischbach km 0,250—2,250“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. 7. 1978 in der Zeit von 9.00 Uhr—15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstraße 3 b, Zimmer Nr. 302.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstraße Nr 3 b, Zimmer 403, am Dienstag, dem 15. August 1978, 11.00 Uhr.

Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktag.

Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 5. 7. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für eine Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3371 zwischen Sinntal/Breunings und Sinntal/Sterbfritz, Main-Kinzig-Kreis, von NK 5723 004 bis nach NK 5623 049, von km 0,000 bis km 2,670 = 2,670 km ist rd. 2,700 km Baulänge, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

| | |
|-----------|--------------------------------|
| 5 400 qm | Bankette regulieren |
| 350 t | Steinerde einbauen |
| 2 700 m | Gräben regulieren |
| 14 100 qm | Fahrbahn reinigen |
| 14 100 qm | Haftkleber |
| 14 100 qm | Asphaltbeton 0/11 mm, 85 kg/qm |

Bauzeit: 30 Werktag.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 28. Juli 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für eine Deckenerneuerung im Zuge der L 3271 zwischen Sinntal/Breunings und Sinntal/Sterbfritz“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 8. August 1978, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktag.

6450 Hanau, 6. 7. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für eine Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3141 zwischen Sinntal/Oberzell und Sinntal/Gundhelm, Main-Kinzig-Kreis,

von NK 5624003 bis nach NK-Nr. 5624 004, von km 0,100 bis km 0,400 = 0,300 km

von NK 5624 005 bis nach NK 5624 006, von km 0,000 bis km 3,207 = 3,207 km

von NK 5624 006 bis nach NK 5623 025, von km 0,000 bis km 3,410 = 3,410 km

Baulänge insgesamt = 6,917 km

Baulänge insgesamt = 6,950 km

sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

| | |
|-----------|--------------------------------------|
| 13 900 qm | Bankette regulieren. |
| 800 t | Steinerde |
| 34 750 qm | Fahrbahn reinigen |
| 34 750 qm | Haftkleber |
| 150 t | Vorausbesserung mit Mischgut 0/16 mm |
| 34 750 qm | Asphaltbeton 0/11 mm, 85 kg/qm |

Bauzeit: 40 Werktag.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 28. Juli 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für eine Deckenerneuerung im Zuge der L 3141 zw. Sinntal/Oberzell und Sinntal/Gundhelm“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 8. August 1978, 10.00 Uhr im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktag.

6450 Hanau, 6. 7. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für eine Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3199 zwischen Wegscheide und Bad-Orb, Main-Kinzig-Kreis, von NK 5722 003 bis nach NK 5722 004, km 2,400 bis km 4,012 = 1,612 km
von NK 5722 004 bis NK 5722 005, km 0,000 bis km 0,909 = 0,909 km
2,521 km
Baulänge insgesamt = 2,550 km

sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 7 000 qm **Fahrbahn fräsen**
- 18 000 qm **Fahrbahn reinigen**
- 18 000 qm **Fahrbahn anspritzen**
- 18 000 qm **Asphaltbeton 0/11 mm, 85 kg/qm**

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 31. Juli 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung im Zuge der L 3199 zw. Wegscheide und Bad Orb“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 11. August 1978, 10.00 Uhr im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 6. 7. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Arbeiten zur Erstellung des Brückenbauwerkes K 340 — Unterführung der Kinzig und eines WW bei Lieblos — im Zuge der A 66/B 40 neu, Rothenbergen-Gelnhausen Westspange, bei Bau-km 34 + 023,50, sollen vergeben werden.

Das Bauwerk ist ca. 53,00 m lang (Überbau), 30,75 m breit zwischen den Geländern und von OK Fundament bis OK Fahrbahnplatte ca. 6,00 m hoch.

Der Überbau besteht aus zwei getrennten 2stegigen in Längs- und Querrichtung beschränkt vorgespannten Stahlbetonplattenbalken mit End- und Stützenquerträgern durchlaufend über zwei Felder. Die Stützweiten betragen 20,58 m und 29,66 m.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit ca. 12 1/2 Monate.

Baubeginn: voraussichtlich am 23. 10. 1978.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Bundesministers für Verkehr erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 7. 1978 anzufordern.

Der Versand der Blankette erfolgt am 28. 7. 1978.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 45,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Nr. 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, Bankleitzahl 500 100 60, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Unterführung der Kinzig und eines WW bei Lieblos, Bw K 340“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 24. 8. 1978, 10.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Hanau, Eugen-Kaiser-Str. 33, 6450 Hanau.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** läuft am 15. 9. 1978 ab.

6450 Hanau, 12. 7. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Dohrenbachbrücke in Dohrenbach im Zuge der L 3389, Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 200 qm **Baufeld**
- rd. 750 cbm **Bodenaushub**
- rd. 70 cbm **Beton B 25 der Unterbauten**
- rd. 160 qm **Abdichtung**
- rd. 21 cbm **Beton B 25 des Überbaues**
- rd. 7 cbm **Beton B 35 der Gehwegkappen**
- rd. 10 t **Stahl I, III, IV b**
- rd. 130 qm **Wasserbaupflaster**

Für die Umleitung:

- rd. 25 t **Steinschüttung**
- rd. 100 qm **Tragschicht f. Gehwege**
- rd. 250 qm **Tragschicht f. Umleitung**
- rd. 80 cbm **Frostschutzkies**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 170 Werktage einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Max-Woelm-Str. 5, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 1. 8. 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753-609 oder Konto-Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Dohrenbachbrücke in Dohrenbach“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 29. 8. 78 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoss.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 6 Wochen.

3440 Eschwege, 11. 7. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Darmstadt — Landschaftsbauarbeiten:

Für den Neubau der A 680 Gundershausen—Dieburg-Ost sollen folgende Landschaftsbauarbeiten vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 450 000 qm **Flächen mit Oberboden andecken**
- rd. 320 000 Stück **Gehölze liefern, pflanzen und 2 Jahre pflegen**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Es kommen nur Bieter in Frage, die nachweislich Oberboden und Bepflanzungsarbeiten ohne Subunternehmer ausgeführt haben. Referenzen sind dem Angebot beizulegen.

Angebotsunterlagen sind bis 31. 7. 1978 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 16,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3 a, Postscheckkonto Frankfurt am Main: Nr. 355 99 - 602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 30. 8. 1978, 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Hessischen Straßenbauamtes Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. 10. 1978.

6100 Darmstadt, 28. 6. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Bei dem

Verwaltungsseminar Kassel

des Hessischen Verwaltungsschulverbandes (Körperschaft des öffentlichen Rechts) sind zwei Stellen für

hauptamtliche Dozenten

— Stelle der Bes.Gr. A 13 HBO — zu besetzen.

Die Stelleninhaber haben Unterricht in den Ausbildungslehrgängen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst (allgemeine Verwaltung) zu erteilen und in der Fortbildungsarbeit mitzuwirken.

Die Lehrtätigkeit soll sich insbesondere erstrecken

bei der Stelle 1 auf die Fachgebiete: Ordnungsrecht, Kommunalrecht, Verwaltungsorganisation;

bei der Stelle 2 auf die Fachgebiete: Finanzwesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Betriebliches Rechnungswesen.

Eine Lehrtätigkeit in anderen Fachgebieten ist — nach ausreichender Einarbeitungszeit — erwünscht.

Nach den laubbahnrechtlichen Vorschriften können insbesondere eingestellt werden:

Beamte mit abgeschlossenem Studium im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 HBG in einschlägigen Fächern und einer mindestens 3 1/2-jährigen hauptberuflichen Tätigkeit oder

besonders qualifizierte Beamte des gehobenen Dienstes, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 19 Abs. 4 Satz 3 HBG erfüllen.

Bewerber, die über praktische Erfahrungen und pädagogisches Geschick verfügen und den vorgenannten Voraussetzungen entsprechen, werden gebeten, ihrer Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnissen, Urkunden) bis zum **15. August 1978** an den Verbandsvorsteher des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Hugelstraße 22, 6100 Darmstadt, zu richten.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Inspektor mit langjähriger Verwaltungspraxis sucht neuen Wirkungskreis mit Aufstiegsmöglichkeiten im Raume Frankfurt/Darmstadt.

Zuschriften unter 30/78 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Der **Ev. Regionalverband Frankfurt am Main** sucht baldmöglichst für das Mädchen-Wohnheim „Luisenheim“ in Frankfurt am Main einen

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

mit Heimerfahrung (ÖEH, FEH, FE 14—18 Jahre).

Wir erwarten: Bereitschaft zur Mitarbeit im gruppenbezogenen Schichtdienst, Teamfähigkeit, Kirchengliederung;

wir bieten: Vergütung entsprechend BAT, Heimzulage, die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, Unterstützung bei der Wohnungsbeschaffung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den

Ev. Regionalverband — Ev. Volksdienst — Kurt-Schumacher-Straße 23, 6000 Frankfurt am Main, Tel. (06 11) 21 65 - 2 27.

Bei der Bundesanstalt für Flugsicherung sind folgende Stellen zu besetzen:

mehrere Stellen für Sachbearbeiter

(Regierungsoberspektoren — Besoldungsgruppe A 10)

Anforderungen: Befähigung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst, gute Kenntnisse und praktische Erfahrungen in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten und im Personalwesen (Beamten- u. Tarifrecht).

Aufgabengebiet: Sachbearbeiter für Verwaltungsangelegenheiten in der Zentralstelle der Bundesanstalt für Flugsicherung in Frankfurt am Main.

mehrere Stellen für Hilfssachbearbeiter

(Regierungssekretär—Regierungsoberssekretär — Bes.Gr. A 6/A 7)

Befähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst, gute Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Besoldungs-, Reisekosten-, Umzugskosten-, Beihilfen- und allgemeinen Personalrecht, sowie im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Aufgabengebiet: Hilfssachbearbeiter für die vorgenannten Aufgabengebiete in der Zentralstelle der BFS.

Geboten werden: Übliche soziale Leistungen für Bundesbeamte, Mithilfe bei der Wohnungsbeschaffung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an:



Bundesanstalt für Flugsicherung — Zentralstelle —
6000 Frankfurt am Main 1, Opernplatz 14
Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 AX

Eine interessante Aufgabe in einem expandierenden Bereich des öffentlichen Dienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung erwartet Sie als

Beamter des gehob. nichttechn. Verwaltungsdienstes mit gründlichen EDV-Kenntnissen

(Bes.Gr. A 12)

Aufgabengebiet:

Organisation und Automatisierung einer Bundesbehörde im Bereich der Verwaltung mit Hilfe von EDV-Anlagen auf den Gebieten:

- Haushalt
- Personalwirtschaft
- Personalauskunftssystem

Analyse der derzeitigen Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Verbesserungsmöglichkeiten.

Wir erwarten:

Einen jüngeren, engagierten Beamten mit fundierten Verwaltungs- und EDV-Kenntnissen, der in der Lage ist, seine Solovorstellungen den EDV-Fachleuten vorzugeben.

Wir bieten:

Die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes. Bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir zu richten an:



Bundesanstalt
für Flugsicherung
— Zentralstelle —
Opernplatz 14
6000 Frankfurt am Main 1.

— Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung —

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 23,30 DM (einschließlich 6,0% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden-Nordenstadt, Ostring 13.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 88 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71). Fernschreiber: 04 186 040. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,— DM. Im Preis sind die Versandkosten und 6,0 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 15 vom 1. 7. 1978.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten.